



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 5. Juni 2024

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-334/I/1122 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	03.06.2024		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	01.07.2024		

**Betreff: Investitionskostenzuschuss Sportfreunde Seligenstadt e. V. - Bau einer Tennis-Traglufthalle
- Antrag des Magistrats vom 03.06.2024 -
Drucks. 17-334/I/1122 21-26**

Dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Einhardstadt Seligenstadt gewährt den Sportfreunden Seligenstadt e. V. für die Erneuerung der Tennisanlagen und den Bau einer Tennis-Traglufthalle auf dem Gelände des Vereins gemäß Punkt IV. Abs. 1 der Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Seligenstadt einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 15 % der Gesamtkosten, maximal jedoch einen Betrag in Höhe von 30.000 €.

Die Mittel stehen im Haushalt 2024 bereit. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises und fachtechnischer Prüfung.

Begründung:

Die Tennisabteilung der Sportfreunde Seligenstadt e. V. möchte den Tennissport in Seligenstadt attraktiver gestalten und den ganzjährigen Betrieb ermöglichen. Derzeit ist lediglich der Sommerbetrieb möglich.

Für die Traglufthalle wird ein Teil der Freiluftplätze umgebaut zu Hallenplätzen und eine Traglufthalle darüber errichtet. Die Kosten für diese Maßnahmen belaufen sich auf zirka 436.000 €. Der Beginn der Baumaßnahme ist im Herbst 2024 geplant.

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt nach Punkt IV. Abs. 1 der Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Seligenstadt. Demnach erhalten Vereine für die Errichtung, Erweiterung und Renovierung von Vereinsanlagen einen Zuschuss in Höhe von 15% der Gesamtkosten maximal jedoch einen Betrag in Höhe von 30.000 € pro bauliche Maßnahme. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen über einem Betrag von 10.000 € ist, dass der Antragstellende das Bauvorhaben sowie die Finanzplanung in einer Sitzung des Hauptausschusses vorgestellt hat. Der Hauptausschuss entscheidet über den Antrag.

Da 15% der geschätzten Baukosten (436.000 €) über dem Maximalbetrag liegen, ist von einem Förderbetrag in Höhe von maximal 30.000 € auszugehen.



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 26. März 2024

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-324/I/1056 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	25.03.2024		
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Verkehr	13.05.2024		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	21.05.2024		
Stadtverordnetenversammlung	27.05.2024		

**Betreff: Verkehrsberuhigung der Ortsdurchfahrt des Stadtteils Froschhausen
- Antrag des Magistrats vom 25.03.2024 -
Drucks. 17-324/I/1056 21-26**

Anlagen: Gutachten des Planungsbüros von Mörner, Darmstadt

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Magistrat wird beauftragt, mit Hessen Mobil über eine Neuaufteilung der L2310 in Verhandlungen zu treten, mit dem Ziel der Umsetzung der Variante „Bestandsorientiert“ des vorgelegten Konzepts. Demnach soll in der Offenbacher Landstraße und der Seligenstädter Straße der Verkehrsraum neu aufgeteilt werden, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen. Die erforderlichen Mittel für eine Detailplanung sind im Haushaltsplan für 2025 vorzusehen.

Begründung:

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.09.2021 wurde unter Drucksache 17-68/I/180 21-26 und 17-68/I/180 21-26A der Magistrat beauftragt:

1. das Thema Verkehrsberuhigung der Ortsdurchfahrt Froschhausen mit Hessen Mobil und den weiteren zuständigen Stellen zu erörtern,
 2. ein Konzept mit entsprechenden verkehrsberuhigenden und lärmindernden Maßnahmen zu entwickeln, mit dem Ziel schnellstmöglich eine Entlastung für die Anwohner und eine Erhöhung der Sicherheit zu erreichen,
 3. hierbei auch das Thema LKW-Durchfahrtsverbot mit Nachdruck anzugehen
- 3a) Zudem soll der Magistrat prüfen, ob eine Umwidmung der Offenbacher Landstraße und Seligenstädter Straße zu einer Gemeindestraße möglich ist.
- 3b) Außerdem soll der Magistrat prüfen, welche langfristigen Kosten auf die Stadt Seligenstadt zukommen, wenn die Offenbacher Landstraße und die Seligenstädter Straße zu einer Gemeindestraße umgewidmet und im Sinne einer Dorfstraße gestaltet wird
4. Dieses Konzept der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen und eine schnelle Umsetzung zu ermöglichen.

Zur Umsetzung des Beschlusses wurde das Planungsbüro von Mörner am 02.12.2022 mit der Entwicklung eines Konzeptes beauftragt. Das Planungsbüro hat die Konzeptstudie erarbeitet und im Dezember 2023 vorgelegt. Die Verkehrskommission wurde zeitnah in der Sitzung am 20.12.2023 beteiligt.

Das Planungsbüro hat mehrere Varianten geprüft und letztendlich die Maßnahmen empfohlen, die mit dem geringsten Aufwand zu verwirklichen sind und somit eine größere Chance auf Realisierung haben. Es wird vorgeschlagen, den Verkehrsraum in der Ortsdurchfahrt neu aufzuteilen. Auf beiden Fahrbahnseiten werden Fahrradschutzstreifen markiert. Damit wird nicht nur ein Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet, sondern auch eine Empfehlung des Klimaschutzkonzepts umgesetzt. Auch die Sicht auf den Verkehr ist aus den Seitenstraßen zumindest an der Stelle besser, wo der Schutzstreifen direkt am Gehweg entlangführt.

Um den erforderlichen Platz für diese Fahrradstreifen zu gewinnen, wird ein Parken nur noch auf einer Straßenseite möglich sein – es fallen Parkstände weg. Die Parkstände werden im Verlauf der Straße seitenversetzt angeordnet. Die dadurch reduzierte Breite der Fahrbahn, verbunden mit einer Verschwenkung, wird zu einer Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten führen. Diese Maßnahmen können mit geringem Aufwand durch Markierungsarbeiten umgesetzt werden. Zusätzlich können in den Stellplatzreihen ggf. noch einzelne Bäume gepflanzt werden, für die allerdings in den Straßenkörper eingegriffen werden muss.

Schwierigkeiten bereitet die Engstelle zwischen der Hainstädter Straße und dem Flutgrabenweg, in der bereits heute Tempo 30 angeordnet ist. Dort ist die Fahrbahnbreite zu gering, um gleichzeitig Gehwege, Schutzstreifen und eine Zweirichtungsfahrbahn unterzubringen. Das Planungsbüro schlägt zur Lösung eine einspurige Fahrbahn vor, in der eine Regelung für den Gegenverkehr getroffen werden muss, entweder mit Lichtsignalanlage oder mit einer einfachen Vorrangregelung. Diese Möglichkeit ist allerdings nur mit baulichen Maßnahmen möglich.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde ist die Neumarkierung ohne die vorgenannte Engstelle möglich. Die Fahrradschutzstreifen kann man vor der Engstelle enden lassen und die Radfahrenden werden ab da im Verkehr auf der Fahrbahn mitgeführt.

Kontraproduktiv wird eine Verkehrsberuhigung dann, wenn der Verkehr von der klassifizierten Straße auf wesentlich weniger geeignete Nebenstrecken ausweicht. Es ist nicht auszuschließen, dass durch lange Wartezeiten bei einer einspurigen Verkehrsführung an der Engstelle ein Ausweichverkehr auf ungeeignete Nebenstrecken stattfinden wird, insbesondere in den Hauptverkehrszeiten am Vormittag und Nachmittag. Dies ist aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde weder im Interesse der Sicherheit noch der Leichtigkeit des Verkehrs und führt dazu, dass eine Verkehrsberuhigung auf der klassifizierten Straße zu einer Belastung auf den Nebenstraßen führen wird. Als Straßenverkehrsbehörde ist dies nicht zu befürworten.

Eine klassifizierte Straße kennzeichnet, dass dort der Verkehr gebündelt und damit die Nebenstraßen entlastet werden. Es ist bei allen Maßnahmen darauf zu achten, dass diese Funktion noch erfüllt wird. Mit der vorgeschlagenen Neuaufteilung des Verkehrsraums außerhalb der Engstelle kann eine gewisse Beruhigung erreicht werden, ohne dass dadurch ein Rückstau von Fahrzeugen erfolgen wird.

Die Feuerwehr Seligenstadt äußerte zu einer einseitigen Verkehrsführung Bedenken. Die Feuerwehr hat nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz eine Hilfeleistungsfrist von nur 8 Minuten. Zwischen Alarmierung und dem Eintreffen des ersten Fahrzeuges verbleibt somit nur wenig Zeit. Da nur im Feuerwehrhaus Seligenstadt die Einsatzbereitschaft sicher gewährleistet ist, sind die 8 Minuten sehr gering, insbesondere bei geschlossener Bahnschranke. Wenn dann noch während der Hauptverkehrszeit ein Rückstau in der Ortsdurchfahrt Froschhausen besteht, wird die Frist nicht mehr eingehalten.

Auch der Vertreter von Hessen Mobil hat sich in der Sitzung der Verkehrskommission der Einhardstadt Seligenstadt bereits skeptisch zur möglichen neuen Verkehrsführung an der Engstelle geäußert.

Grundsätzlich könnte mit einer Simulation überprüft werden, ob es zu einem Rückstau bei einer einspurigen Verkehrsführung kommen wird, bzw. wie groß dieser Rückstau sein wird. Diese Simulation ist gesondert zu beauftragen. Haushaltsmittel sind dafür aktuell nicht eingeplant. Da dies erst im Haushalt für 2025 etatisiert werden kann, werden Ergebnisse daraus nicht vor der zweiten Jahreshälfte 2025 vorliegen. Danach müsste erneut entschieden und eine Ausführungsplanung erstellt werden.

Hessen Mobil erhielt den Konzeptentwurf am 13.12.2023 zur Kenntnis und Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Im Rahmen einer ersten Vorprüfung hat Hessen Mobil „Hinweise zur ersten Vorplanung“ gegeben und bittet darum, bei weiteren Planungsschritten rechtzeitig beteiligt zu werden.

Hessen Mobil schreibt: *„Eine Unterschreitung der Fahrbahnbreite von unter 4,00m kann nicht zugestimmt werden. Die Breite wird für den Betriebs- und Winterdienst benötigt, damit ein Schneeschieber mit einer Durchfahrtsbreite von 4,00m die Engstellen passieren kann.“*

Dies ist im Engstellenbereich nicht erfüllt. Auch Erfüllen viele Querschnitte ohne Radinfrastruktur nicht diese Bedingung.

Die Mindestbreite für Begegnungsverkehr von 5,5m zur Verhinderung von ausweichenden Fahrzeugen auf den Gehweg wird nicht in Q2 (Schutzstreifen) eingehalten. Eine Mindestbreite ist im gesamten Querschnitt mit Begegnungsverkehr vorzusehen. Da dieser für die Begegnung von Bussen/ Landwirtschaftlichen Fahrzeugen und LKW benötigt wird, besser wären natürlich 6,00m. Eine solche Breite ist auch erforderlich um erforderliche Umleitungen über die OD abwickeln zu können. Die Markierung von Angebotsstreifen, mit Einfärbungen im Kreuzungsbereich können hier vorteilhaft sein.

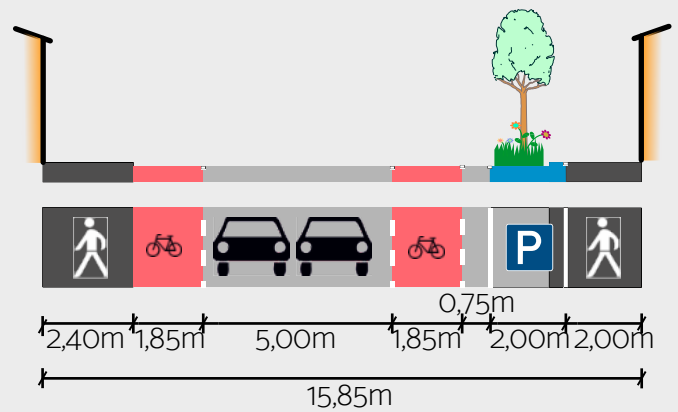
Unüberfahrbare Mittelstreifen sind aus Sicht des Betriebes grundsätzlich nicht sinnvoll. Auch für andere mögliche Baustellen ist ein solcher Aufbau unpraktisch.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in Anhörungen für spätere Planungsentwürfe. “

Die vom Planungsbüro von Mörner und der Verwaltung präferierte bestandsorientierte Variante unter Auslassung der Engstelle kann die Vorgaben von Hessen Mobil erfüllen.

Bei einer Videokonferenz am 21.01.2022 wurde im Beisein von Bürgermeister Dr. Bastian, Ersten Stadtrat Gerheim, Bauamtsleiter Becker sowie Ordnungsamtsleiter Braun mit zwei Vertretern von Hessen Mobil die Frage besprochen, ob eine Umwidmung der Offenbacher Landstraße und der Seligenstädter Straße zu einer kommunalen Straße möglich sei. Die Frage wurde von Hessen Mobil verneint. Die Landesstraße, die von Obertshausen kommt und in Richtung Stockstadt/Aschaffenburg weiterführt, darf nicht innerhalb einer Ortslage unterbrochen werden. Das Netz der Landesstraßen muss in sich geschlossen sein. Eine Herabstufung der Landesstraße zur Stadtstraße ist somit nicht möglich. Eine aufwändige Ermittlung der langfristigen Kosten, im Falle einer Herabstufung ist somit hinfällig.

Bezüglich des LKW-Durchfahrtsverbots verweisen wir auf unseren Bericht Drucksache Nr. 16-378/I/1589 16-21. Die dabei festgestellten Anteile des LKW-Verkehrs decken sich mit eigenen Messungen aus dem März 2018 und April 2019. Das Ordnungs- und Umweltamt wird die Ortsdurchfahrt mit eigenen Mitteln regelmäßig kontrollieren und bei signifikanten Änderungen des LKW-Anteils nochmals tätig werden.



Seligenstadt-Froschhausen Verkehrsberuhigung Ortsdurchfahrt

—
Dr.-Ing. Moritz von Mörner
Prof. Dr.-Ing. Jörg von Mörner
Jan Fischer B. Eng.

Darmstadt im November 2023

Planungsbüro von Mörner
Mobilität und Verkehr

Stadt Seligenstadt

Verkehrsberuhigung und lärmindernde Maßnahme

Ortsdurchfahrt Froschhausen

Dr.-Ing. Moritz von Mörner
Prof. Dr.-Ing. Jörg von Mörner
Jan Fischer B.Eng.

Darmstadt im November 2023

Planungsbüro von Mörner
Heinrichstraße 233
64287 Darmstadt
06151 423933
buero@vonmoerner.de
vonmoerner.de

Inhalt

1	Situation und Aufgabe.....	1
2	Status Quo.....	1
3	Maßnahmengestaltung.....	3
3.1	Engstelle zwischen Flutgraben und Borngasse.....	3
3.2	Variante "Bestandsorientiert".....	4
3.3	Variante "Schutzstreifen".....	4
3.4	Variante "ohne Radinfrastruktur".....	5
4	Exkurs: Radabstellanlagen im Straßenraum.....	6
5	Fazit und Empfehlung.....	6
6	Seligenstädter Straße zwischen Kreisverkehr und Gartenstraße.....	8

Bilder

- Bild 1** Lage Untersuchungsgebiet
- Bild 2.1** Querschnitte Verortung
- Bild 2.2** Querschnitte Q1 und Q2
- Bild 2.3** Querschnitte Q3 und Q4
- Bild 2.4** Querschnitte Q5 und Q6
- Bild 2.5** Querschnitte Q7 und Q8
- Bild 2.6** Querschnitte Q9 und Q10
- Bild 2.7** Querschnitte Q11 und Q12
- Bild 3** Abstraktion - Visualisierung Trasse
- Bild 4.1** Varianten Querschnitt Q1
- Bild 4.2** Varianten Querschnitt Q2
- Bild 4.3** Varianten Querschnitt Q3
- Bild 4.4** Varianten Querschnitt Q4
- Bild 4.5** Varianten Querschnitt Q5
- Bild 4.6** Varianten Querschnitt Q6
- Bild 4.7** Varianten Querschnitt Q7
- Bild 4.8** Varianten Querschnitt Q8
- Bild 4.9** Varianten Querschnitt Q9
- Bild 4.10** Varianten Querschnitt Q10
- Bild 4.11** Varianten Querschnitt Q11
- Bild 4.12** Varianten Querschnitt Q12
- Bild 5** Vorschlag Geschwindigkeiten entsprechend der dargestellten Varianten
- Bild 6** Vorzugsvariante "Bestandsorientiert"

Anhang

Straßenraumgestaltung - Vorzugsvariante "Bestandsorientiert"

1 Situation und Aufgabe

In der Ortsdurchfahrt des Seligenstädter Stadtteils Froschhausen (**Bild 1**) liegt eine hohe Verkehrsbelastung durch Kfz- und Schwerverkehr vor. Hierfür wurden seitens Hessen Mobil als Straßenbaulastträger bereits Lärmberechnungen durchgeführt sowie Ansätze für Umleitungsbeschilderungen für den Schwerverkehr erarbeitet.

In der Ortsdurchfahrt besteht im zentralen, engen Ortskern bereits eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h. Zusätzlich sorgen zwei Fußgängerschutzanlagen an zentralen Stellen für sichere Querungsmöglichkeiten. Zur Kontrolle der Geschwindigkeiten sind zwei "Biltzer" im Stadtteil installiert.

in den übrigen Bereichen innerhalb der Ortsdurchfahrt besteht eine breite Fahrbahn mit beidseitigen "Mehrzweckstreifen", die überwiegend zum Parken genutzt werden. Für den Radverkehr bestehen keine gesonderten Infrastrukturen und Sicherungsmaßnahmen.

Aus Sicht der Politik und Bürgerschaft soll zusätzlich geprüft werden, ob sonstige verkehrsberuhigende und lärmindernde Maßnahmen vorgenommen werden können, um die Situation weiter zu beruhigen.

2 Status Quo

Die L 2310 weist entsprechend den Verkehrszählungen Hessen Mobils¹ für die Zählstelle westlich von Froschhausens einen DTV von 8.699 Kfz (davon 262 Lkw, was einem Schwerverkehrsanteil von 3% entspricht) auf. Unsere Erhebung vom 20.10.2020 kommt zu ähnlichen Ergebnissen (die hochgerechnete Zählung ergibt einen DTV-Wert von 7.800 bis 8.500 Kfz/24h²).

Zur Ermittlung des Status Quo fand im Februar 2023 eine Besichtigung der Situation vor Ort statt. Hierbei wurden Straßenquerschnitte an insgesamt 12 Standorten aufgenommen, die den gesamten Streckenverlauf widerspiegeln (**Bild 2.1** zeigt die Positionen der aufgenommenen Querschnitte, in den **Bilder 2.2- 2.7** sind die einzelnen Querschnitte visualisiert).

Die L 2310 (Seligenstädter Str. und Offenbacher Landstraße) bildet die zentrale Ortsdurchfahrt von Froschhausen. Mit den zwei Buslinien OF-85 und 58 besteht von Froschhausen über den ÖPNV eine direkte Verbindung an die umliegenden Städte Seligenstadt, Obertshausen, Rodgau und Aschaffenburg. Die Linie OF-85 verkehrt zwischen 12 und 20 Uhr im 30-Minuten-Takt, außerhalb dieser Zeiten im 60-Minuten-Takt. Die

¹ Hessen Mobil – Interaktive Verkehrsmengenkarte (2021)

² Planungsbüro von Mörner, Stadt Seligenstadt – Lkw Durchfahrtsverbot Froschhausen – Verkehrsmengen, 11.2020

Linie 58 fährt im 60-Minuten-Takt. Im Stadtteil befinden sich insgesamt vier Bushaltestellen, wobei drei innerhalb des bebauten Bereichs (Untersuchungsgebiet) liegen.

Für die Beurteilung des Status Quo sowie die daraus abgeleitete Maßnahmenentwicklung wird der Straßenverlauf in 3 Bereiche mit homogenen Breitenkategorien zusammengefasst, welche jeweils relativ gleichmäßige Straßenquerschnitte und -aufteilungen vorweisen. Die Unterteilung der Abschnitte ist in **Bild 3** dargestellt:

Den **ersten Abschnitt** bildet die östliche Ortseinfahrt (von Seligenstadt kommend), die Gesamtbreiten von mindestens 15,75 m aufweisen (Querschnitt Q1 - Q3). Diese werden unterteilt in beidseitige Gehwege, die über einen Rundbord in der Höhe von der Fahrbahn abgesetzt sind. Für Fußgehende stehen Gehwegbreiten von über 2,10 m zur Verfügung, über kurze Abschnitte kann es zu Gehwegverengungen kommen (z.B. bei Querschnitt Q3). Die ca. 11,00 m breite Fahrbahn wird unterteilt in zwei überwiegend zum Parken genutzte "Mehrzweckstreifen" mit einer Breite von 2,00 m inkl. Markierung sowie einer 7,00 m breiten Kernfahrbahn. Trotz der Mehrzweckstreifen wird der Gehweg zum Abstellen des Fahrzeugs mitgenutzt, was zu Einschränkungen in der Nutzbarkeit und in der Verkehrssicherheit führt. (vgl. **Abbildung 1**)

Im **zweiten Abschnitt** (Querschnitt Q4 - Q8) liegen Querschnitte vor, die deutlich engere Straßenraumbreiten zwischen ca. 7,00 m an der engsten Stelle bis zu ca. 12,00 m aufweisen. In diesem Abschnitt beträgt die Fahrbahnbreite zwischen 5,75 m und 6,10 m, die Gehwegbreiten variieren zwischen 0,65 m und 2,50 m. Der Gehweg ist weiterhin über ein Rundbord von der Fahrbahn abgesetzt, der "Mehrzweckstreifen" entfällt in diesem Bereich.

Im Anschluss an die Kreuzung Hainstädter Straße beginnt der **dritte Abschnitt** (Q9 - Q12) mit einer deutlichen Aufweitung. Entsprechend den Querschnitten im ersten Abschnitt liegen beidseitig von der Fahrbahn abgesetzte Gehwege mit mindestens 1,85 m Breite sowie eine Kernfahrbahn von 7,00 m und beidseitigen, 2,00 m breiten "Mehrzweckstreifen" vor. Diese werden ebenfalls überwiegend zum Parken genutzt, auch in diesem Abschnitt wird der Gehweg zum Parken mitgenutzt. (**Abbildung 1**)



Abbildung 1: Parken auf dem Mehrzweckstreifen unter Mitnutzung des Gehwegs

3 Maßnahmengestaltung

Zur Umgestaltung der Straßenaufteilung, um eine verkehrsberuhigende und lärmindernde Wirkung zu erreichen, sind drei Varianten erarbeitet worden (**Bild 4.1 - 4.12**). Eine Ausnahme bildet die Engstelle zwischen Flutgraben und Borggasse, für die aufgrund der sehr eingeschränkten Platzverhältnisse lediglich eine Variante ausgearbeitet wurde. Die vorgeschlagenen Höchstgeschwindigkeiten zu den entwickelten Varianten sind **Bild 5** zu entnehmen.

3.1 Engstelle zwischen Flutgraben und Borggasse

Die Engstelle zwischen Flutgraben und Borggasse erstreckt sich über eine Länge von knapp 100 m (**Bild 4.5**). Im Zuge der Umgestaltung wird eine Aufpflasterung des gesamten Straßenabschnitts empfohlen (Höhenversatz mittels Sinuswellen) sowie eine Pflasteroberfläche.

Die Pflasterung und Sinuswellen sorgen für eine erhöhte Aufmerksamkeit auf diesen „anders“ gestalteten Bereich, sodass sie geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen für den Kfz-Verkehr darstellen. Auf Radfahrende haben sie dagegen (durch die bereits langsameren Geschwindigkeiten) kaum Einfluss auf die Befahrbarkeit. Für den gesamten aufgepflasterten Streckenabschnitt wird eine Oberflächengestaltung mit Pflastersteinen empfohlen, sodass eine optische Trennung zur östlich und westlich liegenden Asphaltfahrbahn ersichtlich ist. Die Gehwege werden weiterhin in der Höhe von der Fahrbahn abgesetzt, sodass ein Ausweichen Kfz-Fahrender auf den Gehweg erschwert wird und der Gehweg für Fußgehende weiterhin einen Sicherheitsbereich bietet. Über den gesamten aufgepflasterten Streckenabschnitt stehen Fußgehenden beidseitige Gehwege mit einer fast durchgängigen Breite von 1,50 m zur Verfügung.

Im westlichen Anschluss an den nach Süden verlaufenden Fußweg (Gängelschen) erfolgt eine Fahrbahnverengung auf 3,80 m für eine Strecke von knapp 50,00 m. Die 3,80 m breite Fahrbahn erlaubt unter geringen Geschwindigkeiten den Begegnungsverkehr zwischen Radfahrenden und Pkw-Fahrenden³, weiterer Begegnungsverkehr wird in diesem Abschnitt ausgeschlossen. Durch die gerade Streckenführung sind entgegenkommende Fahrzeuge rechtzeitig wahrzunehmen, sodass entgegenkommende Kfz-Fahrende Vorrang gewähren müssen. Diese Maßnahme erlaubt zusätzlich, Grünflächen in den Straßenraum zu integrieren sowie eine weitere Engstelle am östlichen Übergang zu generieren (in **Bild 4.5** dargestellt anhand eines Baumstandorts).

Die Engstelle ist so gestaltet, dass ausfließender Verkehr Vorrang hat. Im östlichen Abschnitt des dargestellten Bereichs ist Pkw-Pkw Begegnung möglich; Pkw-Lkw Begegnung ist mit reduzierter Geschwindigkeit möglich.³ Eine Bus-Bus Begegnung ist bei den vorgeschlagenen Breiten innerhalb der Engstelle nicht möglich. Busse müssen im Bus-Bus-Begegnungsfall vor der Engstelle warten.⁴

³ FGSV – Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt); 2006; S. 27

⁴ FGSV – Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt); 2006; S. 26

3.2 Variante "Bestandsorientiert"

Die Variante "Bestandsorientiert" orientiert sich in weiten Abschnitten an der momentan vorliegenden Straßenraumaufteilung, sodass dieser Vorschlag mit möglichst geringen baulichen Maßnahmen umzusetzen ist. Die im Bestand vorhandenen Gehwegbreiten verbleiben mit einem Niveauunterschied zur Fahrbahn und in ihrer Gesamtbreite bestehen. Die Fahrbahn wird in dem ersten und dritten Abschnitt in eine durchgängige Kernfahrbahn mit 5,00 m Breite sowie beidseitige Schutzstreifen für Radfahrende mit einer Breite von jeweils 1,85 m untergliedert. Der bestehende Mehrzweckstreifen entfällt, stattdessen werden einseitige Mehrzweckbereiche zum Laden/ Liefern und/ oder Parken von Pkw und Fahrrädern integriert. Hierzu stehen 2,00 m breite, markierte Flächen zur Verfügung, welche neben parkenden Fahrzeugen für Grünstandorte und Fahrradabstellanlagen genutzt werden. Zu den angrenzenden Schutzstreifen ist neben den Parkflächen ein Sicherheitstrennstreifen mit einer Breite von 0,75 m⁵ zu markieren, um sogenannte Dooring-Unfälle zu verhindern. Im Bereich der Bushaltestellen wird der Schutzstreifen ausgesetzt und im Anschluss wieder aufgenommen.

Im zweiten Abschnitt ist aufgrund der Straßenraumbreite keine Umsetzung eines Schutzstreifens möglich. Die Gehwege bleiben in den bestehenden Breiten vorhanden, ebenso die Fahrbahn. Auf der Fahrbahn werden Fahrradpiktogramme in kurzen Entfernungen (etwa 20 m) aufgebracht, um die Nutzung der Fahrbahn durch Radfahrende zu verdeutlichen. Die bestehenden Parkstände auf dem Gehweg entfallen und werden den Fußgehenden zugeordnet oder für neue Baumstandorte genutzt. Zwischen den Querschnitten Q3 bis Q9 ist aufgrund der fehlenden Radverkehrsinfrastruktur und der abschnittsweise schmalen Gehwegbreiten die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen (vgl. **Bild 5**). Radverkehr kann im Mischverkehr sicher geführt werden, allerdings ist die sichere Führung nur bei 30 km/h möglich.

3.3 Variante "Schutzstreifen"

Die Variante "Schutzstreifen" beinhaltet einen beidseitigen Schutzstreifen für Radfahrende mit einer Breite von 1,85 m. Zu Parkständen im Straßenraum wird ein Sicherheitstrennstreifen von 0,75 m markiert. Innerhalb des ersten und dritten Abschnitts erfolgt die Umsetzung einer Kernfahrbahn mit einer Breite von 5,00 m. Die weiteren Flächen werden den Fußgehenden zugeordnet. Bei ausreichenden Breiten können Grünflächen mit Baumbesatz, Parkstände für Fahrräder und Pkw oder Mehrzweck-Ladezonen am Fahrbahnrand integriert werden. Im Bereich der Bushaltestelle Anne-Frank-Straße ist eine Führung des Schutzstreifens über den Gehweg und anschließender Rückführung auf die Fahrbahn möglich.

Zwischen den Querschnitten Q4 und Q7 kann kein Schutzstreifen eingerichtet werden, da die Straßenbreiten nicht ausreichend sind. Im Bereich des Querschnitt Q8 ermöglicht die Straßenbreite lediglich eine Aneinanderreihung von Mindestmaßen, was nach den Vorgaben der RAS_t 06 keine attraktive und anzustrebende

⁵ FGSV - Steckbriefe zu den E Klima 2022; 2022; S. 37

Option darstellt und zu vermeiden ist⁶. Die Abschnitte ohne Radverkehrsinfrastruktur sind zur Erhöhung der Verkehrssicherheit mit Tempo 30 auszuweisen.

Zur Umsetzung dieser Variante sind im gesamten Verlauf bauliche Umbaumaßnahmen vorzunehmen, was mit entsprechenden wirtschaftlichen Kosten verbunden ist.

3.4 Variante "ohne Radinfrastruktur"

Bei der dritten Variante "ohne Radinfrastruktur" stehen die Fußgehenden im Fokus - entsprechend den FGSV-Richtlinien wird die Planung vom Rand aus⁷ mit der Priorisierung auf Fußgehende⁸ umgesetzt, sodass diesen ausreichende Gehwegbreiten zur Verfügung stehen. Dementsprechend liegen die Gehwegbreiten im ersten und dritten Abschnitt bei durchgehend mindestens 2,50 m, sodass Begegnungsverkehr von Fußgehenden problemlos möglich ist. In den Abschnitten mit breiten Straßenquerschnitten wird die Fahrbahn in zwei Fahrspuren aufgeteilt (Breite jeweils 3,50 m). Zwischen den Fahrspuren kann ein begrünter Mittelstreifen angelegt werden, der an Querungsstellen und zum Links-Abbiegen ausgesetzt und aufgepflastert werden kann.

Mit Hilfe des Zeichen 277.1 - Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen - wird sichergestellt, dass das Überholen von Radfahrenden eindeutig geregelt ist (d.h. Überholen ist in diesen Abschnitten nicht möglich). Die Beschilderung ist in Seligenstadt bereits in der Würzburger Straße auf Höhe der Bushaltestelle Würzburger Straße (Kleingärten) umgesetzt.

In den schmaleren Bereichen (Q4 - Q7) liegt die Breite des Gehwegs zwischen 1,80 m bis 2,15 m. Die Fahrbahnbreite beträgt 6,50 m, sodass der Begegnungsverkehr Bus - Bus⁹ gewährleistet wird. Bei der Umsetzung dieser Variante liegt keine gesonderte Infrastruktur für Radfahrende vor, weshalb eine durchgehende Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h empfohlen wird (**Bild 5**). Entsprechend der Variante "Schutzstreifen" ist ein erheblicher baulicher Aufwand notwendig, da die entsprechenden Breiten für die Fußgehenden anzupassen sind. Ebenfalls ist der im ersten und dritten Abschnitt vorgesehene Mittelstreifen mit Kosten verbunden.

⁶ FGSV - Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt); 2006; S. 34

⁷ FGSV - Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt); 2006; S. 21

⁸ FGSV - E Klima 2022; 2022; S. 21

⁹ FGSV - Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt); 2006; S. 26

4 Exkurs: Radabstellanlagen im Straßenraum

Ob Radabstellanlagen im Straßenraum von Nutzen angenommen werden, kann sehr gut mit Hilfe temporärer Lösungen getestet werden. Als Beispiel sei hier das „fietsvlonder“¹⁰ genannt. Eine mobile Konstruktion mit Fahrradabwehrbügel, die für einen Testzeitraum auf einen Pkw-Parkstand gestellt wird. Zeigt sich über den Testzeitraum (mehrere Monate), dass der Standort angenommen wird (regelmäßige Stichproben), kann dieser Standort mit fest installierten Radabstellanlagen verstetigt werden und das „fietsvlonder“ an eine andere Stelle umgesetzt werden.



Abbildung 2: Temporäre Radabstellanlage
„fietsvlonder“

5 Fazit und Empfehlung

Die hier ausgesprochene Empfehlung fokussiert sich auf eine pragmatische, schnell umsetzbare Lösung für die Ortsdurchfahrt Froschhausen.

Aufgrund der geringen baulichen Eingriffe sowie der weit in den Ortskern hineinführenden Radinfrastruktur, neuen Grün- und Baumstandorten im Straßenraum sowie der schnellen Umsetzbarkeit wird die Variante "Bestandsorientiert" empfohlen. In **Bild 6** sowie im **Anhang** ist der gesamte Straßenverlauf mit der potenziellen Umsetzung dieser Variante dargestellt. Hinzu kommt die Empfehlung, mindestens eine weitere Querungshilfe in Form einer Mittelinsel im Streckenverlauf umzusetzen, welche neben einer Geschwindigkeitsreduzierung des motorisierten Verkehrs eine Verbesserung im Fußgängerquerverkehr darstellt.

Aufgrund der durchgehenden, beidseitigen Bebauung erfolgt eine Planung im Bestand, sodass die Variantenentwicklung auf bestehenden Breiten basiert. Somit erfolgte eine ständige Abwägung bezüglich der Ansprüche aller Verkehrsteilnehmenden in dem Bewusstsein, dass nicht jeder Querschnitt für jeden Verkehrsteilnehmenden optimal gestaltet werden kann. Mit der Variante "Bestandsorientiert" wird eine Lösung empfohlen, welche insbesondere für die nicht-motorisierten Verkehrsarten Verbesserungen anstrebt und die Grünflächen im Straßenraum deutlich erhöhen. Für den Kfz-Verkehr stehen weiterhin breite Flächen für den Begegnungsfall sowie fahrbahnbegleitende Parkstände zur Verfügung.

Diese Planung schlägt eine konsistente, soweit die Breiten es ermöglichen, durchgängige Radverkehrsinfrastruktur mit 1,85 m Schutzstreifen und 5,00 m Kernfahrbahn vor. In dem ersten und dritten Abschnitt beträgt

¹⁰ <https://www.fietsvlonder.nl>

die Kernfahrbahn 5 m und der beidseitige Schutzstreifen 1,85 m, im schmaleren zweiten Abschnitt wird mit Fahrradpiktogrammen auf die Radfahrenden aufmerksam gemacht.

Durch die schmale Fahrbahn sowie die Umgestaltung der Engstelle werden geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen erzielt, welche zu einer Verkehrsberuhigung und Lärminderung führen können. Ebenfalls wird durch die entwickelte Radinfrastruktur die Nutzung des Fahrrads attraktiver gestaltet und der Straßenraum durch die Grünflächen aufgewertet.

6 Seligenstädter Straße zwischen Kreisverkehr und Gartenstraße

Im Folgenden werden potenzielle Maßnahmen aufgelistet, die zu einer Verbesserung der Bestandssituation sowohl für Fußgehende als auch Radfahrende im Bereich der Seligenstädter Straße zwischen Kreisverkehr und Gartenstraße/ Max-Planck-Straße beitragen können. Besonders kritisch hinsichtlich der Sicherheit für Fußgehende und Radfahrende sind im Bereich der Querungsstelle der Ein-/ Aus- und Umparkverkehr und die über den gemeinsamen Geh-und-Radweg angefahrenen privaten Stellplätze zu nennen:

- Mittelinsel nach Süden verlegen und die Querungsstelle südlich der Bebauung etablieren
Entkopplung der Querungsstelle von Grundstückszufahrten – Reduktion von Konfliktstellen
- Weg für den Fuß- und Radverkehr zwischen östlich der Fahrbahn liegender Bushaltestelle "An der Lache" und Anschluss im Norden errichten (Grünstreifen nutzbar?)
- Empfohlenen Schutzstreifen auf Höhe der Mittelinsel starten/ enden - mit deutlichem Verschwenk und Rotmarkierung auf die angrenzende (Rad-)Wege überführen
- Hinweisschild auf querende Radfahrende installieren
- Nutzung der Kopernikusstraße als Radachse parallel zur Ortsdurchfahrt (potentielle Fahrradstraße)
- Bei Beibehaltung der aktuellen Position: Rotmarkierungen im gesamten Bereich der Mittelinsel zur Verdeutlichung der querenden Radfahrenden

Eine detaillierte Überarbeitung der Querungsstelle und des Zugangs zur Bushaltestelle inkl. Kostenschätzung benötigt eine detaillierte Vorplanung. Es sind einige Details zu beachten, die den Umfang dieses Konzepts überschreiten.



Abbildung 3: Blick auf die Querungshilfe (Apple Karten Bildmaterial 2019)


Bilder



Seligenstadt-Froschhausen
Verkehrsberuhigung
Ortsdurchfahrt

1

Lage Untersuchungsgebiet

 Untersuchungsgebiet





Seligenstadt-Froschhausen
Verkehrsberuhigung
Ortsdurchfahrt

2.1

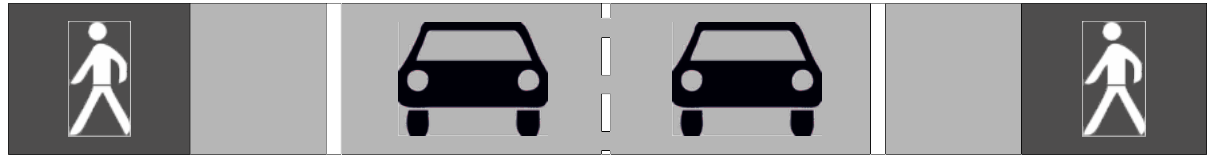
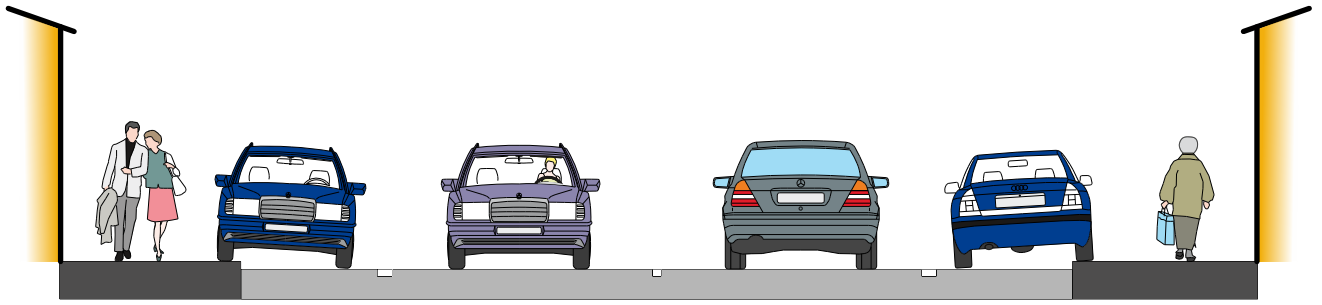
Lage Querschnitte

 Querschnitt inkl. Blickrichtung



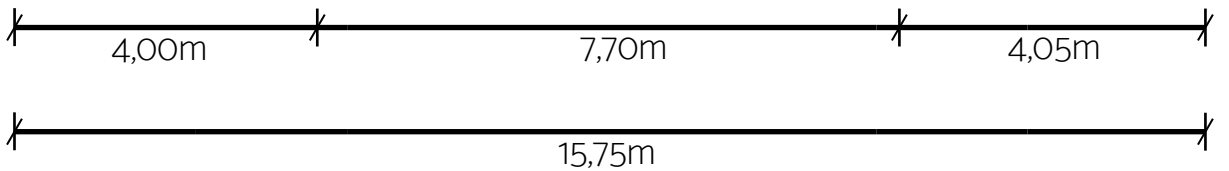
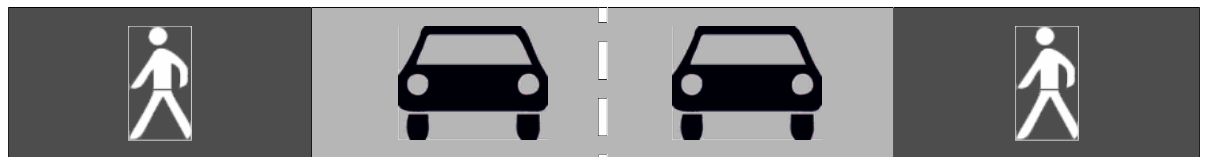
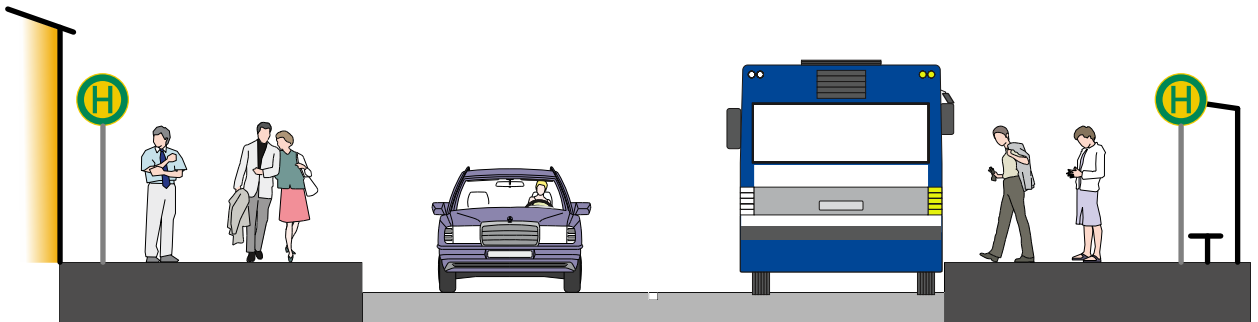
Seligenstädter Straße (Höhe Hausnummer 88)

Q1



Seligenstädter Straße (Höhe Bushaltestelle/FSA)

Q2



Seligenstadt-Froschhausen
Verkehrsberuhigung Ortsdurchfahrt

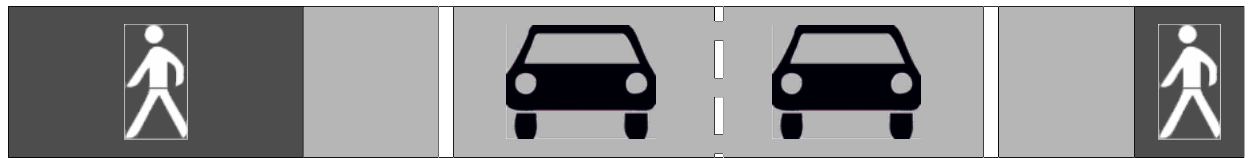
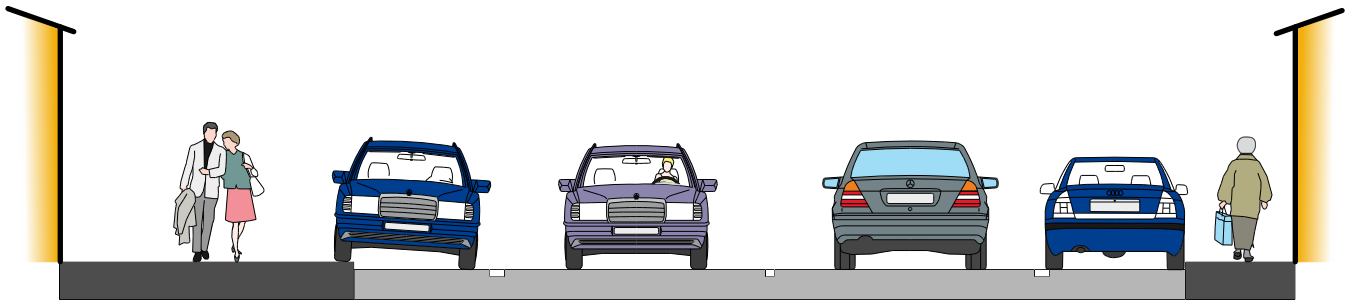


2.2

Querschnitte Q1 und Q2

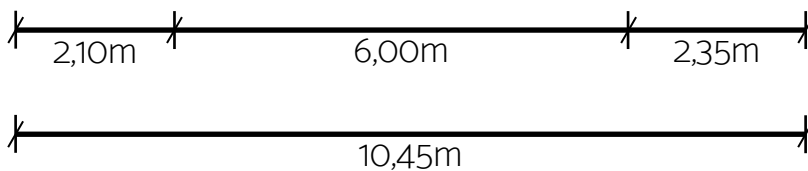
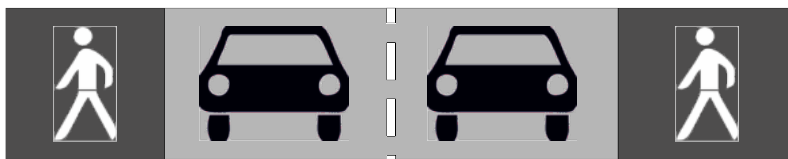
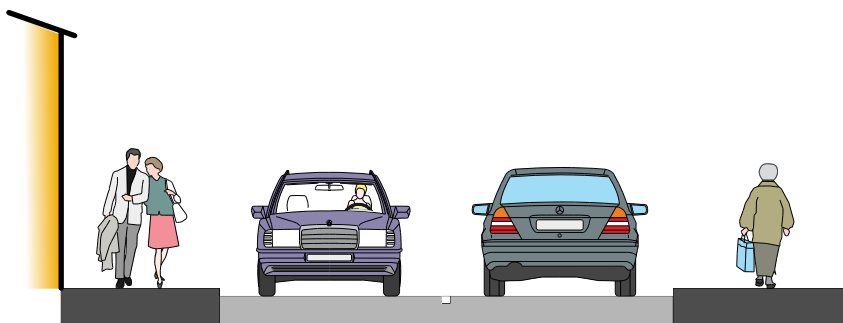
Seligenstädter Straße (Höhe Hausnummer 65)

Q3

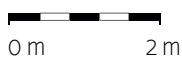


Seligenstädter Straße (Höhe Hausnummer 53)

Q4



Seligenstadt-Froschhausen
Verkehrsberuhigung Ortsdurchfahrt

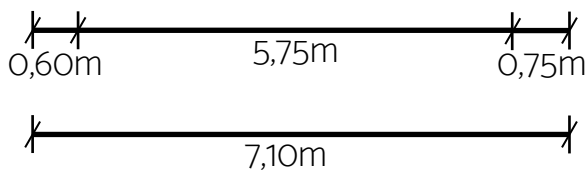
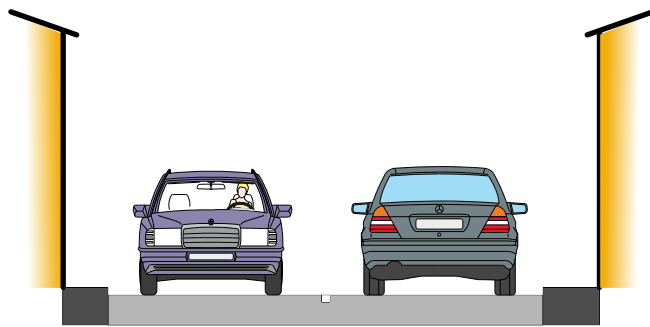


2.3

Querschnitte Q3 und Q4

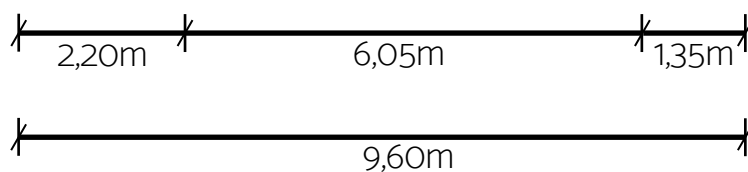
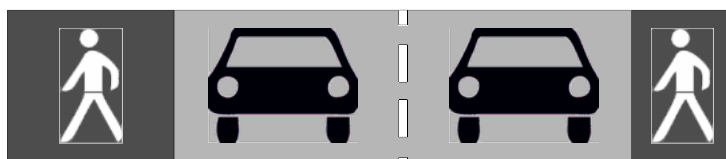
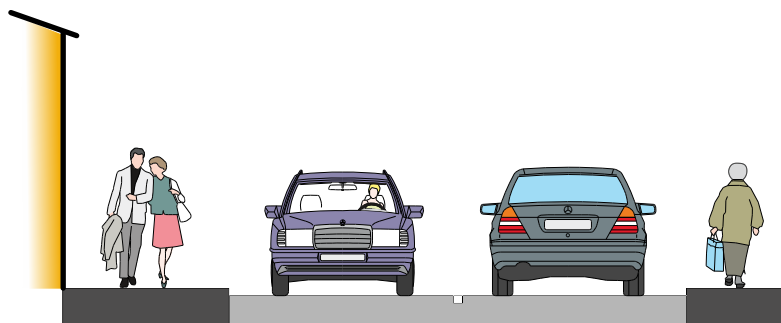
Seligenstädter Straße (Höhe Hausnummer 45)

Q5

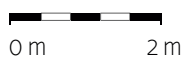


Seligenstädter Straße (Höhe Hausnummer 33)

Q6



Seligenstadt-Froschhausen
Verkehrsberuhigung Ortsdurchfahrt

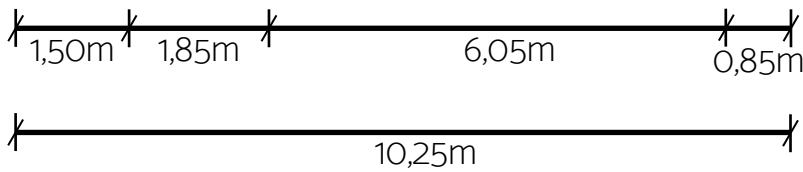
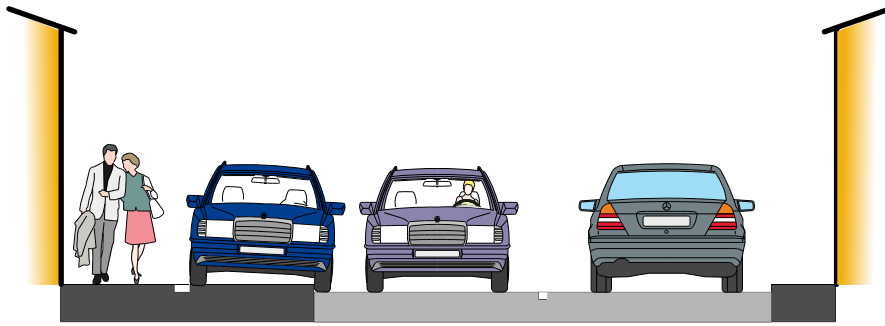


2.4

Querschnitte Q5 und Q6

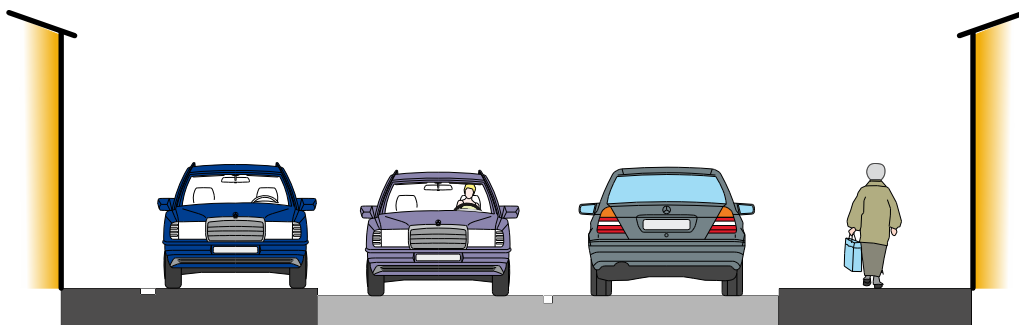
Seligenstädter Straße (Höhe Hausnummer 22)

Q7

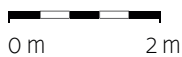


Seligenstädter Straße (Höhe Hausnummer 2/4)

Q8



Seligenstadt-Froschhausen
Verkehrsberuhigung Ortsdurchfahrt

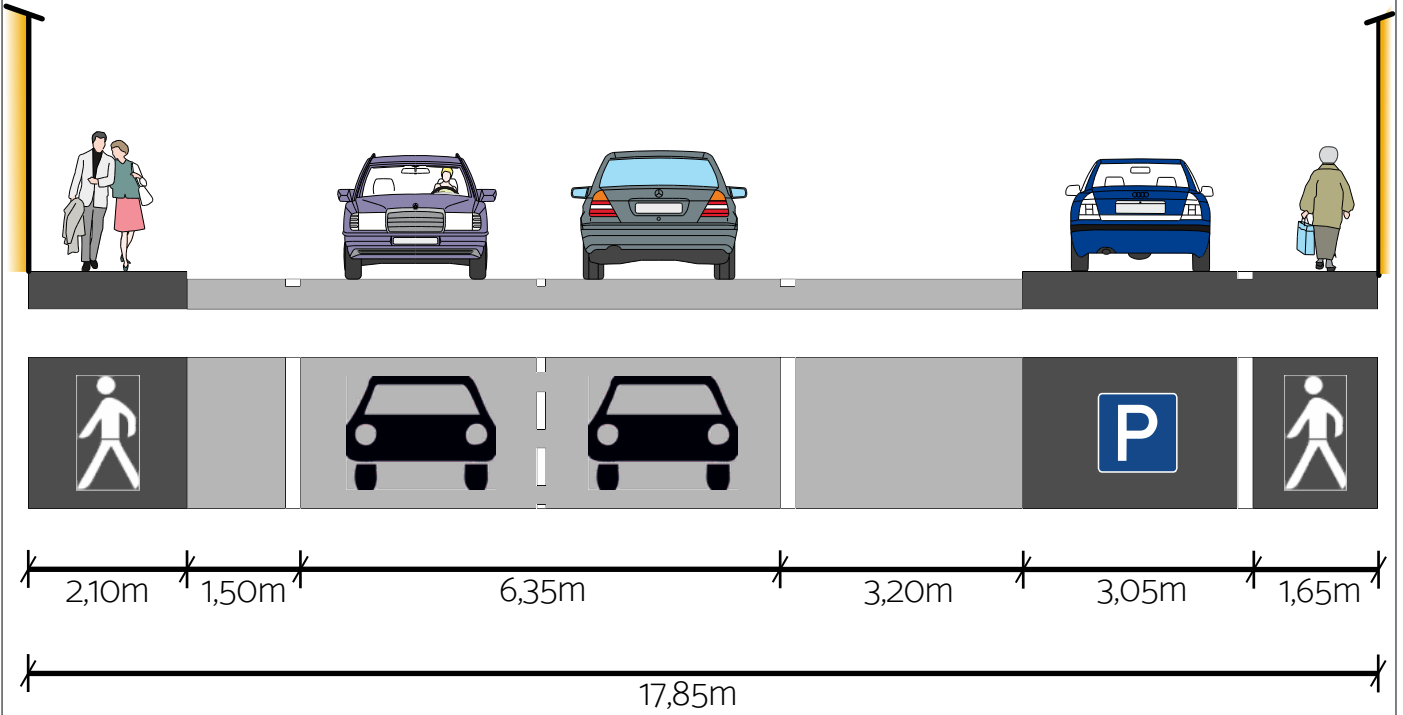


2.5

Querschnitte Q7 und Q8

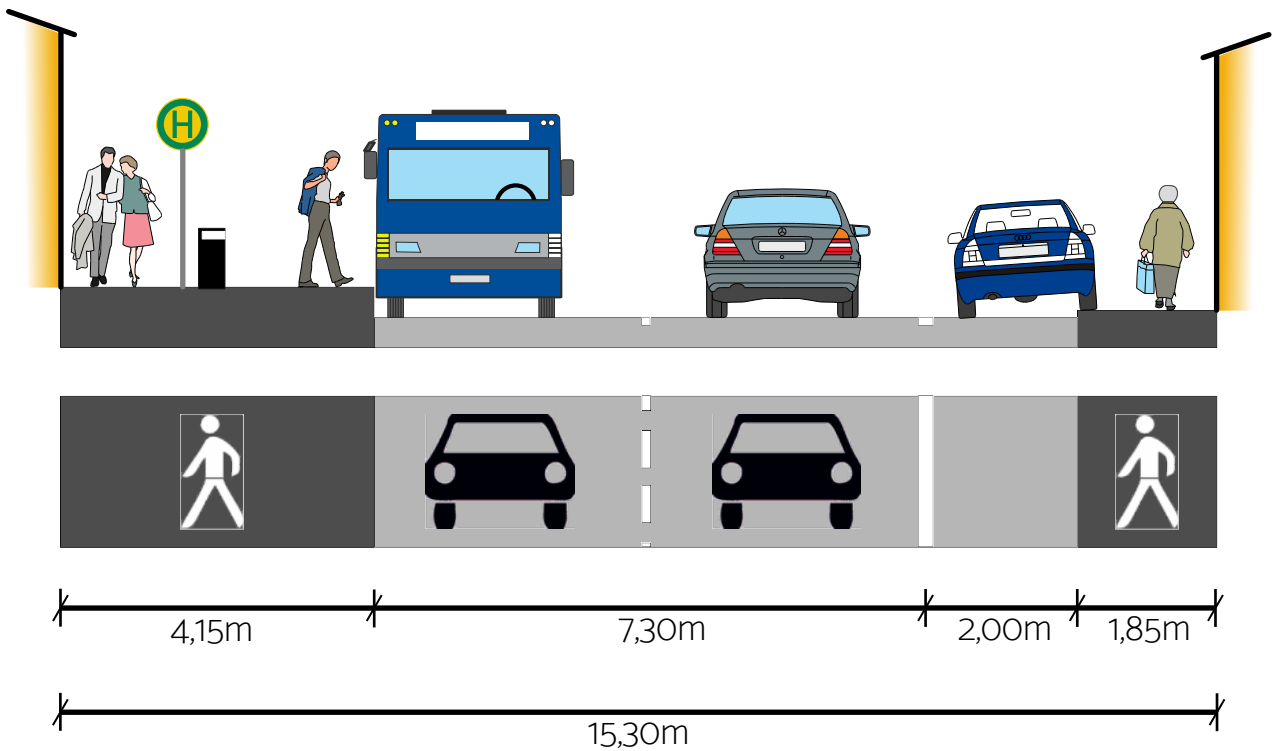
Seligenstädter Straße (Höhe Kirche/FSA)

Q9

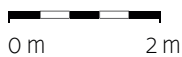


Offenbacher Landstraße (Höhe Hausnummer 17)

Q10



Seligenstadt-Froschhausen
Verkehrsberuhigung Ortsdurchfahrt

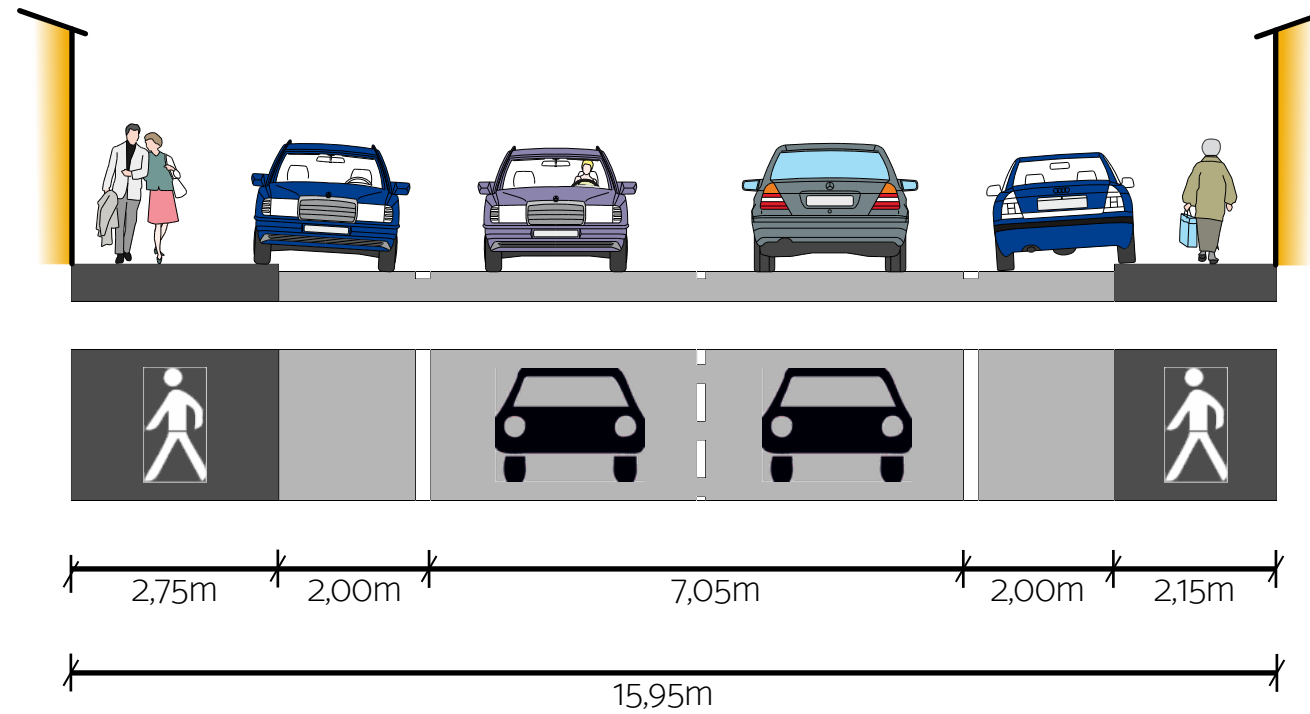


2.6

Querschnitte Q9 und Q10

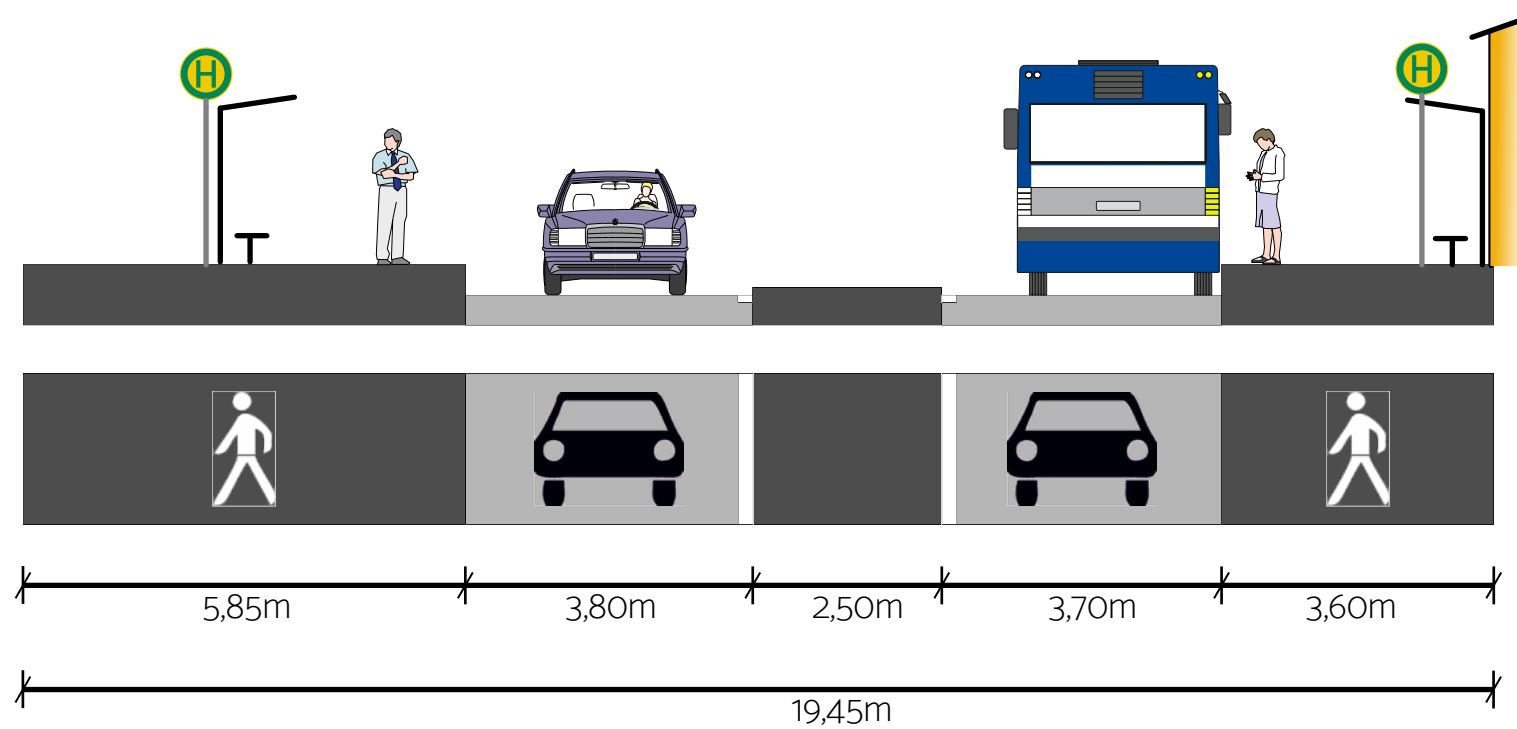
Offenbacher Landstraße (Höhe Hausnummer 16/19)

Q11



Offenbacher Landstraße (Höhe Bushaltestelle)

Q12



Status Quo

DTV

8.699 DTV mit 262 SV (3%)
-> ~900 Kfz/Spitzenstunde

Klassifizierung

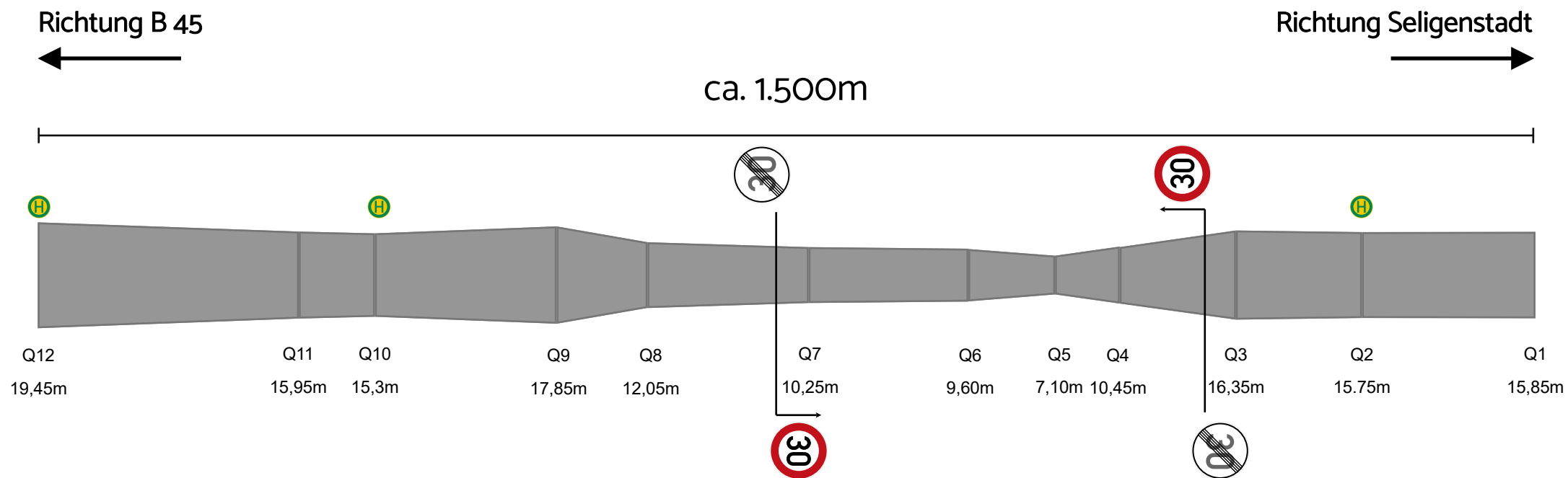
angebaute Haupt-
verkehrsstraße (HSIII) nach
Richtlinie für Integrierte
Netzgestaltung (RIN)

ÖPNV

Zweirichtungsverkehr
Buslinie OF-85 und 58

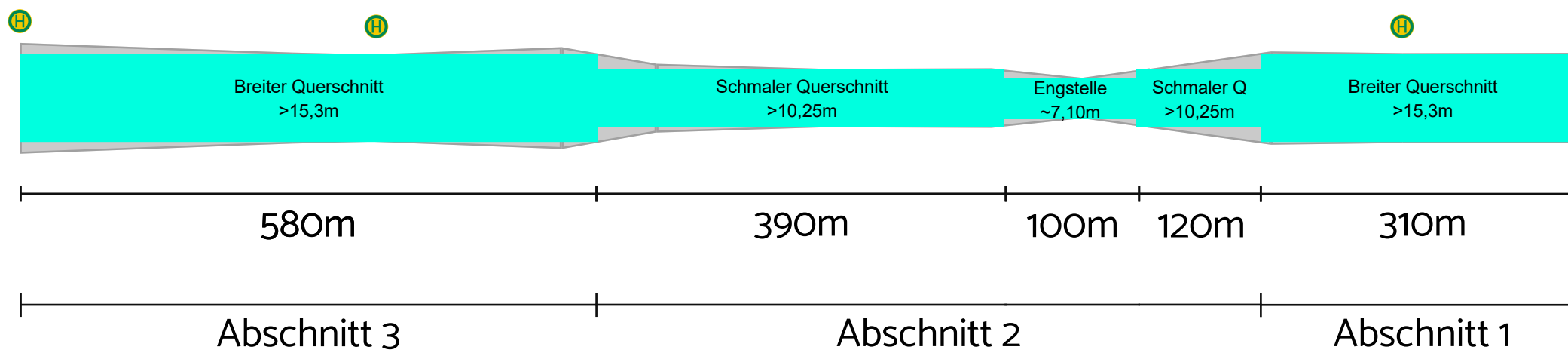
3

Visualisierung Trasse

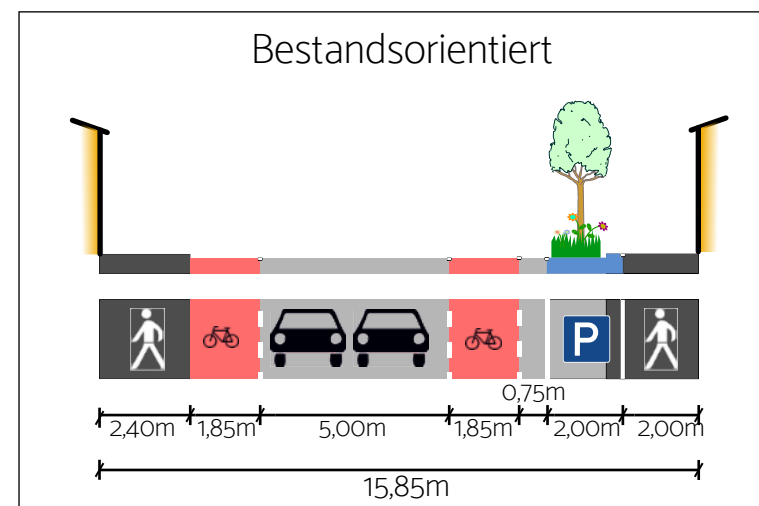
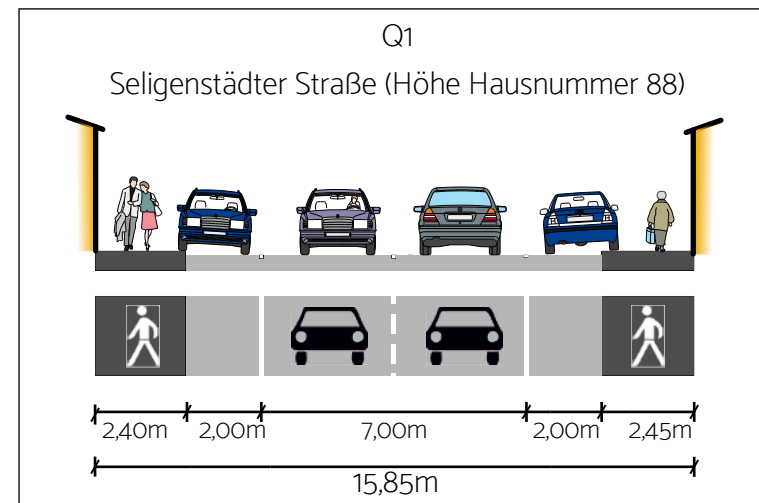


Quelle DTV:
Verkehrsmengenkarte von Hessen Mobil, 2021;
Zählstelle 59190334

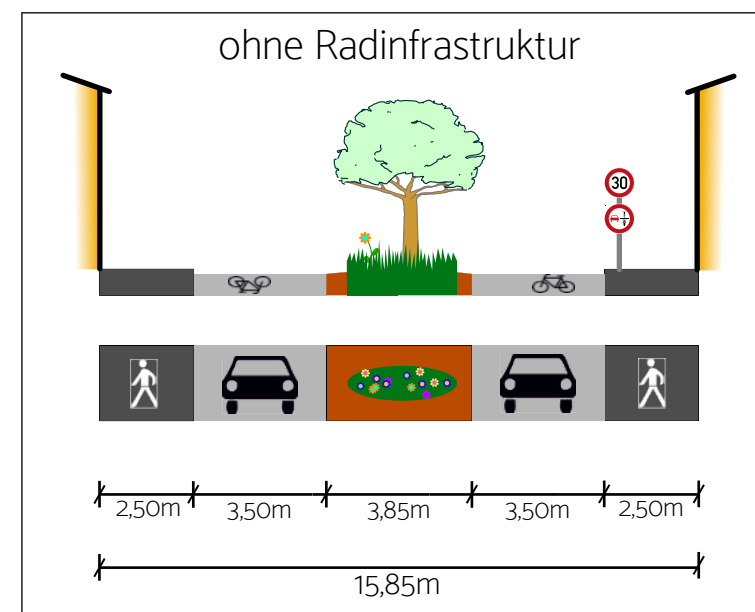
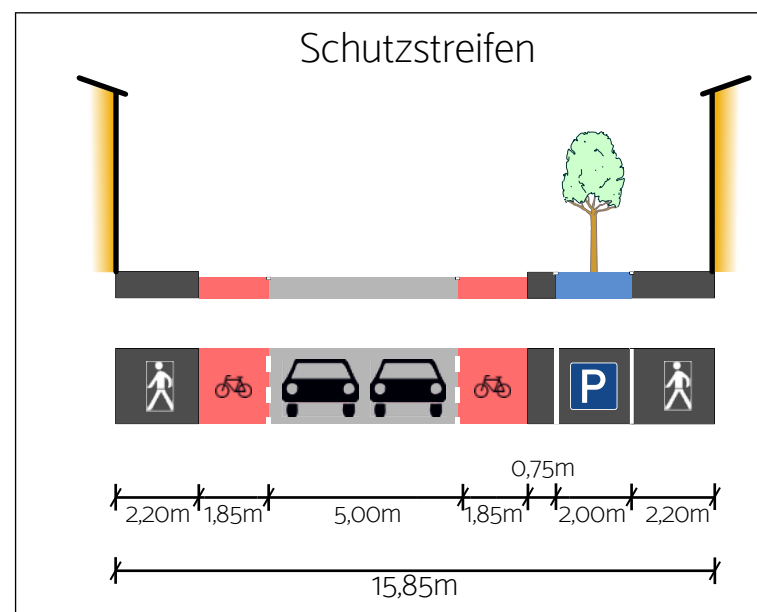
Abstraktion:



Status Quo



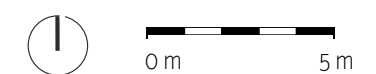
Varianten



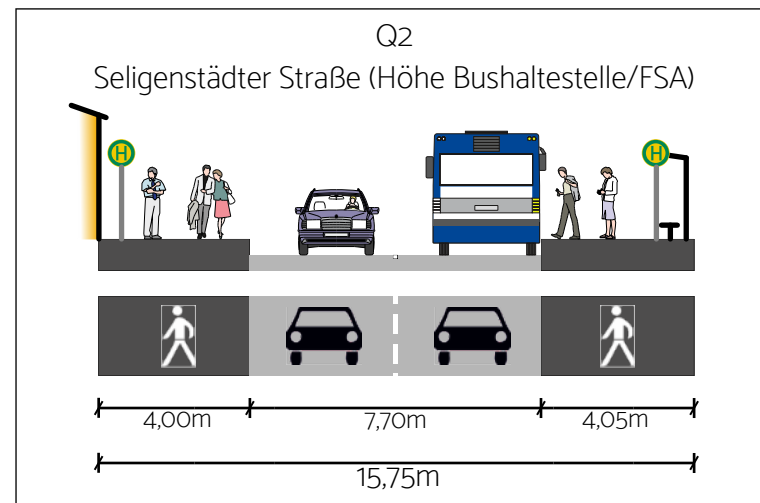
Seligenstadt-Froschhausen
Verkehrsberuhigung
Ortsdurchfahrt

4.1

Varianten für Querschnitt Q1



Status Quo

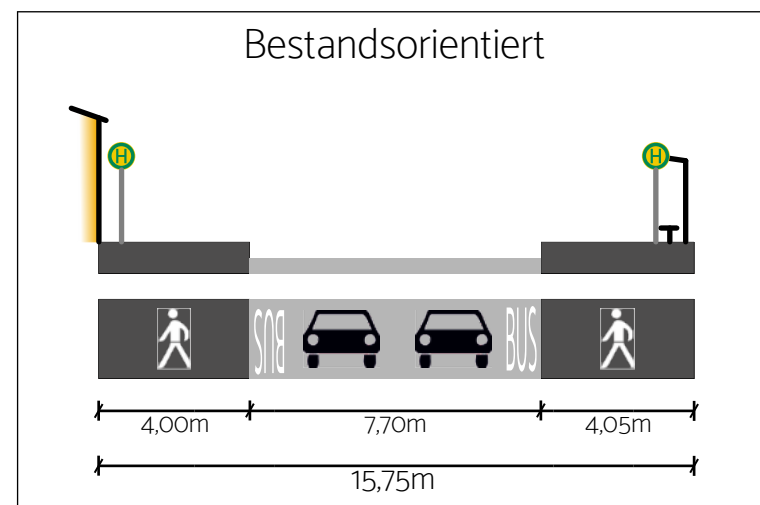


Seligenstadt-Froschhausen
Verkehrsberuhigung
Ortsdurchfahrt

4.2

Varianten für Querschnitt Q2

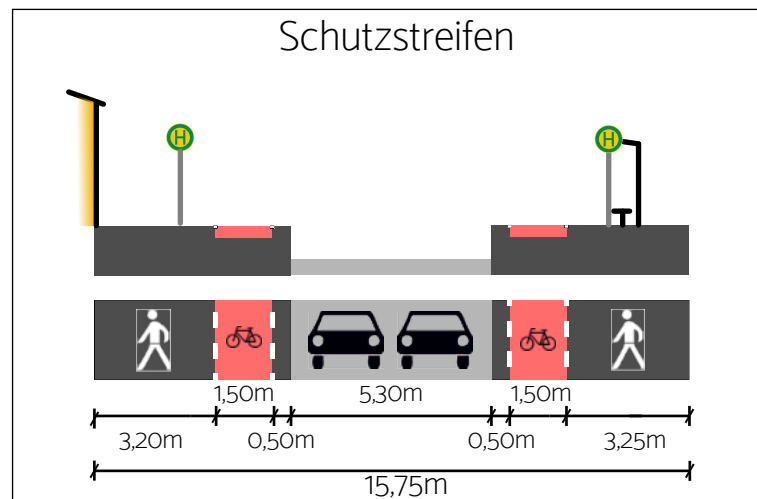
Bestandsorientiert



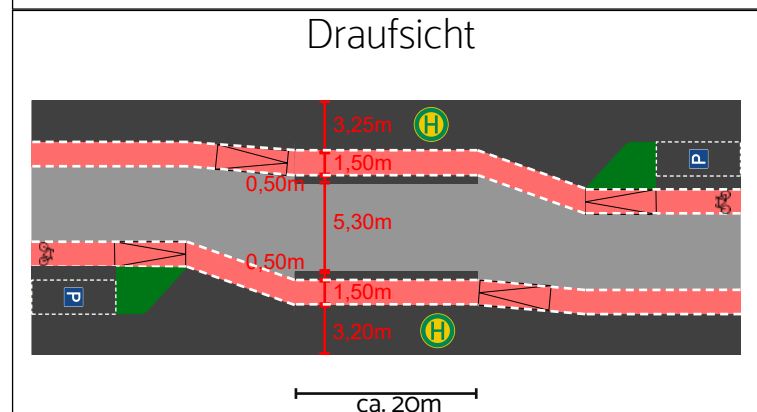
Schutzstreifen wird
während Bushaltestelle
ausgesetzt

Varianten

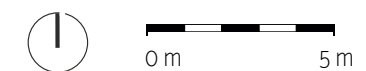
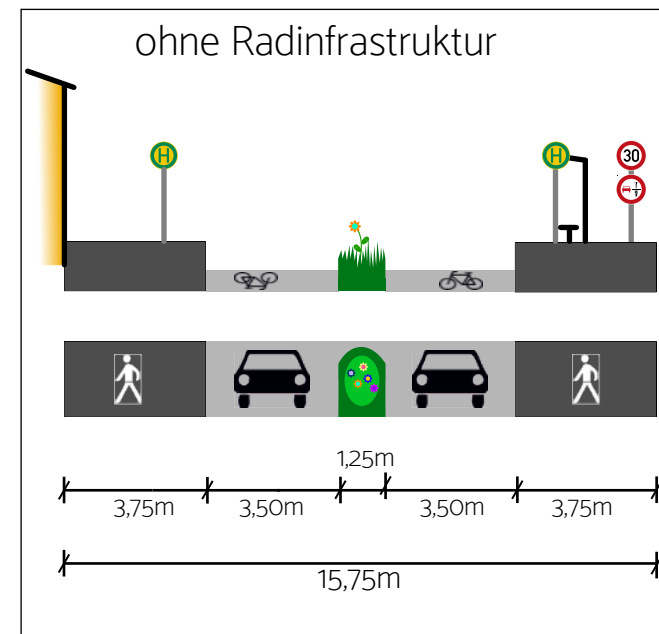
Schutzstreifen



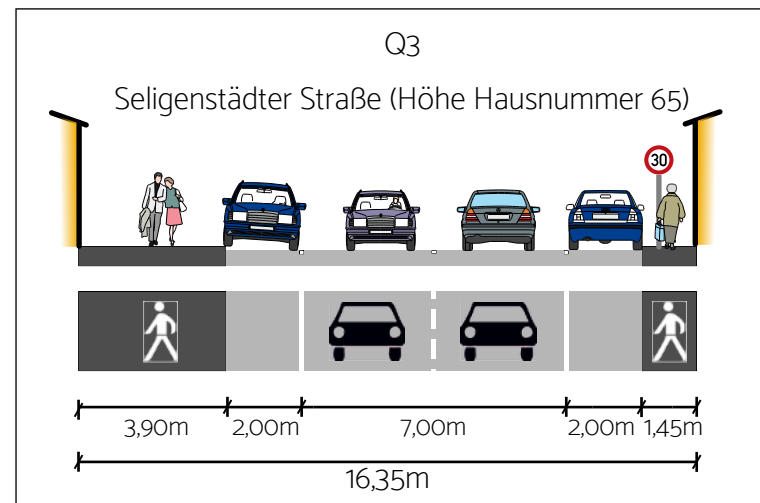
Draufsicht



ohne Radinfrastruktur



Status Quo

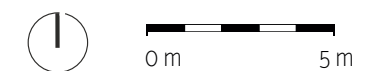
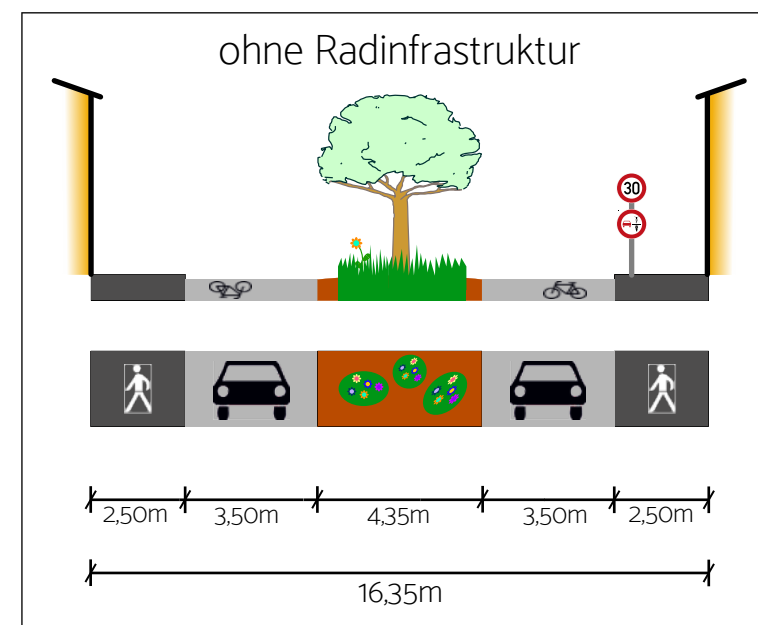
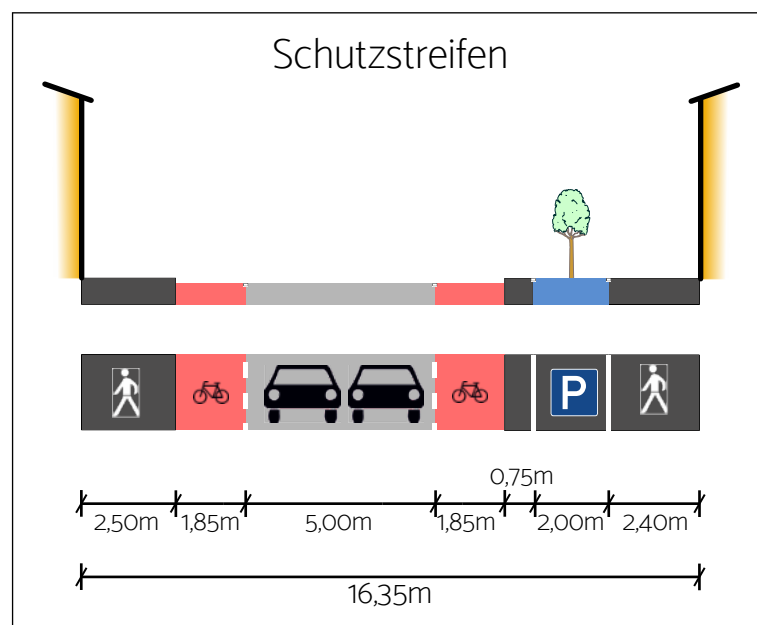
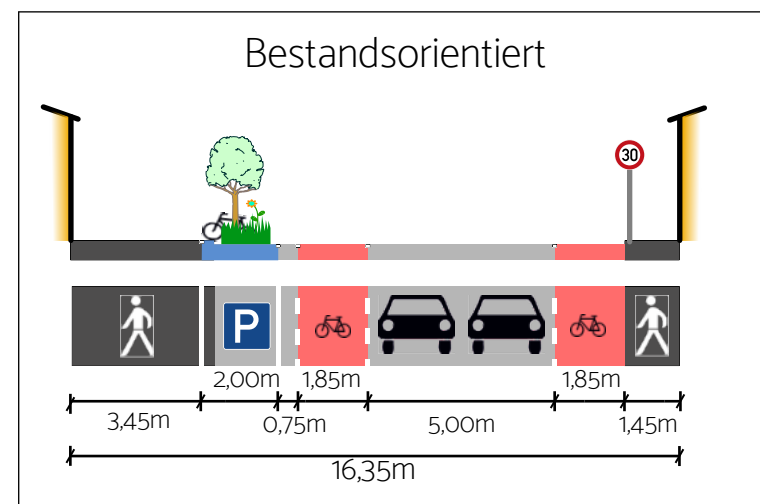


Seligenstadt-Froschhausen
Verkehrsberuhigung
Ortsdurchfahrt

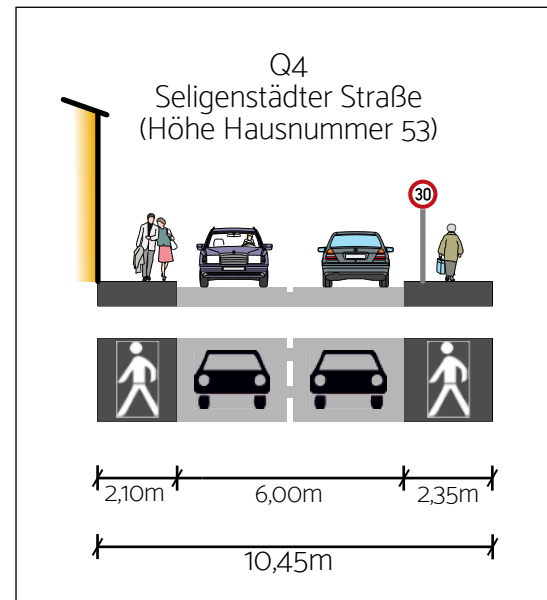
4.3

Varianten für Querschnitt Q3

Varianten



Status Quo

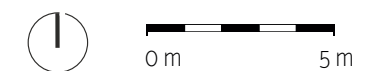
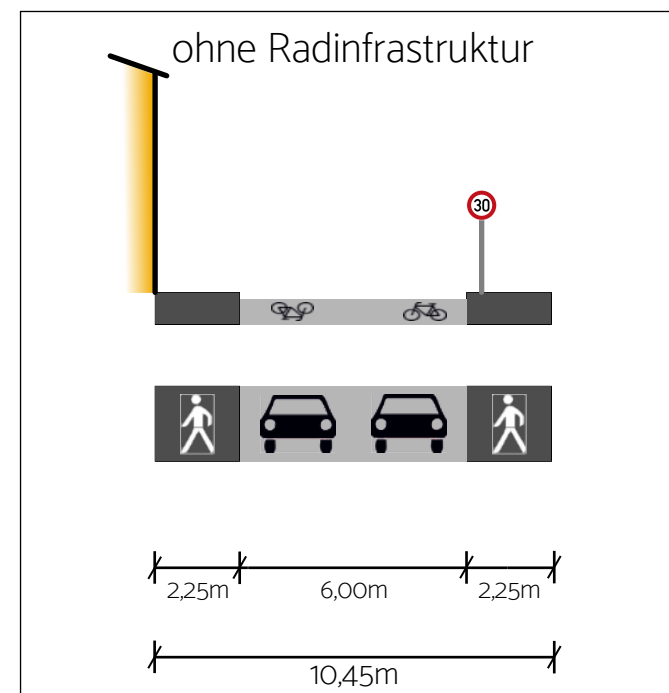
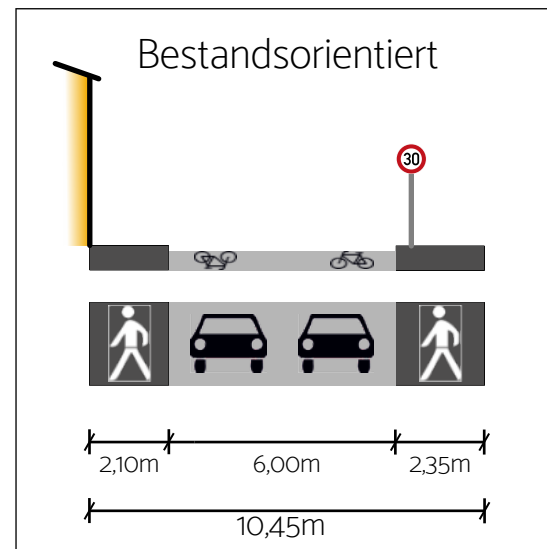


Seligenstadt-Froschhausen
Verkehrsberuhigung
Ortsdurchfahrt

4.4

Varianten für Querschnitt Q4

Varianten

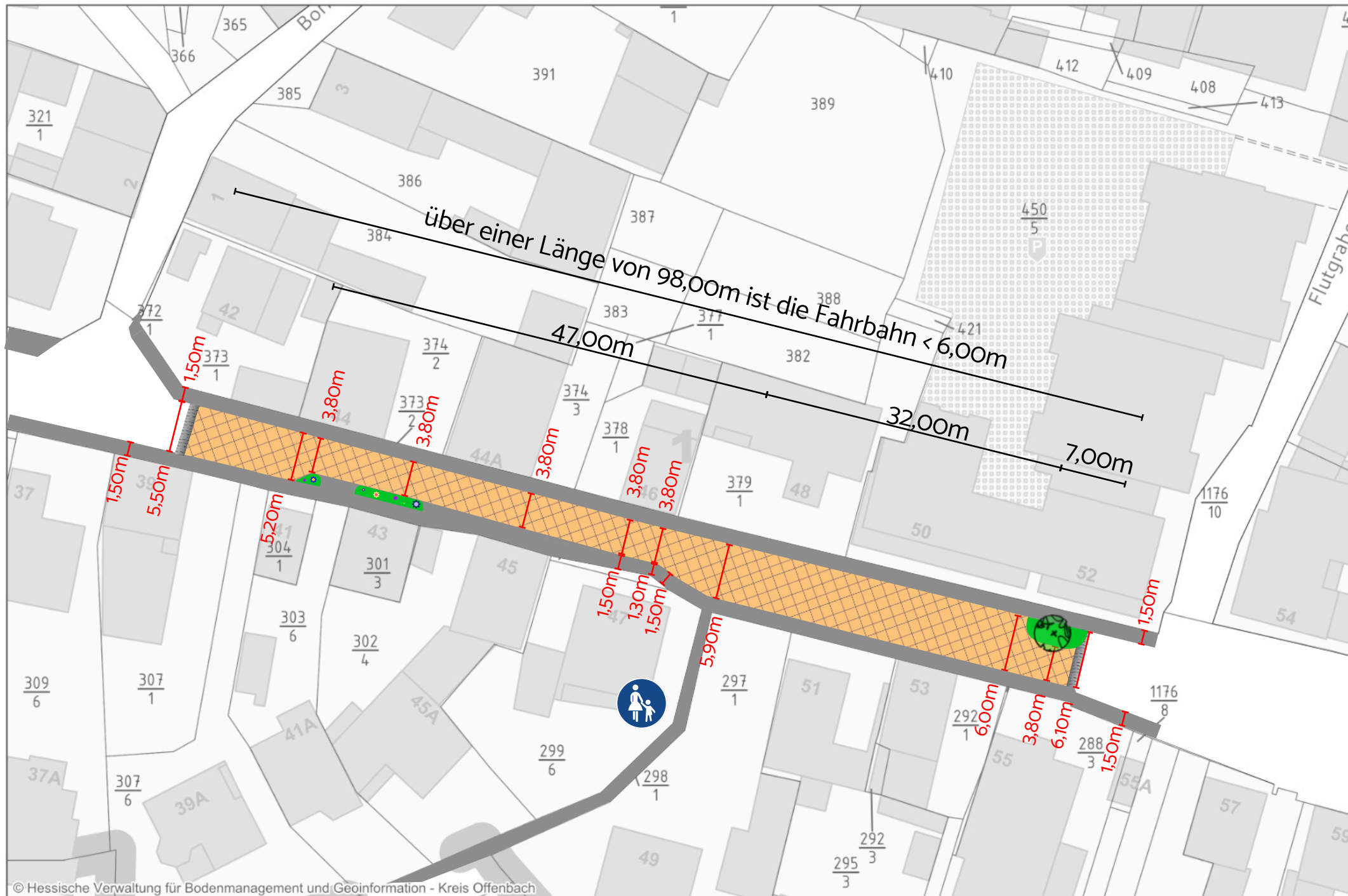




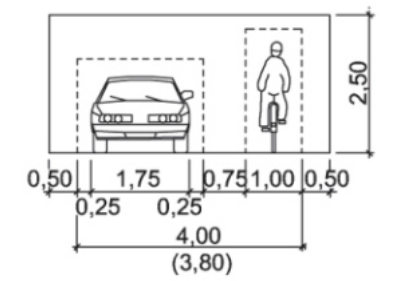
Seligenstadt-Froschhausen
Verkehrsberuhigung
Ortsdurchfahrt

4.5

Variante für Querschnitt Q5
(Engstelle)



- Gehweg
- Aufpflasterung
- Grünfläche
- Gehweg (VZ 239)
- Sinuswellen (Geschwindigkeitsreduzierung entspricht Engstellenbeginn und -ende)

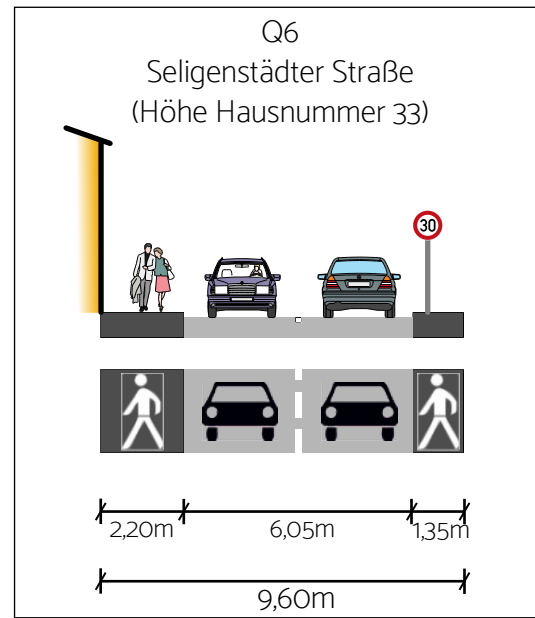


Bestand ist



M 1:500 für DIN A3

Status Quo

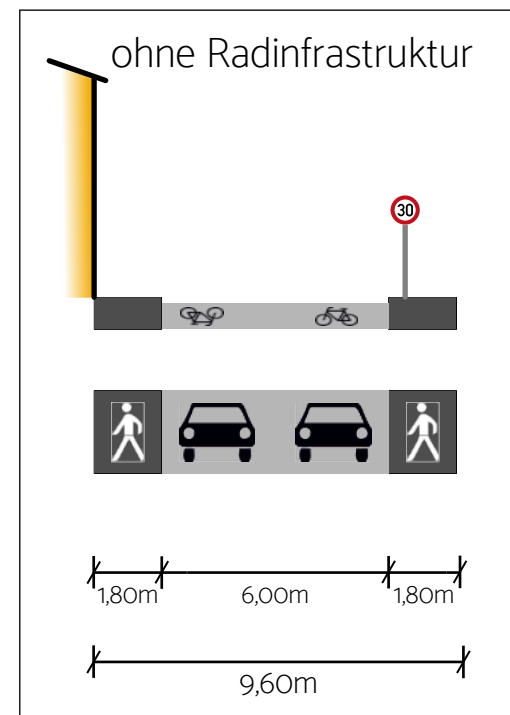
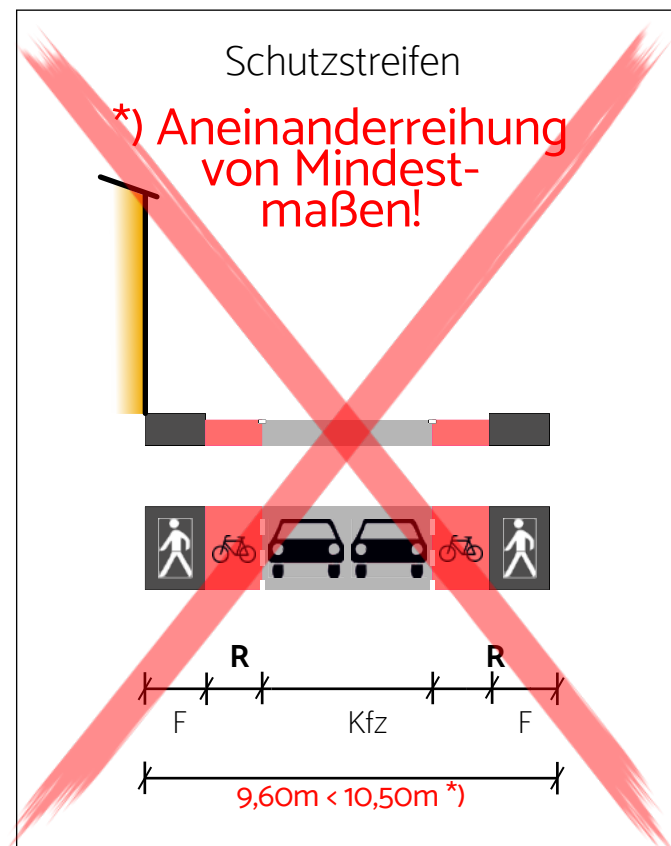
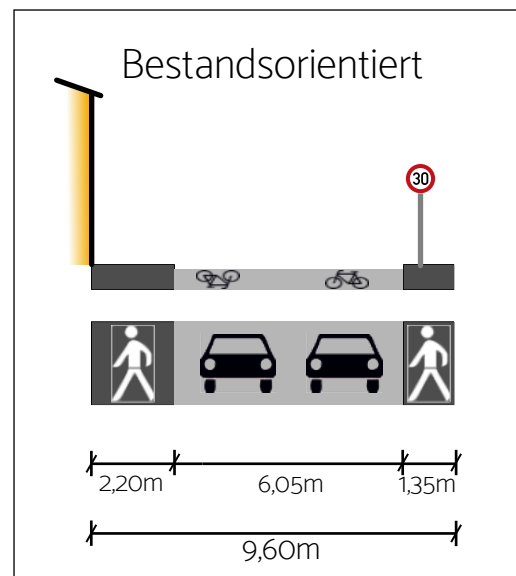


Seligenstadt-Froschhausen
Verkehrsberuhigung
Ortsdurchfahrt

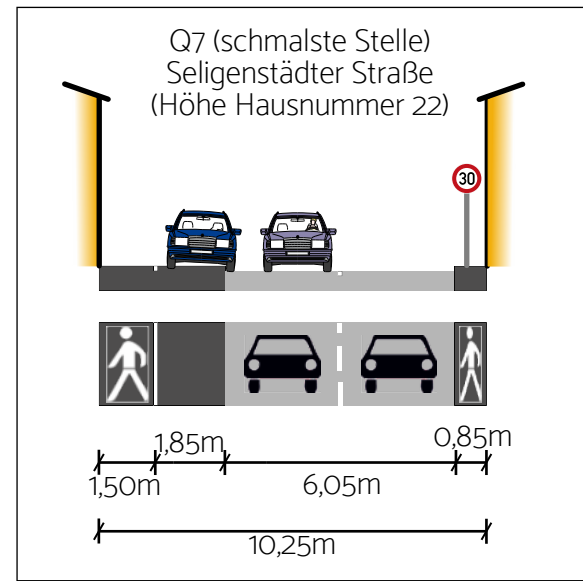
4.6

Varianten für Querschnitt Q6

Varianten



Status Quo

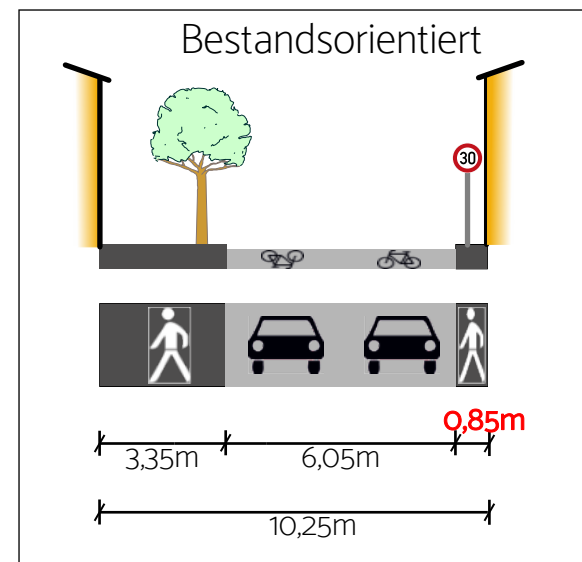


Seligenstadt-Froschhausen
Verkehrsberuhigung
Ortsdurchfahrt

4.7

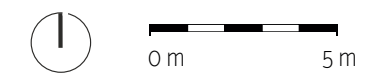
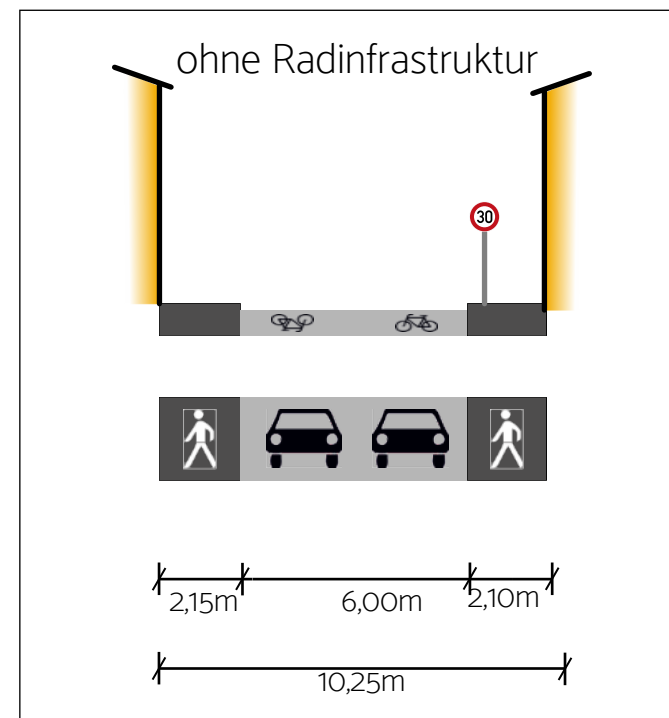
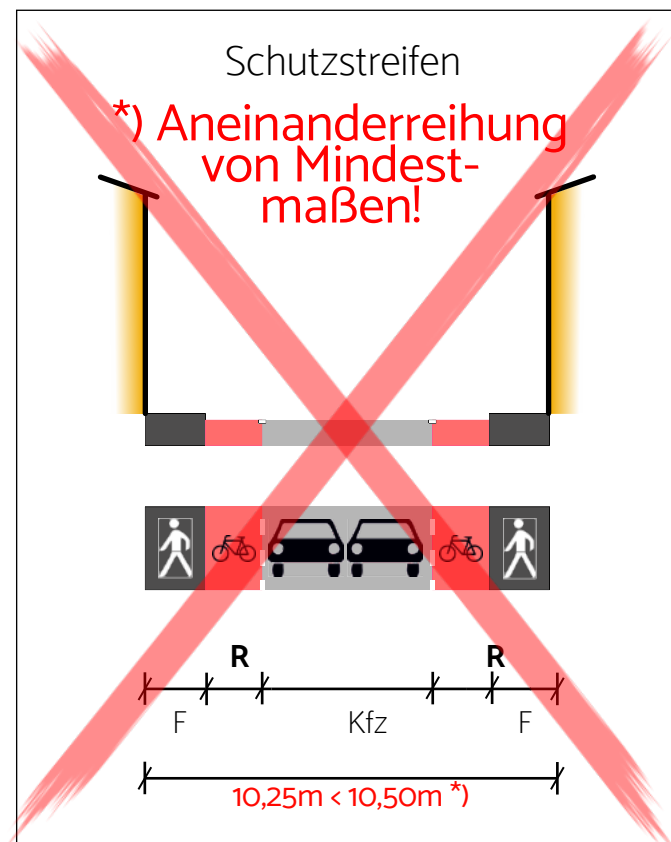
Varianten für Querschnitt Q7

Varianten

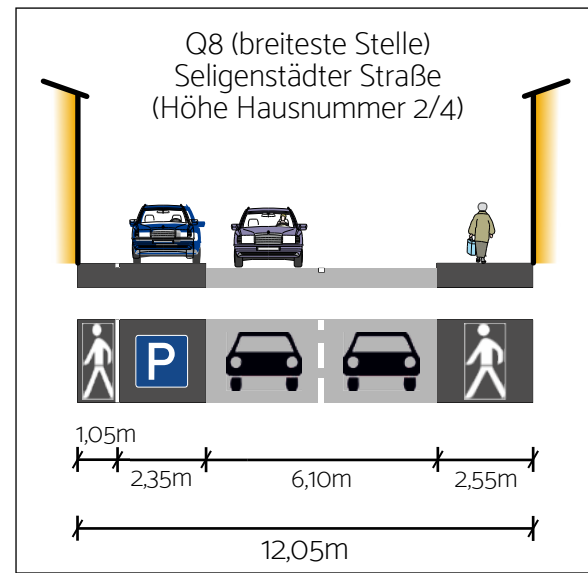


Fahrradpiktogramme
auf die Fahrbahn

sehr schmaler Gehweg!



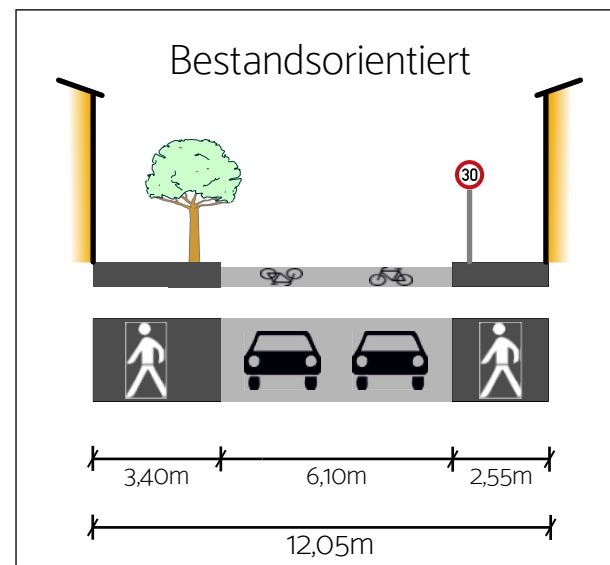
Status Quo



Seligenstadt-Froschhausen
Verkehrsberuhigung
Ortsdurchfahrt

4.8

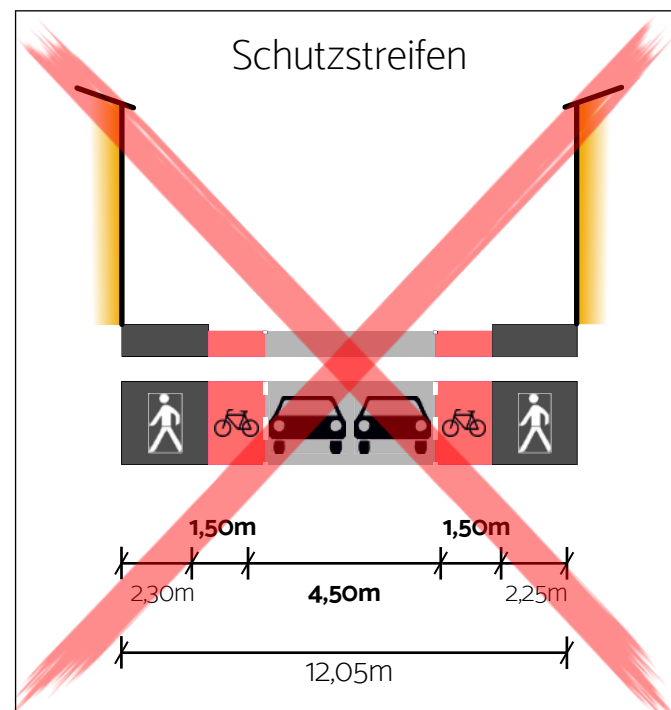
Varianten für Querschnitt Q8



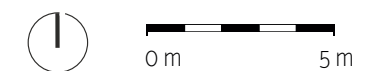
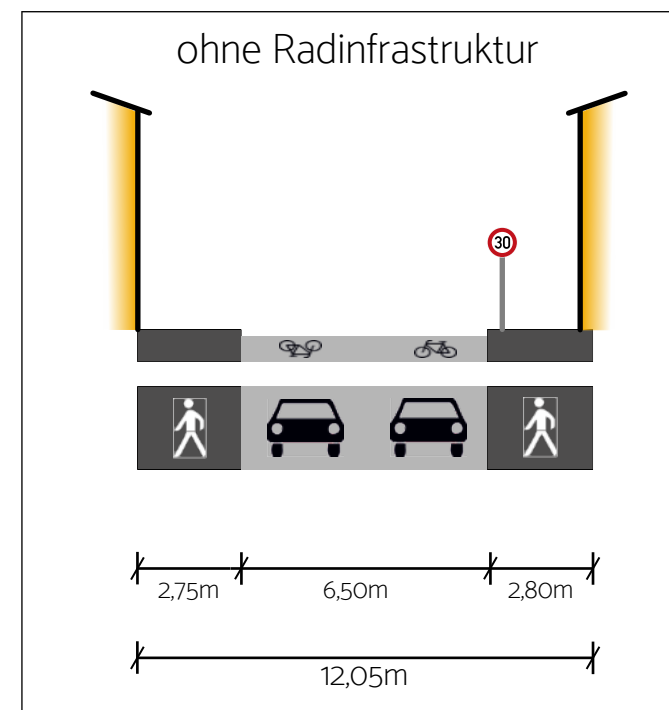
Fahrradpiktogramme
auf die Fahrbahn



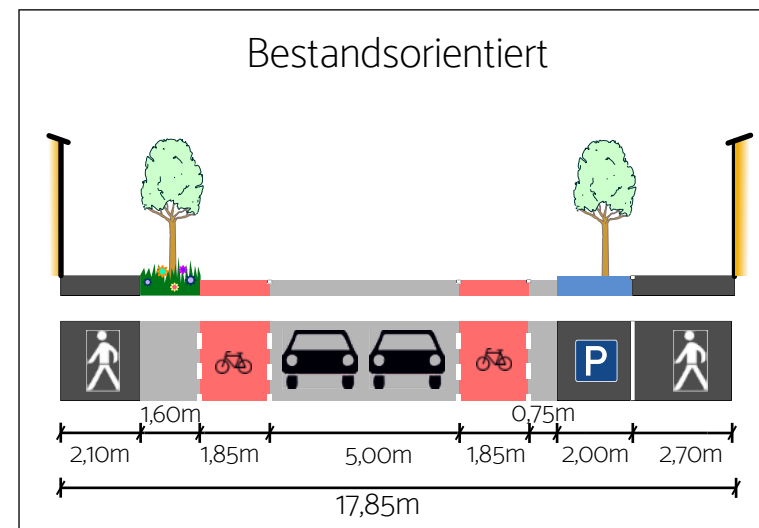
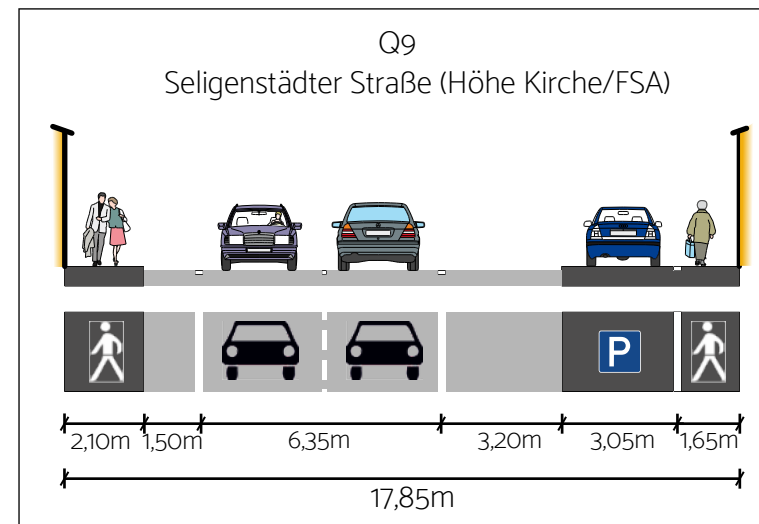
Varianten



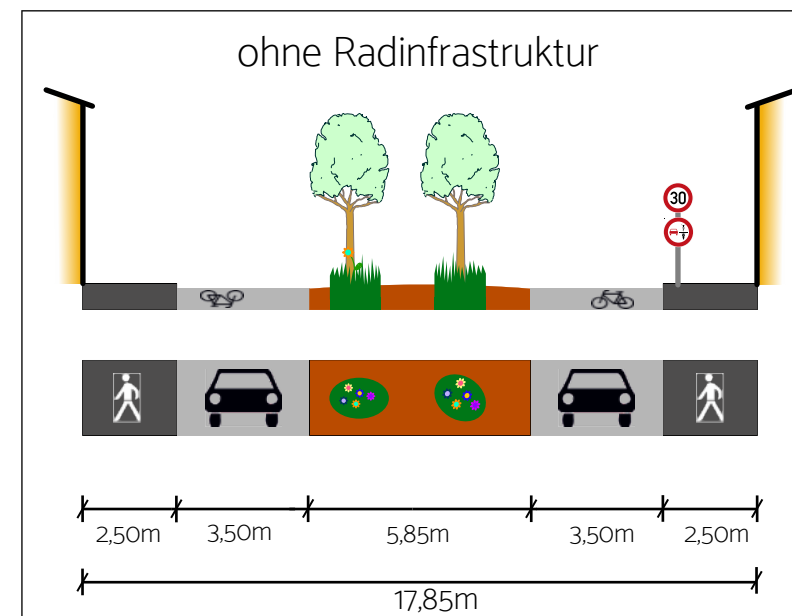
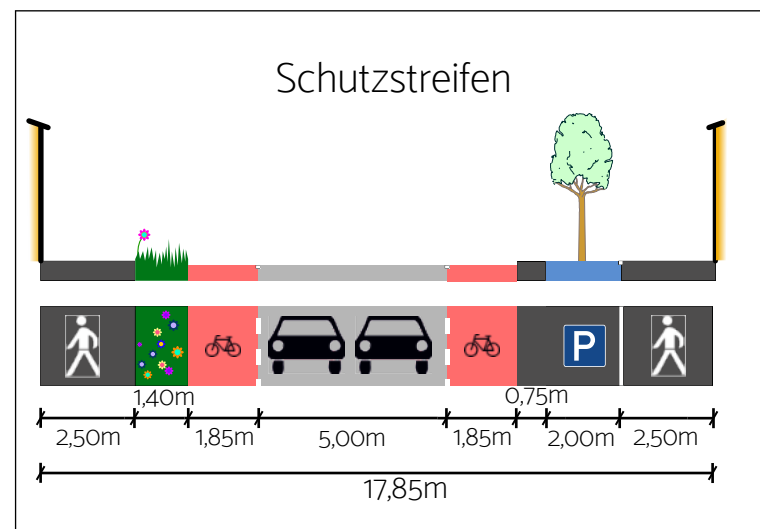
Die Bemaßung der Fahrbahn und der
Schutzstreifen sollen gleich bleiben.



Status Quo



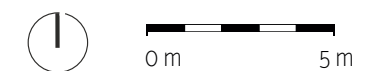
Varianten



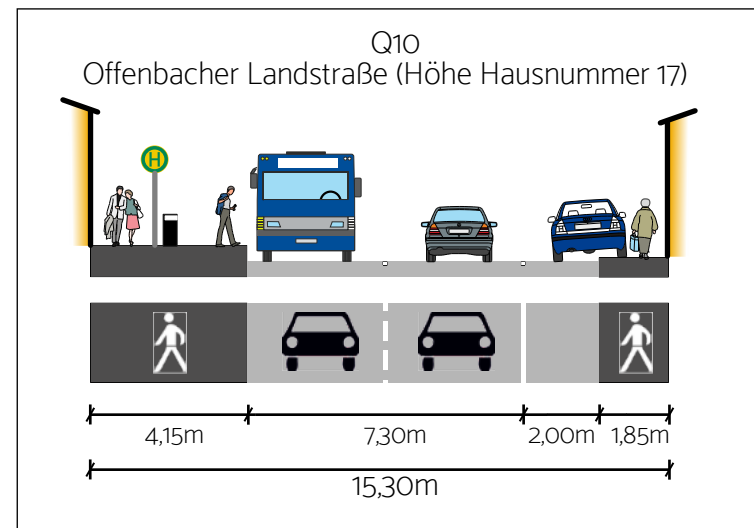
Seligenstadt-Froschhausen
Verkehrsberuhigung
Ortsdurchfahrt

4.9

Varianten für Querschnitt Q9



Bestand

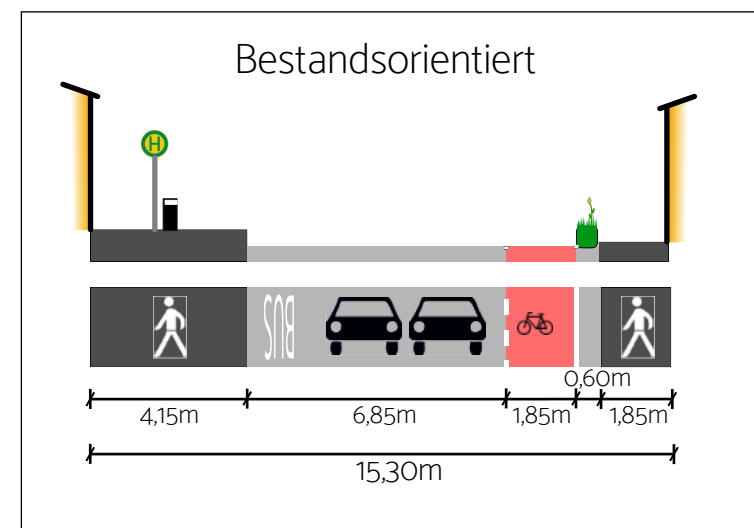


Seligenstadt-Froschhausen
Verkehrsberuhigung
Ortsdurchfahrt

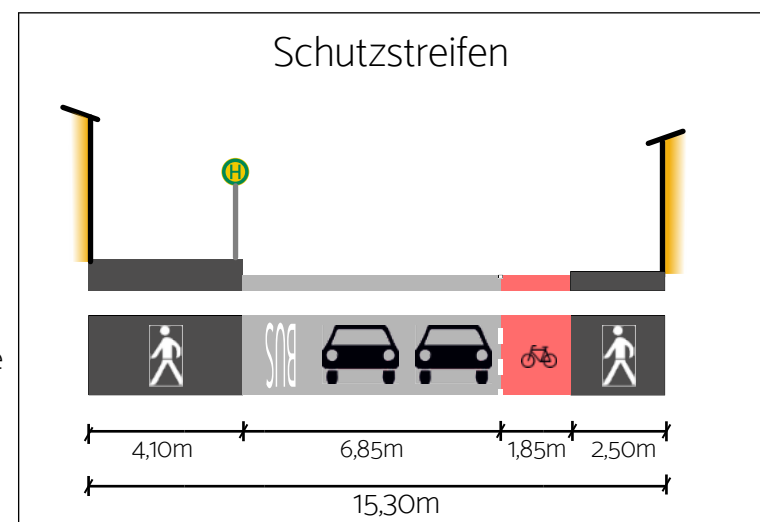
4.10

Varianten für Querschnitt Q10

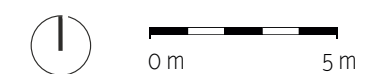
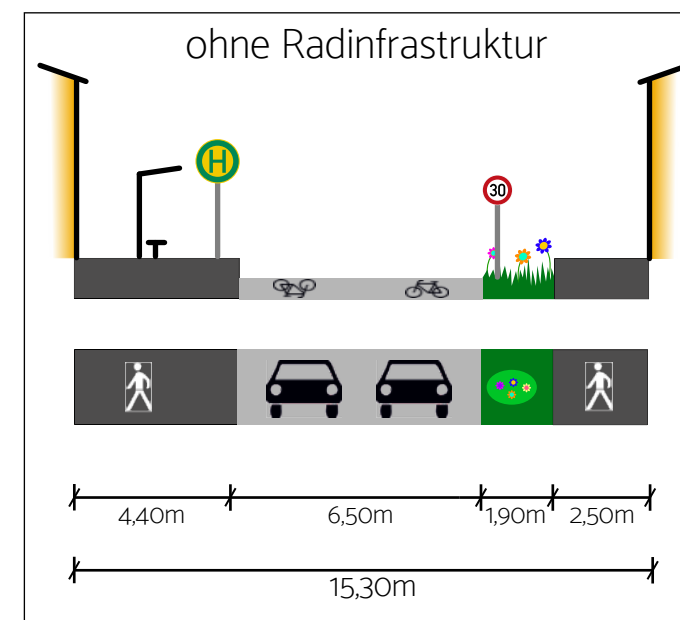
Varianten



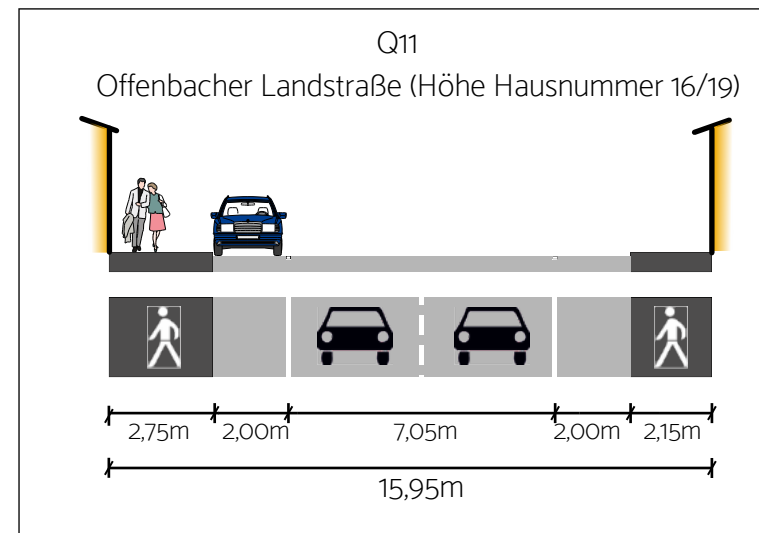
Schutzstreifen wird während Bushaltestelle ausgesetzt



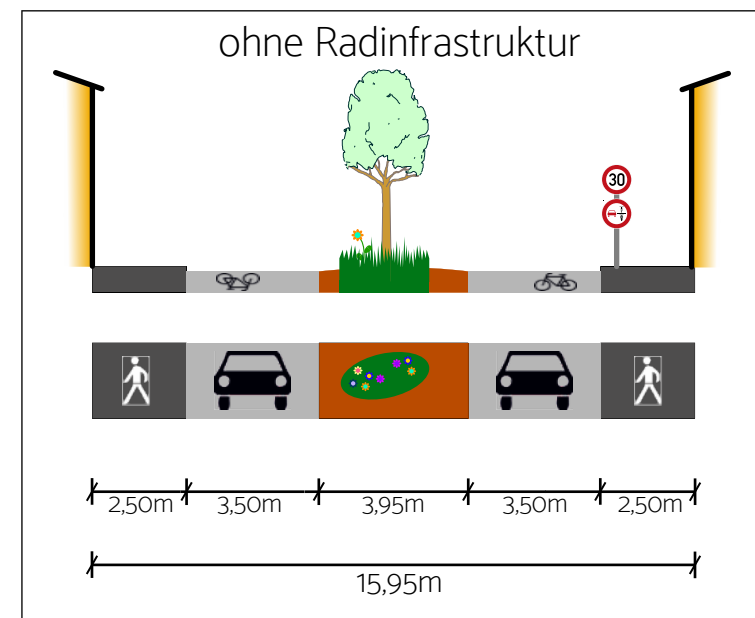
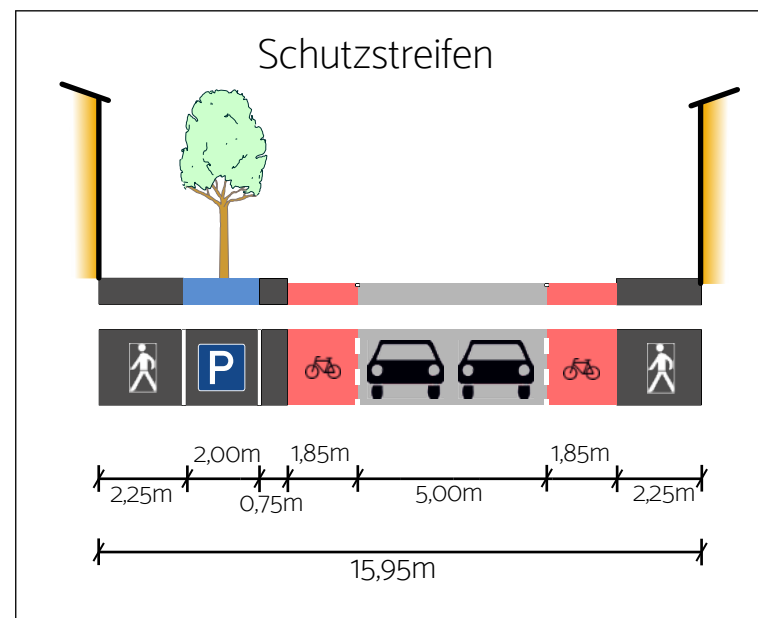
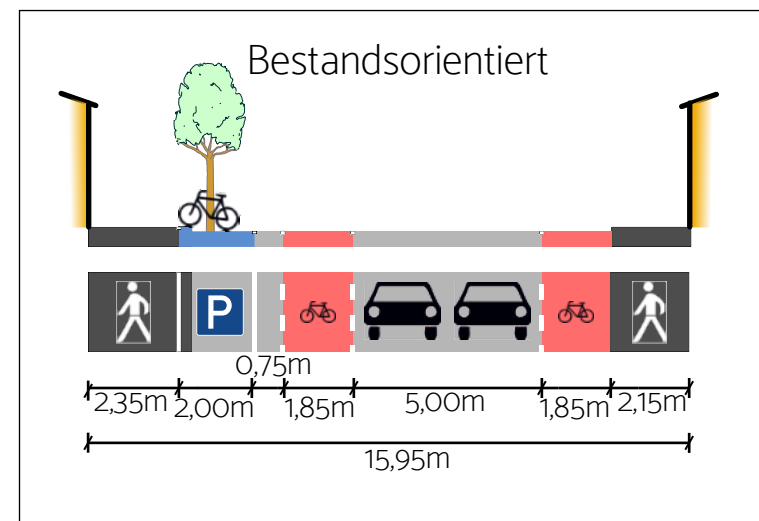
Schutzstreifen wird während Bushaltestelle ausgesetzt



Status Quo



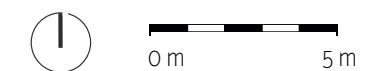
Varianten



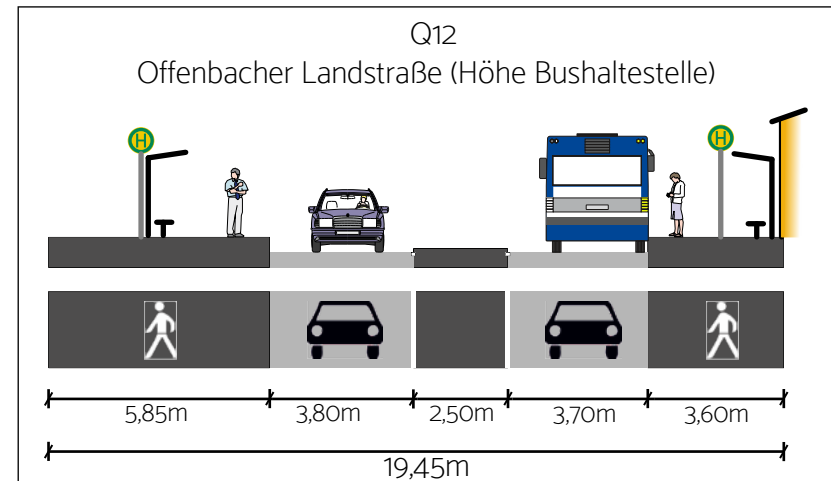
Seligenstadt-Froschhausen
Verkehrsberuhigung
Ortsdurchfahrt

4.11

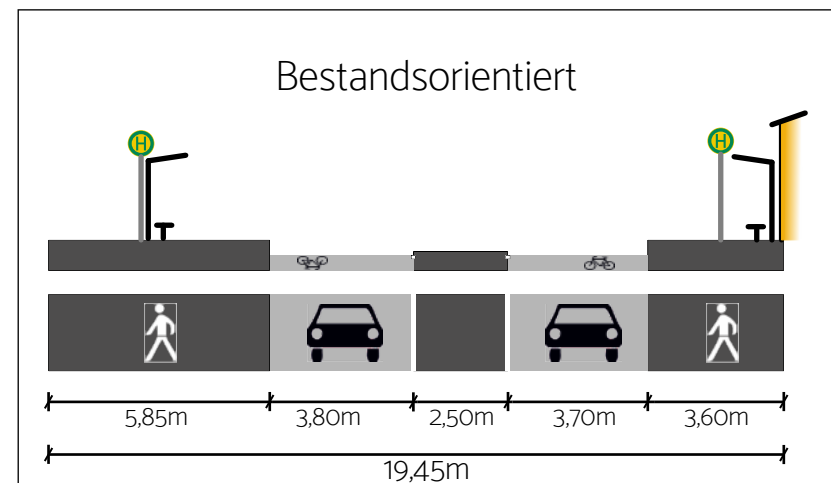
Varianten für Querschnitt Q11



Status Quo



Variante

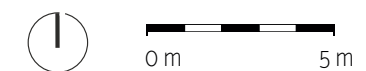


Schutzstreifen kurz vor Bushaltestelle auflösen

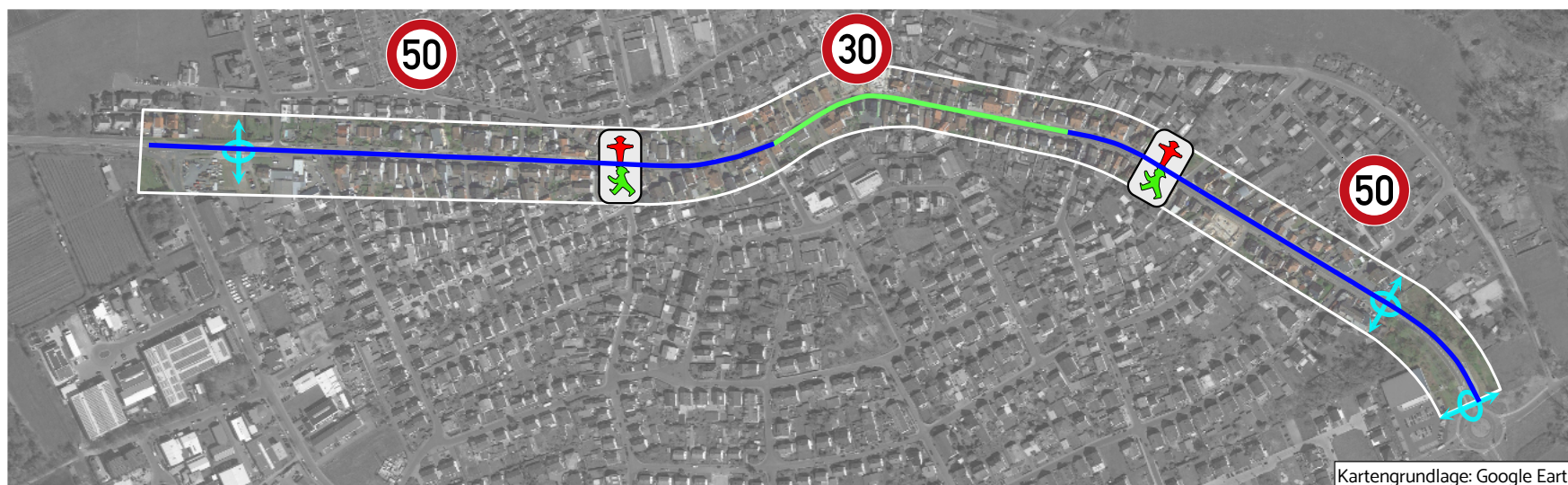
Seligenstadt-Froschhausen
Verkehrsberuhigung
Ortsdurchfahrt

4.12

Variante für Querschnitt Q12

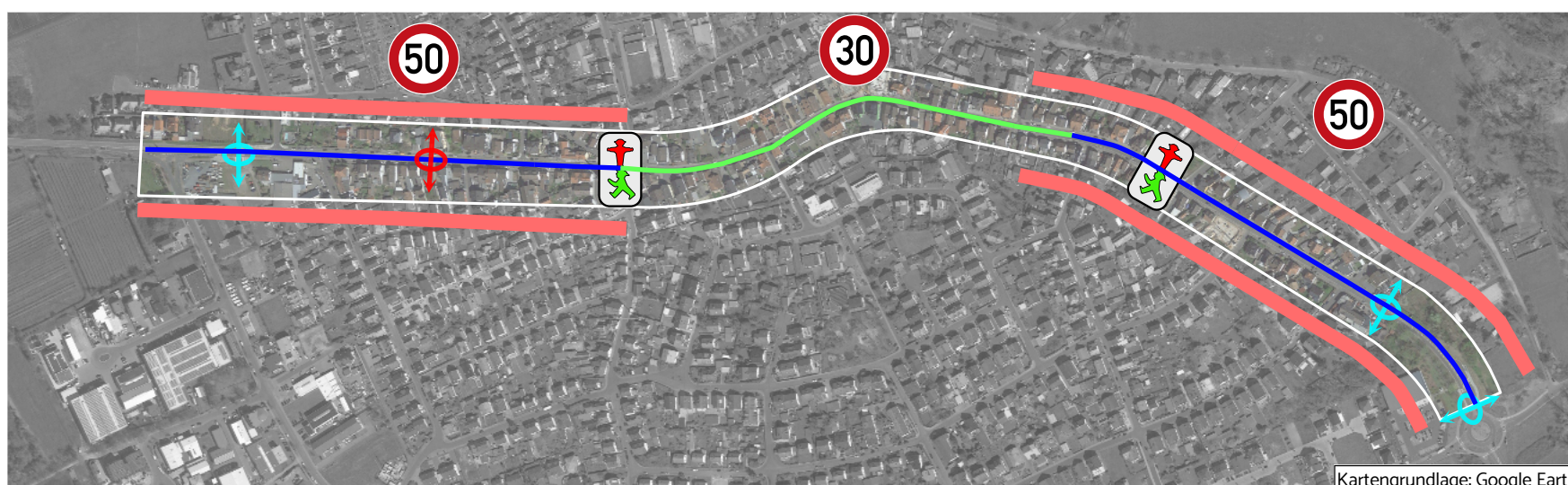


Bestand



Kartengrundlage: Google Earth

Variante Bestandsorientiert & Schutzstreifen



Kartengrundlage: Google Earth

Variante ohne Radinfrastruktur









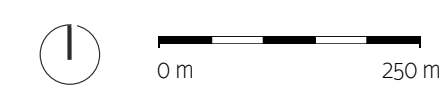
Kartengrundlage: Google Earth

Seligenstadt-Froschhausen Verkehrsberuhigung Ortsdurchfahrt

5


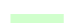




Varianten zur Umsetzung der empf. Höchstgeschwindigkeit

-  Fußgängerschutzanlage
-  Querungshilfe (Bestand)
-  30 km/h Höchstgeschwindigkeit
-  50 km/h Höchstgeschwindigkeit
-  Schutzstreifen (1,85m)
-  Querungshilfe (Planung)

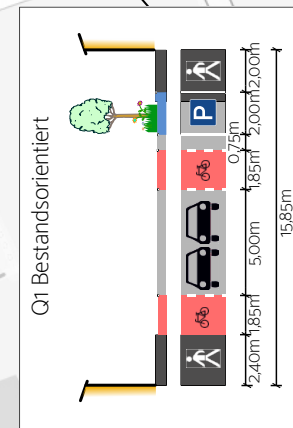
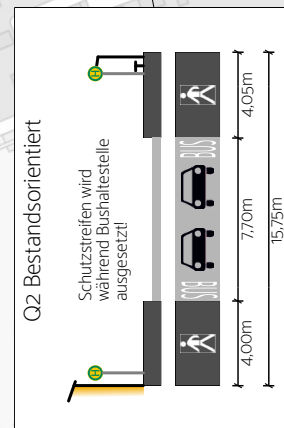
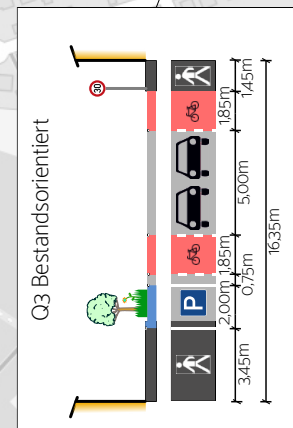
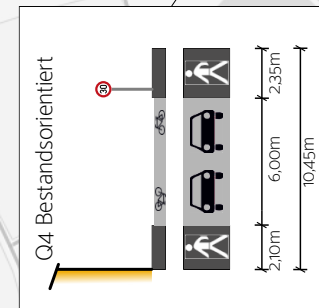
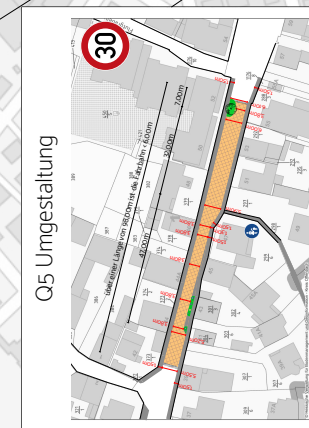
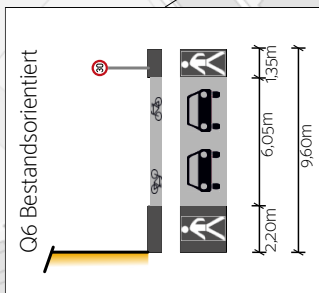
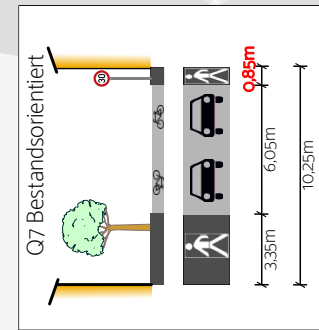
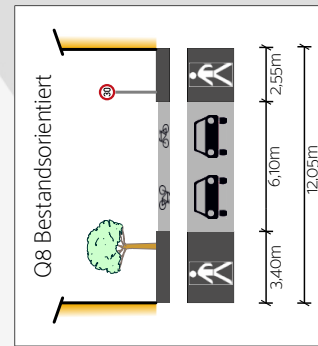
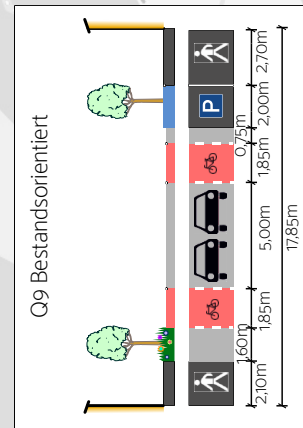
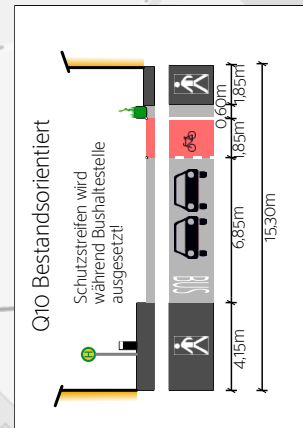
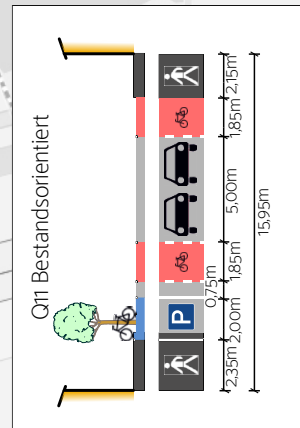
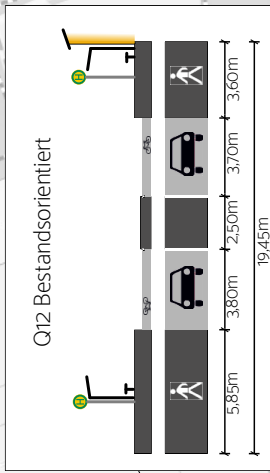
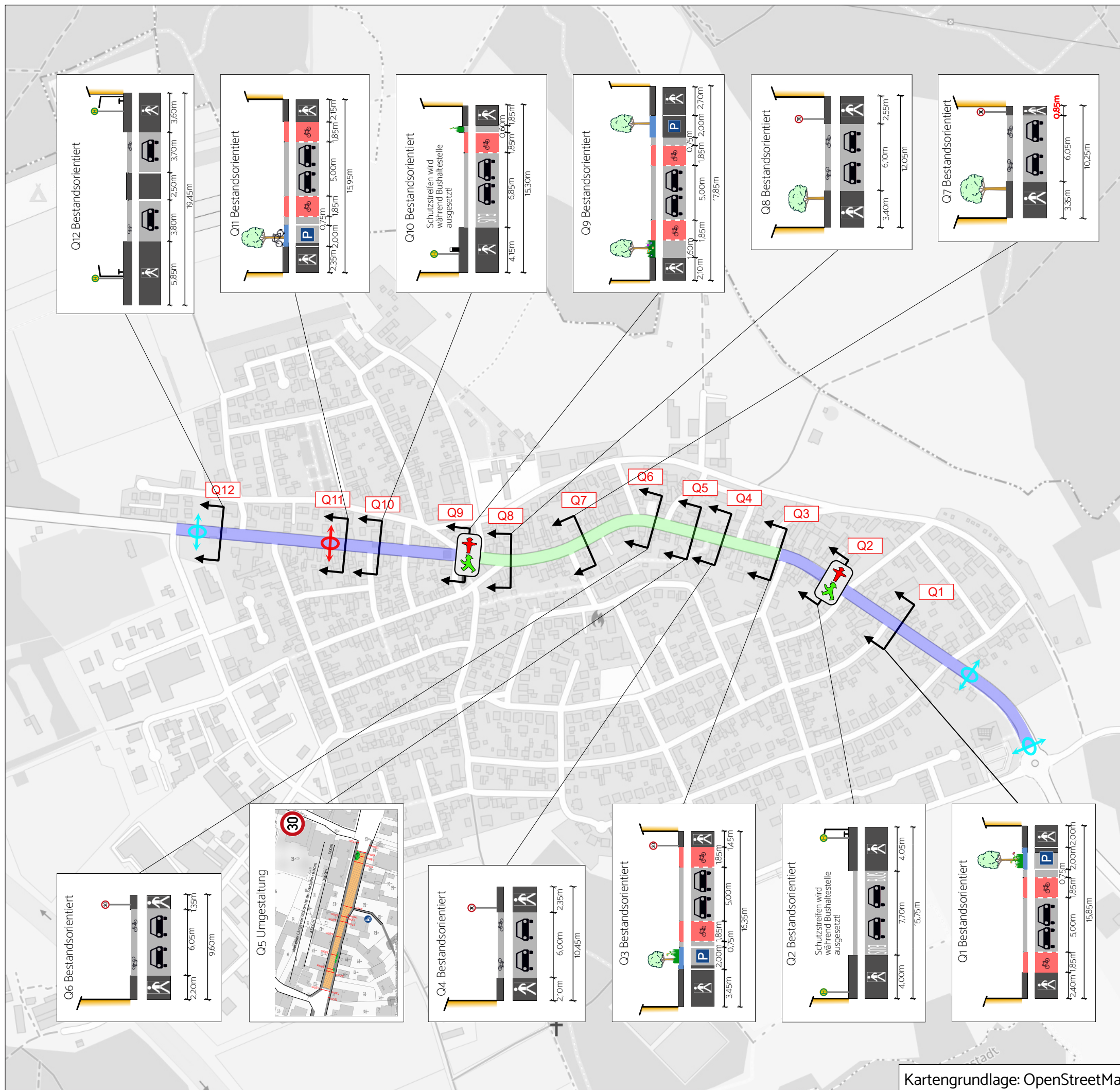


Seligenstadt-Froschhausen Verkehrsberuhigung Ortsdurchfahrt

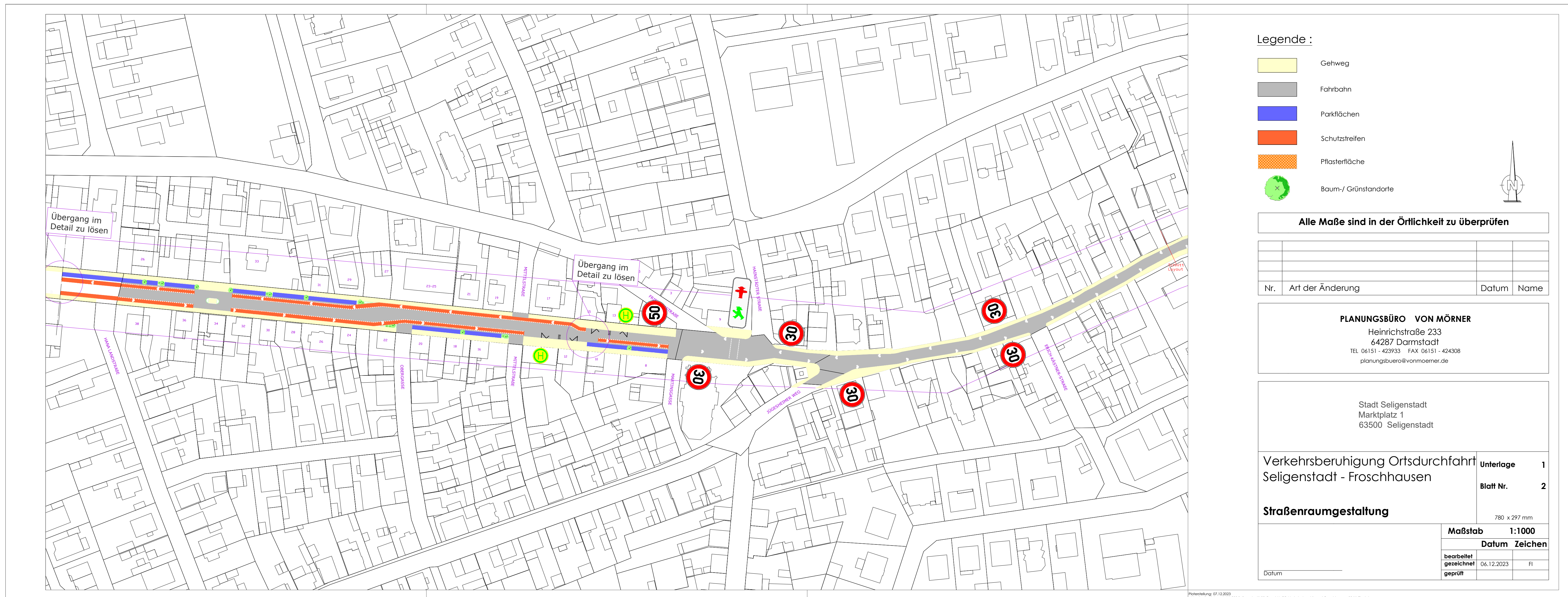
Vorzugsvariante

-  Querschnitt inkl. Blickrichtung
-  30 km/h Höchstgeschwindigkeit (Planung)
-  50 km/h Höchstgeschwindigkeit (Planung)
-  Fußgängerschutzanlage (Bestand)
-  Querungshilfe (Bestand)
-  Querungshilfe (Planung)

Hintergrundkarte:
0 m 200 m



Anhang





MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 2. Mai 2024

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-327/I/1100 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	29.04.2024		
Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung und Digitalisierung	14.05.2024		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	21.05.2024		
Stadtverordnetenversammlung	27.05.2024		

**Betreff: Änderung der Stellplatzsatzung der Einhardstadt Seligenstadt -
Satzungsbeschluss
- Antrag des Magistrats vom 29.04.2024 -
Drucks. 17-327/I/1100 21-26**

Anlagen: Stellplatzsatzung
Synopsis

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der vorliegende Entwurf der Stellplatzsatzung der Einhardstadt Seligenstadt vom April 2024 samt der Anlagen I und II wird als Satzung beschlossen.

Begründung:

In einigen Bundesländern wurden die Landesbauordnungen in den letzten Jahren dahin gehend geändert, dass eine landesweit einheitliche Stellplatzpflicht nicht mehr besteht. In Hessen ist durch den § 52 der Hessischen Bauordnung (HBO) geregelt, dass die Gemeinden unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse fest legen können, ob und in welchem Umfang bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geeignete Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, errichtet werden müssen, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs zu genügen (notwendige Stellplätze).

Die Gemeinden können insoweit durch Satzung regeln:

1. die Herstellungspflicht bei Errichtung der Anlagen,
2. die Herstellungspflicht des Mehrbedarfs bei Änderungen oder Nutzungsänderungen der Anlagen,
3. die Beschränkung der Herstellungspflicht auf genau begrenzte Teile des Gemeindegebietes oder auf bestimmte Fälle,
4. den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen, soweit der Stellplatzbedarf insbesondere
 - a) durch besondere Maßnahmen verringert wird oder
 - b) durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder Aufstockung entsteht,
5. die Einschränkung oder Untersagung der Herstellung von notwendigen oder nicht notwendigen Stellplätzen, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern,
6. die Verbindlichkeit bestimmter Konstruktionen von notwendigen oder nicht notwendigen Stellplätzen, einschließlich der Unterbringung in Garagen oder Gebäuden,
7. die Ablösung der Herstellungspflicht von notwendigen Stellplätzen in den Fällen durch Zahlung eines in der Satzung festzulegenden Geldbetrages an die Gemeinde und
8. den Anteil der barrierefreien Stellplätze.

Macht eine Gemeinde von der Satzungsermächtigung nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 Gebrauch, hat sie in der Satzung Standort sowie Größe, Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze unter Berücksichtigung von Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Fahrzeuge der Personen zu bestimmen, die die Anlagen ständig benutzen oder sie besuchen. Die Gemeinde kann, wenn eine Satzung nach Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 für Stellplätze nicht besteht, im Einzelfall die Herstellung von Stellplätzen verlangen, wenn dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. In einer Satzung nach Satz 1 Nr. 7 kann die Gemeinde die Voraussetzungen der Ablösung näher bestimmen.

Der Geldbetrag nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 ist zu verwenden für

- a) die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen zugunsten des Gemeindegebietes,
- b) die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen oder
- c) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennah- oder Fahrradverkehrs.

Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

Die zeitliche Reihenfolge der Verwendungsmaßnahmen bestimmt die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Umfangs und des Grades der durch den ruhenden Verkehr hervorgerufenen Gefahren für die Sicherheit, Ordnung oder Leichtigkeit des Verkehrs und ihrer tatsächlichen Möglichkeiten der Verwendung.

Durch die Änderung der HBO 2018 wurden Änderungen eingefügt, sodass bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden können. Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung der Herstellungspflicht angerechnet. Die Gemeinden können durch Satzung die Anwendung ausschließen oder modifizieren.

Die Einhardstadt Seligenstadt hat von der Möglichkeit 2019 Gebrauch gemacht und die Verrechnungsmöglichkeit ausgeschlossen.

Sofern eine Gemeinde von der Satzungsermächtigung Gebrauch macht, trifft sie auch die Entscheidung über den Fortfall der Herstellungspflicht und über die Zahlung des Geldbetrages. Die Baugenehmigung kann von der Entscheidung der Gemeinde und von der Zahlung des Geldbetrages abhängig gemacht werden.

Eine Verpflichtung zum Bau von Stellplätzen besteht nur in Gemeinden, die von dieser Ermächtigung Gebrauch machen.

In Anlehnung an die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sowie an die Satzungen den Städten mit vergleichbarer Größe und Anforderungen hat die Verwaltung eine neue Stellplatzsatzung erarbeitet.

Entwicklung - Gesetzliche Grundlage

Die Stadt Seligenstadt hat 2003 die Stellplatzsatzung erlassen, welche mit der Bekanntmachung vom 16.08.2003 in Kraft getreten ist.

Mit der geringfügigen Änderung des § 2 (Herstellungspflicht) wurde die Ersetzungsmöglichkeit von Stellplätzen durch Abstellplätze für Fahrräder 2019 ausgeschlossen, da bei der Errichtung von Anlagen geeignete Abstellplätze für Fahrräder in entsprechender Zahl herzustellen sind und für eine ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen (notwendige Abstellplätze). Die Ersatzmöglichkeit würde nach Erfahrungswerten nicht zur Entlastung des Verkehrsaufkommens führen.

§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4b gibt der Gemeinde die Möglichkeit zum Verzicht auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen bei dem nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen. Dieser Ausbau entspricht dem Ziel der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum. Durch die Errichtung von zusätzlichen Wohneinheiten im Dach- und Kellergeschoss wird jedoch ein zusätzlicher Stellplatzbedarf ausgelöst, der nicht von öffentlichen Verkehrsflächen bedient werden kann. Die Regelung in der aktuell gültigen Stellplatzsatzung wird in der Praxis ausgenutzt, um zusätzliche Wohnungen ohne die erforderlichen Stellplätze zu schaffen. So entsteht eine städtebaulich unverträgliche Bebauungsdichte und eine Verknappung von öffentlichen Stellplätzen im Verkehrsraum. Aus diesem Grund wird dieser Verzicht auf die Herstellungspflicht in der neuen Stellplatzsatzung ausgenommen.

Weiterhin werden nun Flächen, für immer häufiger verwendete Sonderfahrräder berücksichtigt. Die neue Stellplatzsatzung regelt die Zahl der Abstellplätze für Sonderfahrräder für die entsprechenden Verkehrsquellen in Anlehnung an die Fahrradabstellplatzverordnung Hessen 2020 sowie in Relation zu der Zahl der Abstellplätze für Fahrräder.

Zielsetzung der Satzungsänderung

Nach der HBO ist zentrales Ziel des § 52 (Garagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder) die räumliche Trennung des ruhenden und des fließenden Verkehrs und damit das Freihalten öffentlicher Verkehrsflächen von „Dauerparkern“ sowie die Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs.

Zudem werden durch die Forderung nach notwendigen Stellplätzen öffentliche Belange berührt und müssen gewährleistet werden. Unmittelbar kann durch die Stellplatzsatzung der Nachverdichtungsgrad, Versiegelung der Grundstücksfläche und die Gestaltung der freien Grundstücksflächen gesteuert werden.

Diese Stellplatzsatzung soll den Architekten, Planern und Bauherren sowie den Mitarbeitern der Verwaltung bei der Bearbeitung des Baugenehmigungsverfahrens zur verbindlichen Festlegung der Anzahl, Größe und der Beschaffenheit von notwendigen Garagen, Stellplätzen für Fahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder, dienen.

Des Weiteren soll verstärkt der durch das private Bauvorhaben verursachte Parkraumbedarf auf dem Baugrundstück selbst abgewickelt und nicht in den öffentlichen Straßenraum verschoben werden. Somit wird die Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrsflusses hergestellt bzw. bleibt erhalten.

Daraus resultierend folgt, dass die Herstellungspflicht ausschließlich und alleine dem Schutz öffentlicher Interessen dient und als solche keinen nachbarschützenden Charakter hat.

Sind im rechtskräftigen Bebauungsplänen Regelungen zur Lage, Gestaltung und Anzahl der Stellplätze getroffen, haben diese Regelungen Vorrang vor der Stellplatzsatzung. Hierbei handelt es sich um Satzungsrecht, das auf Grundlage bundesrechtlicher Vorgaben geschaffen worden ist.

Das Amt für Bau- und Stadtentwicklung bittet um Beschlussfassung lt. Antrag.

Stellplatzsatzung

der Einhardstadt Seligenstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Einhardstadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am **XX.XX.2024** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Herstellungspflicht, sowie Standort, Größe, Art und Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (KFZ) und von Abstellplätzen für Fahrräder im gesamten Gebiet der Einhardstadt Seligenstadt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder sind Flächen, die dem Abstellen der Fahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen (§ 2 Abs. 11 S. 1 HBO). Für diese Satzung wird diese Definition dahingehend konkretisiert, dass Stellplätze Flächen für das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind.
- (2) Abstellplätze für Fahrräder sind Abstellflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen, die ausschließlich dem Abstellen von Fahrrädern dienen und können auch in schwellenlos erreichbaren baulichen Anlagen nachgewiesen werden.
- (3) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 11 S. 2 HBO). Carports sind überdachte Stellplätze, die keine Räume sind und ausschließlich dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen.
- (4) Sonderfahrräder sind ein- oder mehrspurige Lastenräder, Cargobikes, Liegeräder und sonstige Fahrradmodelle, die von der Form eines Regelfahrrades abweichen.
- (5) Der Vorgarten ist der Bereich zwischen der Gehwegkante und der tatsächlichen Bebauung.
- (6) Altenwohnungen im Sinne dieser Satzung sind Wohnungen, die dem selbständigen Wohnen im Kreis eines Betreuungsangebotes dienen.

§ 3

Herstellungspflicht

- (1) Die Gemeinde legt unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse fest, ob und in welchem Umfang bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geeignete Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, errichtet werden müssen, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs zu genügen.
- (2) Bauliche oder sonstige Anlagen im Sinne der HBO, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder an geeignetem Standort, in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (3) Änderungen oder Nutzungsänderungen von rechtmäßig bestehenden baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen, Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird.

- (4) Gem. Abs. 3 verursacht die Änderung von nicht ausgebauten Dach- und Kellergeschossen zu einer eigenständigen Nutzungseinheit einen entsprechenden zusätzlichen Bedarf an PKW-Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder.
- (5) Die Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Fahrradstellplätze ist unzulässig. Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO ist ausgeschlossen.

§ 4 Größe

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen.

Für die Stellplätze sind folgende Mindestmaße vorzusehen:

Stellplatz für PKW bei Senkrechtaufstellung	2,50 m x 5,50 m
Stellplatz für PKW bei Längsaufstellung	2,50 m x 6,50 m
Stellplatz für LKW und Nutzfahrzeuge mit 2 Achsen (7,5 t bis 13,5 t)	3,50 m x 13,50 m
Stellplatz für Lastzug und Gelenkbus ab 13,5 t	3,50 m x 20,00 m
Behindertengerechter PKW-Stellplatz	3,50 m x 5,50 m bzw. 6,50 m

Im Übrigen gilt die jeweils gültige Fassung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung; GaVO).

- (2) Ein Fahrradabstellplatz muss eine Abmessung von mindestens 0,7 m x 2,00 m haben. Daraus ergibt sich ein Flächenbedarf von mindestens 1,40 m² pro Fahrrad. Im Übrigen gilt die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahradabstellplatzverordnung).
- (3) Für Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten ist je 105 m² Wohnfläche ein Abstellplatz für Sonderfahrräder vorzuhalten. Die Grundfläche eines Sonderfahrradabstellplatzes muss mindestens 2,75 Meter lang und 0,9 Meter breit sein. Der Erschließungsweg muss im Bereich der Sonderfahrradabstellplätze mindestens 2,5 Meter breit sein.
- (4) Je 5 Wohneinheiten ist zusätzlich eine Fläche von mindestens 3 m² für das Abstellen von Sonderfahrrädern vorzuhalten.

§ 5 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 3 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage I, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche oder sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Nutzungsänderungen von Anlagen oder Teilen von Anlagen sind der Gesamtbedarf sowie die Zuordnung der Stellplätze zu den jeweiligen Nutzungen (Neu und Bestand) darzustellen.
- (4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (5) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. Für Wohnnutzungen mit nachweislicher Zweckbindung an sozial geförderten Wohnungsbau ist dabei regelmäßig von einem reduzierten Stellplatzbedarf auszugehen.

- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 6 Beschaffenheit und Gestaltung

- (1) Die notwendigen Stellplätze und Zufahrten sind aus wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Sollten auf einem Baugrundstück mehr als 4 Stellplätze errichtet werden sind diese so anzuordnen, dass die Anfahrbarkeit durch eine gemeinsame, ausreichend breite Zufahrt gesichert ist. Die Stellplätze sind durch geeignete Bepflanzung vom Verkehrsraum abzuschirmen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.
- (3) Die Stellplatzflächen sind gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 HBO durch geeignete Anpflanzungen (Bäume & Sträucher) zu gliedern. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe) sowie einer Mindestwuchshöhe von 6 m in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 6 m² zu pflanzen. Bäume sind durch geeignete Maßnahmen (Holzpfähle, Metallbügel o.ä) gegen Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge zu sichern und dauerhaft zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 500 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen sowie die Baumscheiben zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.
- (4) Barrierefreie Stellplätze müssen stufenlos auf möglichst kurzem Weg erreichbar sein.
- (5) Ausnahmen zu Beschaffenheit und Gestaltung können mit Zustimmung des Magistrats der Einhardstadt Seligenstadt zugelassen werden, wenn
- a. dadurch eine zusammenhängende unversiegelte Grundstückfläche im hinteren oder mittleren Grundstücksbereich auf dem Baugrundstück erhalten bleibt, oder
 - b. bei Hausgruppen und anderen schmal geschnittenen Grundstücken keine alternative Anordnung der Stellplätze möglich ist,
 - c. sich das Baugrundstück in der Altstadt („Altstadtbereich Seligenstadt“) befindet.
- (6) Die Dachflächen von Garagen bis 15° Neigung sind gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HBO mit einer dauerhaften Begrünung zu versehen und zu erhalten.
- (7) Darüberhinausgehende Regelungen von Bebauungsplänen zur Gestaltung von Stellplätzen und Abstellplätzen bleiben unberührt.

§ 7 Lage und Anordnung

- (1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich im Grundbuch gesichert ist.
- Abstellplätze für Fahrräder sind stets auf dem Baugrundstück zu errichten.
- (2) Stellplätze/Garagen/Carports sind verkehrssicher anzulegen. Stellplätze und Zufahrten sind in einem Abstand von weniger als 5 Meter vor einer Kreuzung oder Einmündung unzulässig.
- (3) Stellplatzflächen sind so anzuordnen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche auf möglichst kurzem Wege und ohne das Überqueren anderer Stellplätze erreicht werden können.
- (4) Bei Wohngebäuden bis 2 Wohneinheiten kann die Anordnung von Stellplätzen, die das Überqueren anderer Stellplätze notwendig macht („gefangene Stellplätze“) ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sowohl der behindernde wie auch der behinderte Stellplatz eindeutig einer Wohneinheit zugeordnet werden

und bauordnungsrechtlich einer Wohneinheit zugeteilt sind. Bei Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen und in Tiefgaragen ist die Anordnung gefangener Stellplätze unzulässig.

- (5) Stellplätze für Besucherinnen und Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und für den Besucherverkehr zu Zeiten des Besucherverkehrs zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besucherinnen und Besuchern überlassen werden. Sie sind bei unterschiedlich genutzten Anlagen oder bei gemeinsamen Stellplätzen ohne Bindung an die einzelnen Nutzungen bereitzustellen, damit ihre wechselseitige Benutzung möglich ist

Stellplätze für Besucherinnen und Besucher (auch Kunden) dürfen nicht in selbst zu bedienenden mechanischen Parksystemen (z. B. Stapel- bzw. Doppelparker) angelegt werden.

- (6) Vor Garagen, Carports und Stellplatzanlagen mit Schranken o.ä. Einrichtungen, die die Zufahrt behindern, ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche vorzuhalten.
- (7) Die Stellplatzflächen im Vorgartenbereich inkl. Zu- und Abfahrten zu Garagen und Carports sind so anzuordnen, dass die versiegelte Fläche max. 60% der straßenseitigen Grundstücksbreite in Anspruch nimmt.
- (8) Bei mehreren Zu- und Abfahrten zu einem Baugrundstück darf die Summe der an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Breite das Maß von 7,0 m nicht überschreiten.
- (9) Notwendige Fahrradabstellplätze in Gebäuden müssen gut zugänglich, auf möglichst kurzem, beleuchtetem Weg und von der öffentlichen Verkehrsfläche schwellenlos erreichbar sein. Die Zu- und Ausfahrt ist niveaugleich, mit Fahrradrampe (max. 6 % Steigung) oder Fahrradaufzug (Mindestabmessung 1,10 m x 2,10 m) zu gestalten. Notwendige Fahrradabstellplätze außerhalb von Gebäuden müssen gut zugänglich, einsehbar, beleuchtet sein, auf möglichst kurzem Weg sowie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig erreichbar und, bei längerfristigem Abstellen, wettergeschützt sein.
- (10) Durch einen Bebauungsplan bereits festgesetzte Regelungen über die Lage und Anordnung der Garagen, Stellplätze und Abstellflächen für Fahrräder bleiben unberührt.

§ 8

Stapelparkanlagen

- (1) Der Nachweis notwendiger Stellplätze in Stapelparkanlagen darf max. 50% betragen.
- (2) Es sind nur solche Stapelparkanlagen zulässig, bei denen unabhängiges Parken der einzelnen Fahrzeuge gewährleistet ist.
- (3) Ein verbindlicher Nachweis von Hersteller und Modell ist zwingend erforderlich.
- (4) Die Errichtung von Stapelparkern in Tiefgaragen und für Besucherstellplätze ist unzulässig.
- (5) Die Parallelaufstellung dieser Anlagen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze ist unzulässig.

§ 9

Elektromobilität

- (1) Bei Wohngebäuden mit einem Stellplatzbedarf von mehr als 5 Stellplätze ist jeder Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität auszustatten.
- (2) Bei Gebäuden mit anderweitigen Nutzungen mit einem Stellplatzbedarf über mehr als sechs Stellplätze, ist mindestens jeder dritte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität auszustatten und zusätzlich mindestens eine Ladestation zu errichten.
- (3) Im Übrigen findet die jeweils gültige Fassung des Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG) Anwendung.

§ 10 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für Pkw-Stellplätze kann in Ausnahmefällen auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Die Ablösung von Abstellflächen für die Fahrräder ist unzulässig.
- (3) Durch die Zahlung des Ablösebetrags entfällt insoweit die Herstellungspflicht. Abgelöste Stellplätze gelten im Sinne des § 3 Abs.1 als hergestellt.
- (4) Die Ablösung von Stellplätzen ist unzulässig, wenn das Bauvorhaben ein Verkehrsaufkommen mit sich bringt, dass eine nachhaltige Verschlechterung der städtischen Verkehrssituation befürchten lässt und weder öffentliche Parkeinrichtungen noch eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr vorhanden sind oder geschaffen werden können.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt.
- (6) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages berechnet sich aus dem aktuellen, durch den Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwert gemäß der Lage des abzulösenden Stellplatzes und den aktuellen Herstellungskosten eines Stellplatzes gemäß des geltenden Baupreishandbuches multipliziert mit der Mindestgröße [qm] des abzulösenden Stellplatzes.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben;
 - b) § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - c) § 6 Abs. 1 vorhandene Garagen und Stellplätze zweckentfremdet nutzt.
 - d) § 6 Abs. 2, den Bepflanzungspflichten nicht nachkommt oder die Unterhaltung der Bepflanzung unterlässt,
 - e) § 7 Abs. 5 Kfz-Stellplätze für Besucher nicht entsprechend kennzeichnet oder für diesen Zweck zur Verfügung hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 15.000,00 geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt.

§ 12 Übergangsvorschriften

- (1) Bei den, vom Inkrafttreten dieser Satzung bei der Genehmigungsbehörde des Kreises Offenbach eingegangenen Bauanträgen, wird der Stellplatznachweis entsprechend der zum Zeitpunkt der Antragstellung rechtswirksamen Stellplatzsatzung anerkannt.
- (2) Bei den, bei der Einhardstadt Seligenstadt vom Inkrafttreten dieser Satzung mitgeteilten baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, wird der Stellplatznachweis entsprechend der zum Zeitpunkt der Mitteilung rechtswirksamen Stellplatzsatzung angewendet.

- (3) Bei der Bauberatung ist die Stadtverwaltung verpflichtet, ab dem ersten Beschluss der politischen Entscheidungsträger zur Änderung der Stellplatzsatzung (Magistratsbeschluss) die Beratungssuchende auf die Änderung der Stellplatzsatzung hinzuweisen und im Sinne dieser Satzung zu beraten.
- (4) Die zuständige Genehmigungsbehörde ist entsprechend zu unterrichten.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Stellplatzsatzung der Stadt Seligenstadt vom 23.06.2019 außer Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Seligenstadt, den

Dr. Daniell Bastian
Bürgermeister

Anlage I zu § 5 der Stellplatzsatzung

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder						
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen in %; außer Nr. 1.2	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen in %	Zahl der Abstellplätze für Sonderfahrräder
1	Wohngebäude					
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung		3 je Wohnung	-	
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen Für Wohnungen bis 45 qm (4)	1,5 Stellplätze je Wohnung	Je 5 WE ein zusätzlicher Besucherstellplatz	2 je Wohnung	-	1 je 105 qm Wohnfläche
	Für Wohnungen ab 45 qm (4)	2 Stellplätze je Wohnung	Je 5 WE ein zusätzlicher Besucherstellplatz	2 je Wohnung	-	
	Wohngebäude mit nachweislicher Zweckbindung an sozial geförderten Wohnungsbau	1 Stellplatz je Wohnung		2 je Wohnung		1 je 105 qm Wohnfläche
1.3	Wohngebäude in der Altstadt (6)	1 Stellplatz je Wohnung	-	2 je Wohnung	-	
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen (5)	1 Stellplatz je alterngerechte Wohnung	20	0,2 je Wohnung	20	
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	-	2 je Wohnung	10	
1.6	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen und Schülerwohn- und -freizeit- heime	1 Stellplatz je 20 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze	75	1 je 3 Betten	20	
1.7	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10	1 je Bett	20	1 je 5 Betten
1.8	Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10	1 je Bett	20	1 je 5 Betten
1.9	Altenwohnheime, Altenheime (5)	1 Stellplatz je 5 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	75	1 je 10 Betten	50	1 je 75 Betten
1.10	Asylbewerberwohnheime und - Unterkünfte	1 Stellplatz je 6 Betten, jedoch mindestens 3	10	1 je 2 Betten		
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen					
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein sowie selbstständige Tätigkeiten i.S.d. §13 BauNVO	1 Stellplatz je angefangene 30 qm Nutzfläche (1)	20	1 je 60 m ² Nutzfläche	20	1 je 300 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche (1), jedoch mindestens 3 Stellplätze	75	1 je 50 m ² Nutzfläche	75	1 je 125 qm Nutzfläche
3	Verkaufsstätten					

3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 qm Verkaufsfläche (2), jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	75	1 je 60 qm Verkaufsfläche	75	1 je 180 qm Nutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/-innenverkehr (z. B. Fachgeschäfte)	1 Stellplatz je 50 qm Verkaufsfläche (2)	75	1 je 100 qm Verkaufsfläche	75	1 je 180 qm Nutzfläche
3.3	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm Verkaufsfläche)	1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsfläche	90	1 je 40 qm Verkaufsfläche	75	1 je 120 qm Nutzfläche
3.4	Großflächige (Einzel)Handelsbetriebe (ab 800 qm Verkaufsfläche)	1 Stellplatz je 30 qm Verkaufsfläche	90	1 je 50 qm Verkaufsfläche	75	1 je 150 qm Nutzfläche
3.5	Kioske und Imbissstände	1 Stellplatz je 20 qm Verkaufsfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze	75	1 je 20 qm Verkaufsfläche	75	
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen					
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze sowie 1 Stellplatz je 5 Stehplätze	90	1 je 20 Sitzplätze	90	1 je 100 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90	1 je 10 Sitzplätze	90	1 je 50 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90	1 je 10 Sitzplätze	90	1 je 150 Sitzplätze
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90	1 je 20 Sitzplätze	75	1 je 200 Sitzplätze
5	Sportstätten					
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche	-	1 je 250 qm Sportfläche	-	1 je 750 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher/-innenplätze	80	1 je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 je 3 Besucher/-innenplätze	-	1 je 750 qm Sportfläche, zusätzlich 1 je 90 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/-innenplätze	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche	-	1 je 50 qm Hallenfläche	-	1 je 150 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/-innenplätze, Fitnesscenter	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher/innenplätze	80	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucher/-innenplätze	-	1 je 150 qm Hallenfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 200 qm Grundstücksfläche	95	1 je 100 qm Grundstücksfläche	-	1 je 300 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze	95	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10	-	1 je 30 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 30 Besucher/innenplätze

				Besucher/innenplätze		
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/-innenplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-	4 je Spielfeld	-	
5.9	Tennisplätze mit Besucher/-innenplätze	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze	80	1 je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher/-innenplätze	-	1 je 30 Besucher/-innenplätze
5.10	Minigolfplätze	1 Stellplatz je 4 Bahnen Jedoch mind. 6 Stellplätze je Minigolfanlage	90	5 je Minigolfanlage	80	-
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	90	2 je Bahn	80	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 2 Boote	90	1 je 2 Boote	90	-
5.13	Vereinshäuser, Vereinsanlagen soweit nicht oben angeführt	1 Stellplatz je 200 qm Nutzfläche	95 90	1 je 25 qm Nutzfläche	90	-
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe					
6.1	Gaststätten, Bars, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros u.ä.	1 Stellplatz je 10 qm Gastraumfläche	85	1 je 10 qm Gastraumfläche	90	-
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietés, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stellplatz je 4 qm Nutzfläche	85	1 Stellplatz je 10 qm Grundfläche	90	-
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75	1 je 20 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	10	-
6.3	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 20 Betten	75	1 je 10 Betten	90	-
7	Krankenanstalten					
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	60	1 je 10 Betten	75	1 je 50 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stellplatz je 10 Betten	75	1 je 15 Betten	75	1 je 75 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung					
8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je 15 Schüler/-innen	-	1 je 3 Schüler/-innen	-	1 je 100 Schüler/-innen
8.2.	Sonstige allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 20 Schüler/-innen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler/-innen über 18 Jahre	-	1 je 3 Schüler/-innen	-	1 je 100 Schüler/-innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler/-innen	-	1 je 15 Schüler/-innen	-	1 je 200 Schüler/-innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 4 Studierende	-	1 je 3 Studierende	-	1 je 100 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dergl.	1 Stellplatz je Gruppenraum, jedoch mind. 5 Stellplätze	2 je Gruppenraum	5 je Gruppenraum	10	2 je Gruppenraum

8.6	Jugendfreizeittreffs und dergleichen	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze	-	1 Stellplatz je 10 qm Nutzfläche	10	-
9	Gewerbliche Anlagen					
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 50 qm Büro- und Produktionsfläche oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz	10	1 je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte 1	-	1 je 15 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche (1) oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz	-	1 je 100 qm Nutzfläche oder je 5 Beschäftigte 1	20	1 je 300 qm Nutzfläche oder je 15 Beschäftigte 1
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-	1 je 6 Wartungs- oder Reparaturstände	-	-
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stellplätze je Pflegeplatz	-	-	-	-
9.5.	Automatische Kfz-Waschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage	-	-	-	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stellplätze je Waschplatz	-	-	-	-
10	Verschiedenes					
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je Kleingarten	-	2 je 1 Kleingärten	20	1 je 5 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2.000 qm Grundstücksfläche, jedoch min. 10 Stellplätze	-	1 je 750 qm Grundstücksfläche	90	-
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stellplatz je 200 qm Nutzfläche	75	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche	75	1 je 250 qm Nutzfläche

Erläuterungen:

- (1) Stellplatz- oder Abstellplatzbedarf nach der Nutzfläche berechnen: unter der Nutzfläche eines Gebäudes versteht man den Anteil der Geschossfläche, der entsprechend der Zweckbestimmung genutzt wird. Nicht zur Nutzfläche gehören Verkehrsflächen (zum Beispiel Eingänge, Treppenträume, Aufzüge, Flure, Sozial-, Archiv- und Sanitärräume) und Funktionsflächen (Heizungsraum, Maschinenräume, technische Betriebsräume). Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- (2) Bei der Berechnung der Verkaufsnutzfläche werden die dem Verkauf dienenden Flächen berechnet.
- (3) Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.
- (4) Die Berechnung der Wohnungsgröße erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Fassung der DIN277.
- (5) Altenwohnungen können nur als solche anerkannt werden, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass die Wohnungen dem selbständigen Wohnen im Kreis eines Betreuungsangebotes dienen.
- (6) Der Bereich „Altstadt“ wird durch den in Anlage II dargestellten Geltungsbereich der denkmalgeschützten Gesamtanlage definiert.

Begründung:

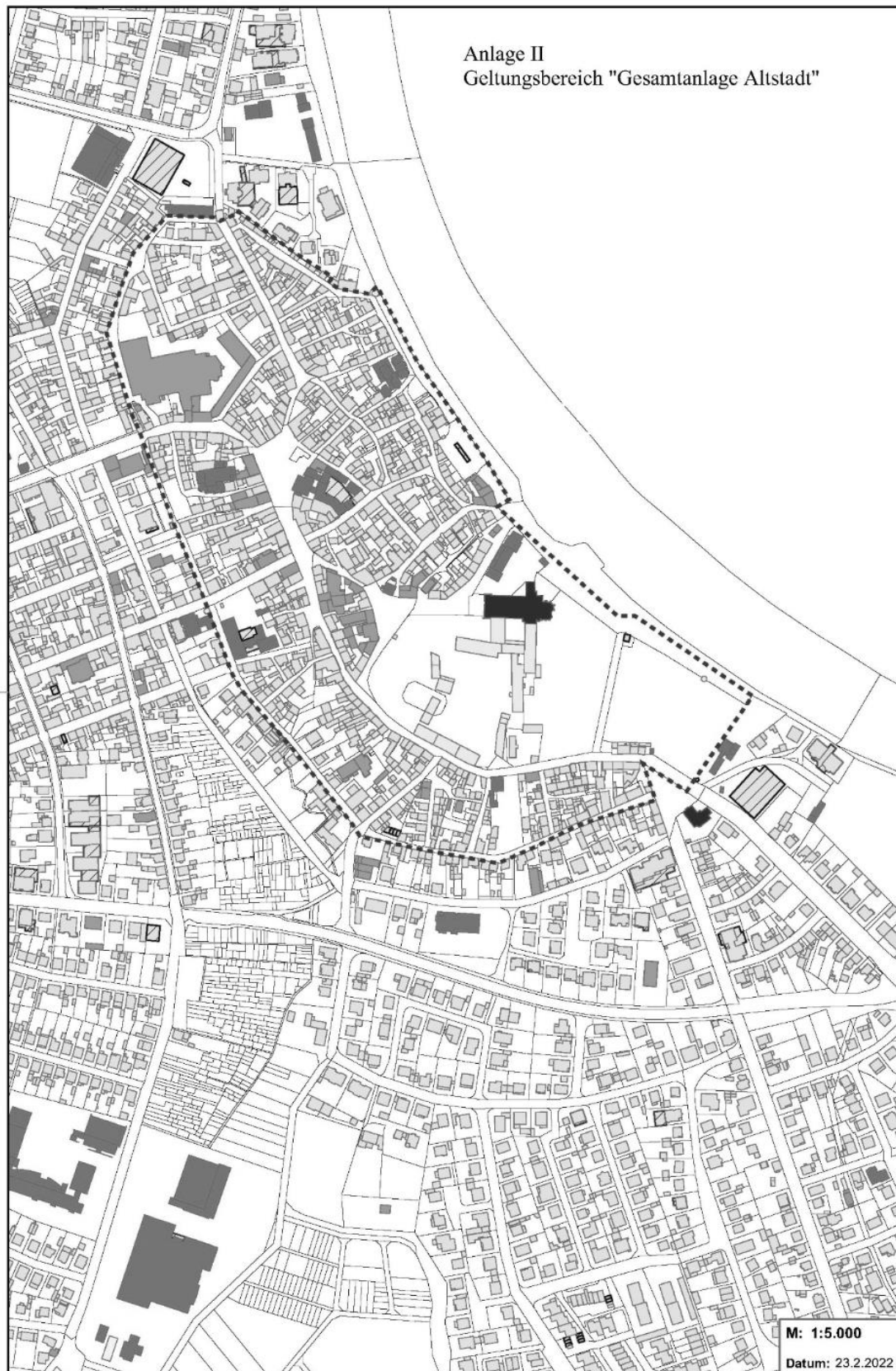
Die in Anlage I zu § 5 der Stellplatzsatzung Zahl der nach § 3 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze orientieren sich an der Muster-Stellplatzsatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sowie an der Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung).

Der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sowie der Fahrradabstellplatzverordnung kommt allerdings kein Charakter als Rechtsvorschrift zu, sodass von dieser grundsätzlich ohne Weiteres abgewichen werden kann, wie die Vorschrift des § 52 Abs. 5 Satz 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) zeigt. Allerdings gilt sowohl für die Stellplätze für Kraftfahrzeuge gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 HBO als auch für die Fahrradabstellplätze gemäß § 52 Abs. 5 Satz 5 HBO, dass in der Satzung Standort sowie Größe, Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze unter Berücksichtigung von Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Fahrzeuge der Personen zu bestimmen sind, die die Anlagen ständig benutzen oder sie besuchen.

Weiterhin werden Flächen, für immer häufiger verwendete Sonderfahrräder berücksichtigt. Zudem wird die Zahl der Abstellplätze für Sonderfahrräder für die entsprechenden Verkehrsquellen in Anlehnung an die Fahrradabstellplatzverordnung sowie in Relation zu der Zahl der Abstellplätze für Fahrräder geregelt. Die Herstellungspflicht für Abstellplätze für Sonderfahrräder besteht aufgrund der zunehmenden Verwendung und des erhöhten Platzbedarfs der Sonderfahrräder zusätzlich zu den Abstellplätzen für Fahrräder.

Die Abweichungen von der Muster-Stellplatzsatzung sowie der Fahrradabstellplatzverordnung werden getroffen, um den realen Entwicklungen nachzukommen und somit um eine unverträgliche Bebauungsdichte und eine Verknappung von öffentlichen Stellplätzen im Verkehrsraum zu vermeiden. Des Weiteren soll verstärkt der durch die Verkehrsquellen verursachte Parkraumbedarf auf dem Baugrundstück selbst abgewickelt und nicht in den öffentlichen Straßenraum verschoben werden. Somit dienen die Anpassungen der räumlichen Trennung des ruhenden und des fließenden Verkehrs und damit dem Freihalten öffentlicher Verkehrsflächen sowie der Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs.

Anlage II



<p align="center"><u>Aktuelle Stellplatzsatzung</u></p> <p align="center"><u>der Stadt Seligenstadt</u></p> <p>Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 Zweites G zur Änd. dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.6.2018 (GVBl. S. 291) sowie §§ 52, 86 und 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. Hessen I Nr. 9 vom 07.06.2018, S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am 11.06.2019 die folgende Satzung beschlossen:</p>	<p align="center"><u>Stellplatzsatzung</u></p> <p align="center"><u>der Einhardstadt Seligenstadt mit vorgeschlagenen Änderungen</u></p> <p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Einhardstadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am XX.XX.2024 die folgende Satzung beschlossen:</p>	<p><u>Begründung / Erläuterungen.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einfügen des Namenszusatzes „Einhardstadt Seligenstadt“ ▪ Änderung der Rechtsgrundlage aufgrund neuer Fassung der Hessischen Gemeindeordnung sowie neuer Fassung der Hessischen Bauordnung
<p align="center">§ 1</p> <p align="center">Geltungsbereich</p> <p>Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Seligenstadt.</p>	<p align="center">§ 1</p> <p align="center">Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung regelt die Herstellungspflicht, sowie Standort, Größe, Art und Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (KFZ) und von Abstellplätzen für Fahrräder im gesamten Gebiet der Einhardstadt Seligenstadt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterte Erläuterung des Geltungsbereichs – nicht nur räumlich
	<p align="center">§ 2</p> <p align="center">Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder sind Flächen, die dem Abstellen der Fahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen (§ 2 Abs. 11 S. 1 HBO). Für diese Satzung wird diese Definition dahingehend konkretisiert, dass Stellplätze Flächen für das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind.</p> <p>(2) Abstellplätze für Fahrräder sind Abstellflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen, die ausschließlich dem Abstellen von Fahrrädern dienen und können auch</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Definition einiger Begriffe um Unklarheiten bei späterer Ausführung der Satzung zu vermeiden

	<p>in schwellenlos erreichbaren baulichen Anlagen nachgewiesen werden.</p> <p>(3) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 11 S. 2 HBO). Carports sind überdachte Stellplätze, die keine Räume sind und ausschließlich dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen.</p> <p>(4) Sonderfahrräder sind ein- oder mehrspurige Lastenräder, Cargobikes, Liegeräder und sonstige Fahrradmodelle, die von der Form eines Regelfahrrades abweichen.</p> <p>(5) Der Vorgarten ist der Bereich zwischen der Gehwegkante und der tatsächlichen Bebauung.</p> <p>(6) Altenwohnungen im Sinne dieser Satzung sind Wohnungen, die dem selbständigen Wohnen im Kreis eines Betreuungsangebotes dienen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Herstellungspflicht</p> <p>(1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.</p> <p>(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen, Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Herstellungspflicht</p> <p>(1) Die Gemeinde legt unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse fest, ob und in welchem Umfang bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geeignete Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, errichtet werden müssen, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs zu genügen.</p> <p>(2) Bauliche oder sonstige Anlagen im Sinne der HBO, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder an geeignetem Standort, in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der</p>	<p>(1) Legaldefinition des § 52 Abs.1 HBO</p> <p>(2) Begrifflichkeit gem. HBO</p> <p>(2) Es gibt keine Pflicht zur Erstellung von Garagen; es wird verallgemeinert auf den Begriff Stellplätze zurückgegriffen</p>

<p>(3) Auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen wird verzichtet, soweit der Stellplatzbedarf durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen entsteht.</p> <p>(4) Die Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Fahrradstellplätze ist nicht zulässig. Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO ist ausgeschlossen.</p>	<p>Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.</p> <p>(3) Änderungen oder Nutzungsänderungen von rechtmäßig bestehenden baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen, Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird.</p> <p>(4) Gem. Abs. 3 verursacht die Änderung von nicht ausgebauten Dach- und Kellergeschossen zu einer eigenständigen Nutzungseinheit einen entsprechenden zusätzlichen Bedarf an PKW-Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder.</p> <p>(5) Die Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Fahrradstellplätze ist unzulässig. Die Anwendung des § 52 Abs 4 S. 1 und 2 HBO ist ausgeschlossen.</p>	<p>(4) Der Ausbau von Dachgeschossen entspricht dem Ziel der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum. Durch die Errichtung von zusätzlichen Wohneinheiten im Dach- und Kellergeschoss wird jedoch ein zusätzlicher Stellplatzbedarf ausgelöst, der nicht von öffentlichen Verkehrsflächen bedient werden kann. Die derzeitige Regelung wird in der Praxis ausgenutzt, um zusätzliche Wohnungen ohne die erforderlichen Stellplätze zu schaffen. So entsteht eine städtebaulich unverträgliche Bebauungsdichte und eine Verknappung von öffentlichen Stellplätzen im Verkehrsraum.</p> <p>(5) Die HBO lässt gem. § 52 Abs. 4 Satz 3 zu, die notwendigen Stellplätze durch Fahrradabstellfläche zu ersetzen. Die soll zur</p>
--	--	---

		<p>Verwirklichung der Klimaziele dienen. Leider ist dieses Ziel in Seligenstadt nicht erkennbar, da der Ausbau der ÖPNV nicht ausreichend ist und Seligenstadt noch immer zum ländlichen Raum gehört.</p>										
<p style="text-align: center;">§ 3 Größe</p> <p>(1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO).</p> <p>(2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 qm je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Größe</p> <p>(1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen.</p> <p>Für die Stellplätze sind folgende Mindestmaße vorzusehen:</p> <table border="1" data-bbox="909 732 1621 1115"> <tr> <td>Stellplatz für PKW bei Senkrechtaufstellung</td> <td>2,50 m x 5,50 m</td> </tr> <tr> <td>Stellplatz für PKW bei Längsaufstellung</td> <td>2,50 m x 6,50 m</td> </tr> <tr> <td>Stellplatz für LKW und Nutzfahrzeuge mit 2 Achsen (7,5 t bis 13,5 t)</td> <td>3,50 m x 13,50 m</td> </tr> <tr> <td>Stellplatz für Lastzug und Gelenkbus ab 13,5 t</td> <td>3,50 m x 20,00 m</td> </tr> <tr> <td>Behindertengerechter PKW-Stellplatz</td> <td>3,50 m x 5,50 m bzw. 6,50 m</td> </tr> </table> <p>Im Übrigen gilt die jeweils gültige Fassung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung; GaVO).</p> <p>(2) Ein Fahrradabstellplatz muss eine Abmessung von mindestens 0,7 m x 2,00 m haben. Daraus ergibt sich ein Flächenbedarf von mindestens 1,40 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Rangierfläche. Im</p>	Stellplatz für PKW bei Senkrechtaufstellung	2,50 m x 5,50 m	Stellplatz für PKW bei Längsaufstellung	2,50 m x 6,50 m	Stellplatz für LKW und Nutzfahrzeuge mit 2 Achsen (7,5 t bis 13,5 t)	3,50 m x 13,50 m	Stellplatz für Lastzug und Gelenkbus ab 13,5 t	3,50 m x 20,00 m	Behindertengerechter PKW-Stellplatz	3,50 m x 5,50 m bzw. 6,50 m	<p>(1) Die geforderten Größen der Stellplätze sind an die aktuellen Fahrzeugmaße und die Vorgaben nach RAST06 angepasst und in einer Tabelle dargestellt.</p> <p>(2) Mit der neuen Regelung soll die Herstellung von Fahrradabstellplätzen erreicht</p>
Stellplatz für PKW bei Senkrechtaufstellung	2,50 m x 5,50 m											
Stellplatz für PKW bei Längsaufstellung	2,50 m x 6,50 m											
Stellplatz für LKW und Nutzfahrzeuge mit 2 Achsen (7,5 t bis 13,5 t)	3,50 m x 13,50 m											
Stellplatz für Lastzug und Gelenkbus ab 13,5 t	3,50 m x 20,00 m											
Behindertengerechter PKW-Stellplatz	3,50 m x 5,50 m bzw. 6,50 m											

	<p>Übrigen gilt die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung).</p> <p>(3) Für Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten ist je 105 m² Wohnfläche ein Abstellplatz für Sonderfahräder vorzuhalten. Die Grundfläche eines Sonderfahrradabstellplatzes muss mindestens 2,75 Meter lang und 0,9 Meter breit sein. Der Erschließungsweg muss im Bereich der Sonderfahrradabstellplätze mindestens 2,5 Meter breit sein. Im Übrigen gilt die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung).</p> <p>(4) Je 5 Wohneinheiten ist zusätzlich eine Fläche von mindestens 3 m² für das Abstellen von Sonderfahrädern vorzuhalten.</p>	<p>werden, die dem Stand der Technik und den genutzten Fahrrädern entsprechen. Das geforderte Maß eines Fahrradabstellplatzes und der Bewegungsfläche orientiert sich an den Hinweisen des ADFC für die Planung von Fahrradabstellanlagen sowie an der Fahrradabstellplatzverordnung 2020.</p> <p>(3) Auch werden nun Flächen, für immer häufiger verwendete Sonderfahräder berücksichtigt. Die Festsetzung wird gemäß Fahrradabstellplatzverordnung Hessen 2020 getroffen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Zahl</p> <p>(1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage I, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Für bauliche oder sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.</p> <p>(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Zahl</p> <p>(1) Die Zahl der nach § 3 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage I, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Für bauliche oder sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.</p> <p>(3) Bei Nutzungsänderungen von Anlagen oder Teilen von Anlagen sind der Gesamtbedarf sowie die Zuordnung der</p>	<p>(3) Dies ist wichtig, um zu verhindern, dass durch Nutzungsänderungen Missstände geschaffen werden</p>

<p>größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.</p> <p>(4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.</p> <p>(5) In den Fällen der Absätze 2 - 4 ist die Zustimmung der Stadt Seligenstadt erforderlich.</p> <p>(6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.</p> <p>(7) Die Anzahl von Mehrfachparkgaragen wird auf max. 50 % der Gesamtstellplätze festgelegt.</p>	<p>Stellplätze zu den jeweiligen Nutzungen (Neu und Bestand) darzustellen.</p> <p>(4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.</p> <p>(5) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. Für Wohnnutzungen mit nachweislicher Zweckbindung an sozial geförderten Wohnungsbau ist dabei regelmäßig von einem reduzierten Stellplatzbedarf auszugehen.</p> <p>(6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.</p>	<p>und bei der Planung der Bestand und der damit verbundene Stellplatzbedarf außer Acht gelassen wurde.</p> <p>(5) alt: Die Zustimmung der Einhardstadt wird ohnehin im Baugenehmigungsverfahren erfragt und die Konformität der Planung mit der Stellplatzsatzung geprüft. Eine zusätzliche Zustimmung ist nicht nötig.</p> <p>(5) neu: Ermäßigung des Stellplatzbedarfs für Wohnnutzungen mit nachweislicher Zweckbindung an sozial geförderten Wohnungsbau.</p> <p>(6) gemäß Mustersatzung HSGB</p> <p>(7) alt: entfällt; aufgrund neuer technischer Möglichkeiten und der Sammlung weiterer Erfahrungen mit Stapelparkern wird ein eigener Abschnitt in der Satzung eingefügt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Beschaffenheit</p> <p>(1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beschaffenheit und Gestaltung</p> <p>(1) Die notwendigen Stellplätze und Zufahrten sind aus wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.</p>	<p>(1) Alle Bodenbeläge sind mehr oder weniger luftdurchlässig. Die explizite Nennung</p>

<p>(2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5 m zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.</p> <p>(3) Stellplatzflächen sind verkehrssicher anzulegen und so anzuordnen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche auf möglichst kurzem Wege und ohne das Überqueren anderer Stellplätze erreicht werden können. Bei begründeten Einzelfällen kann die Anordnung von Stellplätzen, die das Überqueren anderer Stellplätze notwendig macht („gefangene Stellplätze“) dann zugelassen werden, wenn sowohl der behindernde wie auch der behinderte Stellplatz eindeutig einer Wohneinheit zugeordnet werden.</p> <p>(4) Stellplätze für Besucherinnen und Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und für den Besucherverkehr stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besucherinnen und Besuchern überlassen werden. Sie sind bei unterschiedlich genutzten Anlagen oder bei gemeinsamen Stellplätzen ohne Bindung an die einzelnen Nutzungen bereitzustellen, damit ihre wechselseitige Benutzung möglich ist. Garagen für Besucherinnen und Besucher dürfen nicht in selbst zu bedienenden mechanischen Parksystemen (z. B. Stapel- bzw. Doppelparker) angelegt werden. Stellplätze für Behinderte müssen stufenlos auf</p>	<p>(2) Sollten auf einem Baugrundstück mehr als 4 Stellplätze errichtet werden sind diese so anzuordnen, dass die Anfahrbarkeit durch eine gemeinsame, ausreichend breite Zufahrt gesichert ist. Die Stellplätze sind durch geeignete Bepflanzung vom Verkehrsraum abzuschirmen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.</p> <p>(3) Die Stellplatzflächen sind gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 HBO durch geeignete Anpflanzungen (Bäume & Sträucher) zu gliedern. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe) sowie einer Mindestwuchshöhe von 6 m in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 6 m² zu pflanzen. Bäume sind durch geeignete Maßnahmen (Holzpfähle, Metallbügel o.ä) gegen Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge zu sichern und dauerhaft zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 500 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen sowie die Baumscheiben zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.</p> <p>(4) Barrierefreie Stellplätze müssen stufenlos auf möglichst kurzem Weg erreichbar sein.</p> <p>(5) Ausnahmen zu Beschaffenheit und Gestaltung können mit Zustimmung des Magistrats der Einhardstadt Seligenstadt zugelassen werden, wenn</p> <p>a. dadurch eine zusammenhängende unversiegelte Grundstückfläche im hinteren oder mittleren Grundstücksbereich auf dem Baugrundstück erhalten bleibt, oder</p>	<p>des Begriffs „luftdurchlässig“ ist nicht notwendig.</p> <p>(2) neu: Mit dieser Festsetzung soll verhindert werden, dass großflächige, vollständig versiegelte Parkflächen entstehen und Parkmöglichkeiten innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen erhalten bleiben.</p> <p>(3) neu: Erhöhung des Stammumfangs auf mindestens 18-20 cm. Je höher der Stammumfang desto kräftiger die Bäume und höher ihre Beständigkeit. Vergrößerung der nötigen Baumscheiben auf 6 m² gemäß Anregung Umweltamt.</p> <p>(3) alt: Jetzt geregelt in § 7 Lage und Anordnung.</p> <p>(4) alt: Jetzt geregelt in § 7 Lage und Anordnung.</p> <p>(4) neu: Nähere Erläuterung zur Beschaffenheit von barrierefreien Stellplätzen.</p> <p>(5) In der Praxis führt eine nicht restriktive Handhabung hinsichtlich der Inanspruchnahme der Vorgartenfläche für Stellplätze dazu, dass der gesamte Vorgartenbereich versiegelt wird. Mit zunehmender Nachverdichtung wird dies zum Regelfall</p>
---	---	---

<p>möglichst kurzem Weg erreichbar sein. In Tiefgaragen und Parkhäusern sind ein angemessener Teil der Stellplätze auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsbedürfnisses von Frauen anzulegen und zu kennzeichnen.</p>	<p>b. bei Hausgruppen und anderen schmal geschnittenen Grundstücken keine alternative Anordnung der Stellplätze möglich ist, c. sich das Baugrundstück in der Altstadt („Altstadtbereich Seligenstadt“) befindet.</p> <p>(6) Die Dachflächen von Garagen bis 15° Neigung sind gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HBO mit einer dauerhaften Begrünung zu versehen und zu erhalten.</p> <p>(7) Darüberhinausgehende Regelungen von Bebauungsplänen zur Gestaltung von Stellplätzen und Abstellplätzen bleiben unberührt.</p>	<p>werden, mit erheblicher ökologischer, städtebaulicher und entwässerungstechnischer Wirkung. Im Einzelfall kann es sein, dass es Sinn macht einer Abweichung von dieser Festsetzung zuzustimmen. Nur die 3 aufgeführten Ausnahmen können berücksichtigt werden.</p> <p>(6) Im Sinne einer ökologischen und nachhaltigen Stadtentwicklung wurde diese Festsetzung in den Katalog aufgenommen.</p> <p>(7) Klarstellung der Anwendbarkeit in Bezug auf Regelungen im Bebauungsplan.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Standort</p> <p>(1) Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung durch Eintragung einer Baulast nach den Vorschriften der HBO zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich sichergestellt wird. Abstellplätze für Fahrräder sind in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks zu errichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Lage und Anordnung</p> <p>(1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich im Grundbuch gesichert ist.</p> <p>Abstellplätze für Fahrräder sind stets auf dem Baugrundstück zu errichten.</p>	<p>(1) Reduzierung der zumutbaren Entfernung zum Baugrundstück auf Grundlage der Mustersatzung des HSGB; Ergänzung, dass Abstellplätze für Fahrräder stets auf dem Baugrundstück zu errichten sind, da die Vermutung nahe liegt, dass diese anderenfalls nicht genutzt werden.</p>

	<p>(2) Stellplätze/Garagen/Carports sind verkehrssicher anzulegen. Stellplätze und Zufahrten sind in einem Abstand von weniger als 5 Meter vor einer Kreuzung oder Einmündung unzulässig.</p> <p>(3) Stellplatzflächen sind so anzuordnen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche auf möglichst kurzem Wege und ohne das Überqueren anderer Stellplätze erreicht werden können.</p> <p>(4) Bei Wohngebäuden bis 2 Wohneinheiten kann die Anordnung von Stellplätzen, die das Überqueren anderer Stellplätze notwendig macht („gefangene Stellplätze“) ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sowohl der behindernde wie auch der behinderte Stellplatz eindeutig einer Wohneinheit zugeordnet werden und bauordnungsrechtlich einer Wohneinheit zugeteilt sind. Bei Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen und in Tiefgaragen ist die Anordnung gefangener Stellplätze unzulässig.</p> <p>(5) Stellplätze für Besucherinnen und Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und für den Besucherverkehr zu Zeiten des Besucherverkehrs zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besucherinnen und Besuchern überlassen werden. Sie sind bei unterschiedlich genutzten Anlagen oder bei gemeinsamen Stellplätzen ohne Bindung an die einzelnen Nutzungen bereitzustellen, damit ihre wechselseitige Benutzung möglich ist.</p> <p>Stellplätze für Besucherinnen und Besucher (auch Kunden) dürfen nicht in selbst zu bedienenden mechanischen Parksystemen (z. B. Stapel- bzw. Doppelparker) angelegt werden.</p>	<p>(2) Berücksichtigung der Vorgaben der STVO auch für Stellplätze und deren Ein- und Ausfahrten auf dem Grundstück sowie genauere Definition des Kreuzungs- und Einmündungsbereichs</p> <p>(3) Zuvor im § 5 Abs. 3 geregelt, wird an dieser Stelle aber als sinnvoller erachtet.</p> <p>(4) Detailliertere Regelung der „gefangenen Stellplätze“ aus ehemaligem § 5 Abs. 3, da in der Praxis die bisherige, unkonkrete Regelung oft zu Problemen. Besonders bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten werden die gefangenen Stellplätze oft nicht genutzt und die Stellplätze auf der Straße nachgewiesen.</p> <p>(5) Übernommen aus ehemaligem § 5 <i>Beschaffenheit</i> Abs. 4</p>
--	---	---

	<p>(6) Vor Garagen, Carports und Stellplatzanlagen mit Schranken o.ä. Einrichtungen, die die Zufahrt behindern, ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche vorzuhalten.</p> <p>(7) Die Stellplatzflächen im Vorgartenbereich inkl. Zu- und Abfahrten zu Garagen und Carports sind so anzuordnen, dass die versiegelte Fläche max. 60% der straßenseitigen Grundstücksbreite in Anspruch nimmt.</p> <p>(8) Bei mehreren Zu- und Abfahrten zu einem Baugrundstück darf die Summe der an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Breite das Maß von 7,0 m nicht überschreiten.</p> <p>(9) Notwendige Fahrradabstellplätze in Gebäuden müssen gut zugänglich, auf möglichst kurzem, beleuchtetem Weg und von der öffentlichen Verkehrsfläche schwellenlos erreichbar sein. Die Zu- und Ausfahrt ist niveaugleich, mit Fahrradrampe (max. 6 % Steigung) oder Fahrradaufzug (Mindestabmessung 1,10 m x 2,10 m) zu gestalten. Notwendige Fahrradabstellplätze außerhalb von Gebäuden müssen gut zugänglich, einsehbar, beleuchtet sein, auf möglichst kurzem Weg sowie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig erreichbar und, bei längerfristigem Abstellen, wettergeschützt sein.</p> <p>(10) Durch einen Bebauungsplan bereits festgesetzte Regelungen über die Lage und Anordnung der Garagen, Stellplätze und Abstellflächen für Fahrräder bleiben unberührt.</p>	<p>(6) Regelung aus GaVO übernommen (Verkehrssicherheit)</p> <p>(7) Regelung analog diesbezüglichem Grundsatzbeschluss des Magistrats vom 11.11.2013. Klare Regelung nach Erfahrung in Baugenehmigungsverfahren ist sehr sinnvoll und notwendig.</p> <p>(8) Ziel ist es hier, fest angelegte öffentliche Stellplätze zu erhalten und eine bessere Planbarkeit der Anlage von öffentlichen Stellplätzen vor einer baurechtlichen Bepflanzung der angrenzenden Grundstücke.</p> <p>(9) Diese Regelung wird gemäß Fahrradabstellplatzverordnung getroffen, um sicherzustellen, dass die angelegten Fahrradabstellplätze auch realistisch nutzbar sind.</p> <p>(10) Klarstellung der Anwendbarkeit in Bezug auf Regelungen im Bebauungsplan.</p>
--	--	--

	<p style="text-align: center;">§ 8 Stapelparkanlagen</p> <p>(1) Der Nachweis notwendiger Stellplätze in Stapelparkanlagen darf max. 50% betragen.</p> <p>(2) Es sind nur solche Stapelparkanlagen zulässig, bei denen unabhängiges Parken der einzelnen Fahrzeuge gewährleistet ist.</p> <p>(3) Ein verbindlicher Nachweis von Hersteller und Modell ist zwingend erforderlich.</p> <p>(4) Die Errichtung von Stapelparkern in Tiefgaragen und für Besucherstellplätze ist unzulässig.</p> <p>(5) Die Parallelaufstellung dieser Anlagen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze ist unzulässig.</p>	<p>Die Nachfrage nach Stapelparkanlagen zur Vereinbarung von wachsendem Stellplatzbedarf, baurechtlichen Anforderungen und dem wirtschaftlichen Interesse an der möglichst effizienten Nutzung der Baugrundstücke ist gestiegen. Eine Regelung soll schon frühzeitig eine geordnete Einführung im Stadtgebiet ermöglichen. Die Regelungen zielen auf die Sicherstellung der problemlosen Nutzbarkeit (1), (2), (3) sowie auf den Ausschluss des Stellplatznachweises für verschiedene Nutzungen (4). Auch soll das städtebauliche Bild durch die vermehrte Aufstellung in Vorgärten nicht gestört werden (5).</p>
	<p style="text-align: center;">§ 9 Elektromobilität</p> <p>(1) Bei Wohngebäuden mit einem Stellplatzbedarf von mehr als 5 Stellplätze ist jeder Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität auszustatten.</p> <p>(2) Bei Gebäuden mit anderweitigen Nutzungen mit einem Stellplatzbedarf über mehr als sechs Stellplätze, ist mindestens jeder dritte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität auszustatten und zusätzlich mindestens eine Ladestation zu errichten.</p> <p>(3) Im Übrigen findet die jeweils gültige Fassung des Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-</p>	<p>Am 18.03.2021 wurde das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastrukturgesetz (GEIG) vom Bundestag verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist es, den Ausbau der Leitungs- und Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität im Gebäudebereich zu beschleunigen und andererseits die Bezahlbarkeit des Bauens und Wohnens zu wahren.</p> <p>Die wichtigsten Vorgaben dieses Gesetzes wurden angepasst in die Stellplatzsatzung übernommen.</p>

	Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz -GEIG) Anwendung.	
<p style="text-align: center;">§ 8 Ablösung</p> <p>(1) Die Herstellungspflicht für Pkw kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.</p> <p>(2) Die Ablösung von Stellplätzen ist nicht zulässig, wenn das Bauvorhaben ein Verkehrsaufkommen mit sich bringt, das eine nachhaltige Verschlechterung der städtischen Verkehrssituation befürchten lässt und weder öffentliche Parkeinrichtungen noch eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr vorhanden sind oder geschaffen werden können.</p> <p>(3) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Seligenstadt.</p> <p>(4) Für das Gebiet „Altstadtbereich Seligenstadt“ (die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in der Kartenanlage II, welche Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt) der Stadt Seligenstadt gilt die Festsetzung des Abs. 2 nicht.</p> <p>(5) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt für den gesamten Bereich der Stadt Seligenstadt mit Ausnahme des Gebietes „Altstadtbereich Seligenstadt“ EUR 8.000,00.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Ablösung</p> <p>(1) Die Herstellungspflicht für Pkw-Stellplätze kann in Ausnahmefällen auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.</p> <p>(2) Die Ablösung von Abstellflächen für die Fahrräder ist unzulässig.</p> <p>(3) Durch die Zahlung des Ablösebetrags entfällt insoweit die Herstellungspflicht. Abgelöste Stellplätze gelten im Sinne des § 3 Abs. 2 als hergestellt.</p> <p>(4) Die Ablösung von Stellplätzen ist unzulässig, wenn das Bauvorhaben ein Verkehrsaufkommen mit sich bringt, das eine nachhaltige Verschlechterung der städtischen Verkehrssituation befürchten lässt und weder öffentliche Parkeinrichtungen noch eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr vorhanden sind oder geschaffen werden können.</p> <p>(5) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt.</p> <p>(6) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages berechnet sich aus dem aktuellen, durch den Gutachterausschuss</p>	<p>(2) Die Möglichkeit Abstellplätze für Fahrräder zu ermöglichen wird in der Praxis kaum in Anspruch genommen und daher als nicht notwendig angesehen.</p> <p>(3) Klarstellung der Bedeutung einer Ablösung</p> <p>(4) alt: entfällt, da Magistrat ohnehin bei jeder Ablösung beteiligt wird und über die Ablöse berät.</p> <p>(6) Es wird darauf verzichtet, einen festen Betrag zu nennen, da durch preisliche Schwankungen der tatsächliche Wert des abgelösten Stellplatzes variieren kann. Nach der vorgeschlagenen Rechnung entspricht der Ablöswert immer dem aktuellen Preiswert eines</p>

<p>(6) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt für das Gebiet „Altstadtbereich Seligenstadt“ EUR 6.140,00.</p>	<p>ermittelten Bodenrichtwert gemäß der Lage des abzulösenden Stellplatzes und den aktuellen Herstellungskosten eines Stellplatzes gemäß des geltenden Baupreishandbuchs multipliziert mit der durchschnittlichen Größe eines Stellplatzes.</p>	<p>Stellplatzes. Die alten Absätze (5) und (6) entfallen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen</p> <p style="padding-left: 20px;">a. § 2 Abs. 1 bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben;</p> <p style="padding-left: 20px;">b. § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 15.000,00 geahndet werden.</p> <p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p> <p>(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Seligenstadt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen</p> <p style="padding-left: 20px;">a. § 3 Abs. 2 bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben;</p> <p style="padding-left: 20px;">b. § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.</p> <p style="padding-left: 20px;">c. § 7 vorhandene Garagen und Stellplätze zweckentfremdet nutzt.</p> <p style="padding-left: 20px;">d. entgegen § 6 Abs. 2, den Bepflanzungspflichten nicht nachkommt oder die Unterhaltung der Bepflanzung unterlässt,</p> <p style="padding-left: 20px;">e. entgegen § 7 Abs. 5 Kfz-Stellplätze für Besucher nicht entsprechend kennzeichnet oder für diesen Zweck zur Verfügung hält.</p>	<p>Der Gesetzgeber ermächtigt die Gemeinden, Ordnungswidrigkeitsverfahren in eigener Regie durchzuführen. Damit können die in der Satzung aufgenommenen Verstöße von der Stadt verfolgt werden.</p> <p>(1) c: Die Zweckentfremdung von Garagen wird als Ordnungswidrigkeit aufgenommen. Somit würde die Satzung ein Instrument bieten, womit auf die zunehmende Zweckentfremdung von Garagen zu Wohn- und Lagernutzung und die damit verbundene unnötige Belastung des öffentlichen Park- und Straßenraums reagiert werden (könnte).</p> <p>(1) d: Durch die Aufnahme in die Liste der Ordnungswidrigkeiten wird ein höherer Druck erzeugt, die Festsetzungen zur Bepflanzung und deren Unterhalt umzusetzen.</p>

	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 15.000,00 geahndet werden.</p> <p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p> <p>(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.</p> <p>Seligenstadt, den 19.06.2019 Dr. Daniell Bastian, Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Bei den, vom Inkrafttreten dieser Satzung bei der Genehmigungsbefähigung des Kreises Offenbach eingegangenen Bauanträgen, wird der Stellplatznachweis entsprechend der zum Zeitpunkt der Antragstellung rechtswirksamen Stellplatzsatzung anerkannt.</p> <p>(2) Bei den, bei der Einhardstadt Seligenstadt vom Inkrafttreten dieser Satzung mitgeteilten baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, wird der Stellplatznachweis entsprechend der zum Zeitpunkt der Mitteilung rechtswirksamen Stellplatzsatzung angewendet.</p> <p>(3) Bei der Bauberatung ist die Stadtverwaltung verpflichtet, ab dem ersten Beschluss der politischen Entscheidungsträger zur Änderung der Stellplatzsatzung (Magistratsbeschluss) die Beratungssuchende auf die Änderung der Stellplatzsatzung hinzuweisen und im Sinne dieser Satzung zu beraten.</p> <p>(4) Die zuständige Genehmigungsbehörde ist entsprechend zu unterrichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p>	

	<p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Stellplatzsatzung der Stadt Seligenstadt vom 23.06.2019 außer Kraft.</p> <p>(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen (örtliche Bauvorschriften) bleiben unberührt.</p> <p>Seligenstadt, den</p> <p>Dr. Daniell Bastian Bürgermeister</p>	<p>(1) Formale Aufnahme der außer Kraft Setzung der alten Satzung</p>
--	--	---

Anlage I zu § 5 der Stellplatzsatzung

➔ Die markierten Stellen wurden an den realistischen Bedarf, die Vorgaben der Musterstellplatzsatzung 2018 sowie die Fahrradabstellplatzverordnung 2020 angepasst.

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder						
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen in %; außer Nr. 1.2	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen in %	Zahl der Abstellplätze für Sonderfahräder
1	Wohngebäude					
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung		3 je Wohnung	-	
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen Für Wohnungen bis 45 qm (4)	1,5 Stellplätze je Wohnung	Je 5 WE ein zusätzlicher Besucherstellplatz	2 je Wohnung	-	1 je 105 qm Wohnfläche
	Für Wohnungen ab 45 qm (4)	2 Stellplätze je Wohnung	Je 5 WE ein zusätzlicher Besucherstellplatz	2 je Wohnung	-	
	Wohngebäude mit nachweislicher Zweckbindung an sozial geförderten Wohnungsbau	1 Stellplatz je Wohnung		2 je Wohnung		1 je 105 qm Wohnfläche
1.3	Wohngebäude in der Altstadt (6)	1 Stellplatz je Wohnung	-	2 je Wohnung	-	
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen (5)	1 Stellplatz je altersgerechte Wohnung	20	0,2 je Wohnung	20	
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	-	2 je Wohnung	10	

1.6	Kinder-, Jugend-, Schüler- und Schülerwohn- und -freizeit- heime	1 Stellplatz je 20 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze	75	1 je 3 Betten	20	
1.7	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10	1 je Bett	20	1 je 5 Betten
1.8	Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10	1 je Bett	20	1 je 5 Betten
1.9	Altenwohnheime, Altenheime (5)	1 Stellplatz je 5 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	75	1 je 10 Betten	50	1 je 75 Betten
1.10	Asylbewerberwohn- heime und - Unterkünfte	1 Stellplatz je 6 Betten, jedoch mindestens 3	10	1 je 2 Betten		
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen					
2.1	Büro- und Verwaltungs- räume allgemein sowie selbstständige Tätigkeiten i.S.d. §13 BauNVO	1 Stellplatz je angefangene 30 qm Nutzfläche (1)	20	1 je 60 m ² Nutzfläche	20	1 je 300 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche (1), jedoch mindestens 3 Stellplätze	75	1 je 50 m ² Nutzfläche	75	1 je 125 qm Nutzfläche
3	Verkaufsstätten					
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 qm Verkaufsfläche (2), jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	75	1 je 60 qm Verkaufsfläche	75	1 je 180 qm Nutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/-innenverkehr (z. B. Fachgeschäfte)	1 Stellplatz je 50 qm Verkaufsfläche (2)	75	1 je 100 qm Verkaufsfläche	75	1 je 180 qm Nutzfläche

3.3	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm Verkaufsfläche)	1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsfläche	90	1 je 40 qm Verkaufsfläche	75	1 je 120 qm Nutzfläche
3.4	Großflächige (Einzel-)Handelsbetriebe (ab 800 qm Verkaufsfläche)	1 Stellplatz je 30 qm Verkaufsfläche	90	1 je 50 qm Verkaufsfläche	75	1 je 150 qm Nutzfläche
3.5	Kioske und Imbissstände	1 Stellplatz je 20 qm Verkaufsfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze	75	1 je 20 qm Verkaufsfläche	75	
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen					
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze sowie 1 Stellplatz je 5 Stehplätze	90	1 je 20 Sitzplätze	90	1 je 100 Sitzplätze
4.2.	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90	1 je 10 Sitzplätze	90	1 je 50 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90	1 je 10 Sitzplätze	90	1 je 150 Sitzplätze
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90	1 je 20 Sitzplätze	75	1 je 200 Sitzplätze
5	Sportstätten					
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche	-	1 je 250 qm Sportfläche	-	1 je 750 qm Sportfläche
5.2.	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher/-innenplätze	80	1 je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 je 3 Besucher/-innenplätze	-	1 je 750 qm Sportfläche, zusätzlich 1 je 90 Besucherplätze

5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/-innenplätze	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche	-	1 je 50 qm Hallenfläche	-	1 je 150 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/-innenplätze, Fitnesscenter	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher/innenplätze	80	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze	-	1 je 150 qm Hallenfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 200 qm Grundstücksfläche	95	1 je 100 qm Grundstücksfläche	-	1 je 300 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze	95	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze	-	1 je 30 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 30 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/-innenplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-	4 je Spielfeld	-	
5.9	Tennisplätze mit Besucher/-innenplätze	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze	80	1 je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher/innenplätze	-	1 je 30 Besucher/-innenplätze
5.10	Minigolfplätze	1 Stellplatz je 4 Bahnen Jedoch mind. 6 Stellplätze je Minigolfanlage	90	5 je Minigolfanlage	80	
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	90	2 je Bahn	80	
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 2 Boote	90	1 je 2 Boote	90	
5.13	Vereinshäuser, Vereinsanlagen soweit nicht oben angeführt	1 Stellplatz je 200 qm Nutzfläche	95 90	1 je 25 qm Nutzfläche	90	
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe					

6.1	Gaststätten, Bars, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros u.ä.	1 Stellplatz je 10 qm Gastraumfläche	85	1 je 10 qm Gastraumfläche	90	-
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietés, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stellplatz je 4 qm Nutzfläche	85	1 Stellplatz je 10 qm Grundfläche	90	-
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75	1 je 20 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	10	-
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 20 Betten	75	1 je 10 Betten	90	-
7	Krankenanstalten					
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	60	1 je 10 Betten	75	1 je 50 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stellplatz je 10 Betten	75	1 je 15 Betten	75	1 je 75 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung					
8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je 15 Schüler/-innen	-	1 je 3 Schüler/-innen	-	1 je 100 Schüler/-innen
8.2.	Sonstige allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 20 Schüler/-innen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler/-innen über 18 Jahre	-	1 je 3 Schüler/-innen	-	1 je 100 Schüler/-innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler/-innen	-	1 je 15 Schüler/-innen	-	1 je 200 Schüler/-innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 4 Studierende	-	1 je 3 Studierende	-	1 je 100 Studierende

8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dergl.	1 Stellplatz je Gruppenraum, jedoch mind. 5 Stellplätze	2 je Gruppenraum	5 je Gruppenraum	10	2 je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeittreffs und dergleichen	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze	-	1 Stellplatz je 10 qm Nutzfläche	10	
9	Gewerbliche Anlagen					
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 50 qm Büro- und Produktionsfläche oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz	10	1 je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte 1	-	1 je 15 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche (1) oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz	-	1 je 100 qm Nutzfläche oder je 5 Beschäftigte 1	20	1 je 300 qm Nutzfläche oder je 15 Beschäftigte 1
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-	1 je 6 Wartungs- oder Reparaturstände	-	-
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stellplätze je Pflegeplatz	-	-	-	-
9.5.	Automatische Kfz-Waschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage	-	-	-	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stellplätze je Waschplatz	-	-	-	-
10	Verschiedenes					
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je Kleingarten	-	2 je 1 Kleingärten	20	1 je 5 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2.000 qm Grundstücksfläche, jedoch min. 10 Stellplätze	-	1 je 750 qm Grundstücksfläche	90	-
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stellplatz je 200 qm Nutzfläche	75	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche	75	1 je 250 qm Nutzfläche

Erläuterungen:

- (1) Stellplatz- oder Abstellplatzbedarf nach der Nutzfläche berechnen: unter der Nutzfläche eines Gebäudes versteht man den Anteil der Geschossfläche, der entsprechend der Zweckbestimmung genutzt wird. Nicht zur Nutzfläche gehören Verkehrsflächen (zum Beispiel Eingänge, Treppenräume, Aufzüge, Flure, Sozial-, Archiv- und Sanitär-räume) und Funktionsflächen (Heizungsraum, Maschinenräume, technische Betriebsräume). Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- (2) Bei der Berechnung der Verkaufsfläche werden die dem Verkauf dienende Flächen berechnet.
- (3) Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.
- (4) Die Berechnung der Wohnungsgröße erfolgt unter Berücksichtigung **der jeweils gültigen Fassung** der DIN277.
- (5) **Altenwohnungen können nur als solche anerkannt werden, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass die Wohnungen dem selbständigen Wohnen im Kreis eines Betreuungsan-gebotes dienen.**
- (6) **Der Bereich „Altstadt“ wird durch den in Anlage II dargestellten Geltungsbereich der denkmalgeschützten Gesamtanlage definiert.**

Begründung:

Die in Anlage I zu § 5 der Stellplatzsatzung Zahl der nach § 3 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze orientieren sich an der Muster-Stellplatzsatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sowie an der Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung).

Der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sowie der Fahrradabstellplatzverordnung kommt allerdings kein Charakter als Rechtsvorschrift zu, sodass von dieser grundsätzlich ohne Weiteres abgewichen werden kann, wie die Vorschrift des § 52 Abs. 5 Satz 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) zeigt. Allerdings gilt sowohl für die Stellplätze für Kraftfahrzeuge gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 HBO als auch für die Fahrradabstellplätze gemäß § 52 Abs. 5 Satz 5 HBO, dass in der Satzung Standort sowie Größe, Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze unter Berücksichtigung von Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Fahrzeuge der Personen zu bestimmen sind, die die Anlagen ständig benutzen oder sie besuchen.

Weiterhin werden Flächen, für immer häufiger verwendete Sonderfahräder berücksichtigt. Zudem wird die Zahl der Abstellplätze für Sonderfahräder für die entsprechenden Verkehrsquellen in Anlehnung an die Fahrradabstellplatzverordnung sowie in Relation zu der Zahl der Abstellplätze für Fahrräder geregelt. Die Herstellungspflicht für Abstellplätze für Sonderfahräder besteht aufgrund der zunehmenden Verwendung und des erhöhten Platzbedarfs der Sonderfahräder zu-sätzlich zu den Abstellplätzen für Fahrräder.

Die Abweichungen von der Muster-Stellplatzsatzung sowie der Fahrradabstellplatzverordnung werden getroffen, um den realen Entwicklungen nachzukommen und somit um eine unverträgliche Bebauungsdichte und eine Verknappung von öffentlichen Stellplätzen im Verkehrsraum zu vermeiden. Des Weiteren soll verstärkt der durch die Verkehrsquellen verursachte Parkraumbedarf auf dem Baugrundstück selbst abgewickelt und nicht in den öffentlichen Straßenraum verschoben

werden. Somit dienen die Anpassungen der räumlichen Trennung des ruhenden und des fließenden Verkehrs und damit dem Freihalten öffentlicher Verkehrsflächen sowie der Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs.

Fractionen der CDU, FDP, Bündnis 90 / Die Grünen, SPD und FWS in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt

Seligenstadt, den 01.07.2024

Änderungsantrag zur Drucks. 17-327/I/1100 21-26
Änderung der Stellplatzsatzung der Einhardstadt Seligenstadt – Satzungsbeschluss
Antrag des Magistrats vom 29.04.2024 -

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Entwurf der Stellplatzsatzung wird folgt geändert:

a) §4 (1):

Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen.

Für die Stellplätze sind folgende Mindestmaße vorzusehen:

Stellplatz für PKW bei Senkrechtaufstellung	2,50 m x 5,50 m
Stellplatz für PKW bei Längsaufstellung	2,50 m x 6,50 m
Stellplatz für LKW (3,5 t bis 7,5 t)	3,00 m x 7,50 m
Stellplatz für LKW und Nutzfahrzeuge mit 2 Achsen (7,5 t bis 13,5 t)	3,50 m x 13,50 m
Stellplatz für Lastzug und Gelenkbus ab 13,5 t	3,50 m x 20,00 m
Behindertengerechter PKW-Stellplatz	3,50 m x 5,50 m bzw. 6,50 m

Im Übrigen gilt die jeweils gültige Fassung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung; GaVO) **sowie die jeweils gültige Fassung der Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder des Landes Hessen (Fahrradabstellplatzverordnung).**

b) §4 (2):

Ein Fahrradabstellplatz ~~muss eine Abmessung von mindestens 0,7 m x 2,00 m haben. Daraus ergibt sich~~ hat einen ~~ein~~ Flächenbedarf von mindestens 1,40 m² pro Fahrrad. ~~Im Übrigen gilt die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung).~~

c) §4 (3) sowie §4 (4) werden gestrichen – hier greift die Regelung der Fahrradabstellplatzverordnung (geregelt in §4 (1)).

d) §6 (2):

Sollten auf einem Baugrundstück ~~mehr als 4~~ **mehr als 6 Stellplätze** errichtet werden, sind diese so anzuordnen, dass die Anfahrbarkeit durch eine gemeinsame, ausreichend breite Zufahrt gesichert ist. Die Stellplätze sind durch geeignete Bepflanzung vom Verkehrsraum abzuschirmen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.

e) §7 (2):

Stellplätze/Garagen/Carports sind verkehrssicher anzulegen. ~~Stellplätze und Zufahrten sind in einem Abstand von weniger als 5 Meter vor einer Kreuzung oder Einmündung unzulässig.~~ **An Kreuzungen und Einmündungen ist dabei besondere Sorgfalt geboten, die StVO gilt entsprechend.**

f) §7 (9) wird gestrichen hier greift die Regelung der Fahrradabstellplatzverordnung (geregelt in §4 (1)): ~~Notwendige Fahrradabstellplätze in Gebäuden müssen gut zugänglich, auf möglichst kurzem, beleuchtetem Weg und von der öffentlichen Verkehrsfläche schwellenlos erreichbar sein. Die Zu- und Ausfahrt ist niveaugleich, mit Fahrradrampe (max. 6 % Steigung) oder Fahrradaufzug (Mindestabmessung 1,10 m x 2,10 m) zu gestalten. Notwendige Fahrradabstellplätze außerhalb von Gebäuden müssen gut zugänglich, einsehbar, beleuchtet sein, auf möglichst kurzem Weg sowie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig erreichbar und, bei längerfristigem Abstellen, wettergeschützt sein.~~

g) §7 (10) wird geändert zu → §7 (9) Durch einen Bebauungsplan bereits festgesetzte Regelungen über die Lage und Anordnung der Garagen, Stellplätze und Abstellflächen für Fahrräder bleiben unberührt.

h) § 8 Stapelparkanlagen

- (1) Der Nachweis notwendiger Stellplätze in Stapelparkanlagen darf max. 50% betragen.
- (2) Es sind nur solche Stapelparkanlagen zulässig, bei denen unabhängiges Parken der einzelnen Fahrzeuge (aller Fahrzeugtypen) gewährleistet ist.
- (3) Ein verbindlicher Nachweis von Hersteller und Modell ist zwingend erforderlich.
- (4) Die Errichtung von Stapelparkern ~~in Tiefgaragen und~~ für Besucherstellplätze ist unzulässig.
- (5) Die Parallelaufstellung dieser Anlagen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze ist unzulässig

i) §9 Elektromobilität (1) und (2) werden gestrichen, da Gesetzeslage. Absatz 3 ohne Verweis auf Absatz bleibt.

- ~~1. Bei Wohngebäuden mit einem Stellplatzbedarf von mehr als 5 Stellplätze ist jeder Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität auszustatten.~~
- ~~2. Bei Gebäuden mit anderweitigen Nutzungen mit einem Stellplatzbedarf über mehr als sechs Stellplätze, ist mindestens jeder dritte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität auszustatten und zusätzlich mindestens eine Ladestation zu errichten.~~
3. ~~Im Übrigen~~ Es findet die jeweils gültige Fassung des Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG) Anwendung.

j) Anlage I zu §5 wird in folgenden Punkten geändert:

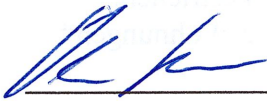
1. Die Spalte „Zahl der Abstellplätze für Sonderfahräder“ wird gestrichen.
2. Zeile 1.2 „Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen“ wird in folgendem Punkt **geändert**:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen in %; außer Nr. 1.2	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen in %
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen Für Wohnungen bis 45 qm (4)	1,5 1 Stellplatz je Wohnung	Je 5 WE ein zusätzlicher Besucherstellplatz	2 je Wohnung	-

- k) Der folgende Absatz in der Begründung wird aufgrund der entfallenden Spalte „Zahl der Abstellplätze für Sonderfahräder“ gestrichen:

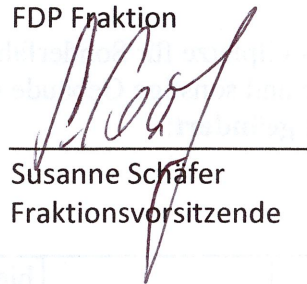
~~Weiterhin werden Flächen, für immer häufiger verwendete Sonderfahräder berücksichtigt. Zudem wird die Zahl der Abstellplätze für Sonderfahräder für die entsprechenden Verkehrsquellen in Anlehnung an die Fahrradabstellplatzverordnung sowie in Relation zu der Zahl der Abstellplätze für Fahrräder geregelt. Die Herstellungspflicht für Abstellplätze für Sonderfahräder besteht aufgrund der zunehmenden Verwendung und des erhöhten Platzbedarfs der Sonderfahräder zusätzlich zu den Abstellplätzen für Fahrräder.~~

CDU Fraktion



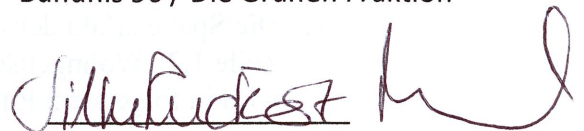
Oliver Steidl
Fraktionsvorsitzender

FDP Fraktion



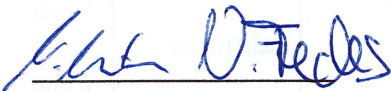
Susanne Schäfer
Fraktionsvorsitzende

Bündnis 90 / Die Grünen Fraktion



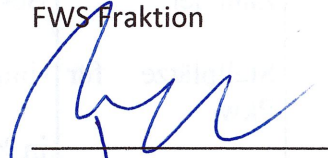
Silke Rückert / Frank Raupach
Fraktionsvorsitzende

SPD Fraktion



Marius Müller / Nicole Fuchs
Fraktionsvorsitzende

FWS Fraktion



Matthias Rupp
Fraktionsvorsitzender



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 11. Juni 2024

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-338/I/1144 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	10.06.2024		
Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur	27.06.2024		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	01.07.2024		
Stadtverordnetenversammlung	08.07.2024		

Betreff: Neunte Änderungssatzung zur Satzung der Einhardstadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und an der Emma-Schule
- Antrag des Magistrats vom 10.06.2024 -
Drucks. 17-338/I/1144 21-26

Anlagen: Entwurf Neunte Änderungssatzung
Synopsis

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der vorliegenden Neunten Änderungssatzung zur Satzung der Einhardstadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule wird zugestimmt.

Begründung:

Für die städtische Betreuung an der Emma-Schule muss aufgrund des Caterer-Wechsels zum Schuljahresbeginn 2024/2025 die Verpflegungsgebühr geändert werden, wenn eine weitestgehende Deckung der Kosten erreicht werden soll.

Hintergrund des Caterer-Wechsels ist, dass der bisherige Caterer die Belieferung des Mittagessens für die städtische Betreuung an der Emma-Schule zum 26. Juli 2024 wie geplant beenden wird. Für die weitere Belieferung liegt die Bewerbung eines ortsansässigen Anbieters vor. Dieser kann ab 19. August 2024, zunächst befristet bis 31. August 2025, die städtische Betreuung an der Emma-Schule beliefern. Der Magistrat entscheidet über eine entsprechende Beauftragung.

Der Preis pro Mittagessen für die Kinder der städtischen Betreuung der Emma-Schule wird durch den Caterer-Wechsel teurer. Eine neue Kalkulation der Verpflegungsgebühr zur Deckung der Kosten ergibt einen monatlichen Betrag in Höhe von 87 € pro Monat. Dieser Betrag entspricht auch der Verpflegungsgebühr für die städtische Kita Käthe Münch.

Diese Änderung der Verpflegungsgebühr ist zum Schuljahreswechsel 2024/2025 (ab 1. August 2024) für die städtischen Betreuung an der Emma-Schule vorgesehen. Damit wäre eine monatliche Verpflegungsgebühr in Höhe 87 € im Monat zu entrichten statt bisher 78,00 €.. Entsprechend wäre auch in § 8 Abs. 4 („Zusätzliches Betreuungsangebot in den Ferien“) der Betrag für die Verpflegungsgebühr pro Tag anzupassen von 4,40 € auf 4,90 €.

In der städtischen Betreuung an der Konrad-Adenauer-Schule ist aktuell keine Anpassung der Verpflegungsgebühr erforderlich. Damit würden die Gebühren für die Verpflegung in den beiden städtischen Betreuungen wieder unterschiedlich sein. Diese Situation gab es bereits auch schon im Jahr 2023.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Veränderung der Verpflegungsgebühren für die städtischen Betreuungen an der Emma-Schule und der Konrad-Adenauer-Schule seit dem Jahr 2020:

Zeitpunkt der Erhöhung	monatliche Verpflegungsgebühr Emma-Schule	monatliche Verpflegungsgebühr KAS
ab 01.03.2020	72 €	72 €
ab 01.11.2022	78 €	78 €
ab 01.03.2023	84 €	78 €
ab 01.10.2023 wegen des Wechsels des Caterers	78 €	78 €
geplant ab 01.08.2024 wegen des Wechsels des Caterers	87 €	78 €

Eine Verpflegungsgebühr von 87,00 €/Monat liegt im Vergleich mit den anderen Grundschulbetreuungen im Ostkreis im mittleren Bereich. Auch dort werden zum 01.08.2024 an den meisten Standorten die Verpflegungskosten angepasst. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Verpflegungsgebühren in den Betreuungseinrichtungen in der Trägerschaft der GiP g GmbH ab 01.08.2024:

Grundschule	Verpflegungskosten bei 5 Tagen
Alfred-Delp-Schule Froschhausen	95,00€
Walinusschule Klein-Welzheim	95,00 €
Käthe-Paulus-Schule Mainhausen	84,00 €
Johannes Gutenberg-Schule Hainburg	82,00 €
Johannes-Kepler-Schule Hainburg	82,00 €



EINHARDSTADT SELIGENSTADT (HESSEN)

Satzungen



Neunte Änderungssatzung zur Satzung der Einhardstadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule vom 23.03.2015

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 – 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2023 (GVBL. S. 582) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBL. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2023 (GVBl. S. 607) sowie § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 152) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 348, 352) hat die Stadtverordnetenversammlung der Einhardstadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am ... 2024 die folgende Neunte Änderungssatzung zur Satzung der Einhardstadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule beschlossen:

I. § 6 Benutzungsgebühren

(1.2) die monatliche Verpflegungsgebühr:

Diese beinhaltet die Teilnahme an der Mittagsverpflegung einschließlich der Getränke. Sie wird auf der Grundlage der tatsächlichen Selbstkosten einschließlich anteiliger Betriebskosten und unter Berücksichtigung der Schließzeiten kalkuliert und beträgt für die

- | | |
|---|---------|
| ➤ Päd. Betreuung an der Konrad-Adenauer-Schule: | 78,00 € |
| ➤ Päd. Betreuung an der Emma-Schule: | 87,00 € |

II. § 8 Zusätzliches Betreuungsangebot in den Ferien

- (4) Für die Ferienbetreuung erhebt der Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt folgende Gebühren:

Päd. Betreuung an der Konrad-Adenauer-Schule

- Betreuungsgebühr: 12,00 € pro Tag
- Verpflegungsgebühr: 4,40 € pro Tag (Getränke inkludiert) oder alternativ
- Getränkegebühr: 1,00 € pro Woche

Päd. Betreuung an der Emma-Schule

- Betreuungsgebühr: 12,00 € pro Tag
- Verpflegungsgebühr: 4,90 € pro Tag (Getränke inkludiert) oder alternativ
- Getränkegebühr: 1,00 € pro Woche

III. § 15 Inkrafttreten

Die Neunte Änderungssatzung tritt **am 1. August 2024** in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Seligenstadt, den

Für den Magistrat
der Einhardstadt Seligenstadt

Dr. Daniell Bastian
Bürgermeister

**Alte und neue Fassung: Neunte Änderungssatzung zur Satzung der Einhardstadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen
Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule vom 23.03.2015**

In der folgenden Synopse sind die Regelungen, die sich geändert haben, gegenübergestellt. Die nicht aufgeführten Vorschriften bestehen unverändert fort.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 – 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2023 (GVBL. S. 582) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBL. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2023 (GVBl. S. 607) sowie § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 348, 352) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am ...2023 die folgende Achte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 – 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2023 (GVBL. S. 582) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBL. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2023 (GVBl. S. 607) sowie § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 152) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 348, 352) hat die Stadtverordnetenversammlung der Einhardstadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am ... 2024 die folgende Neunte Änderungssatzung zur Satzung der Einhardstadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule beschlossen:</p>

**Alte und neue Fassung: Neunte Änderungssatzung zur Satzung der Einhardstadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen
Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule vom 23.03.2015**

<p align="center">§ 6 Benutzungsgebühren</p> <p>(1.2) die monatliche Verpflegungsgebühr:</p> <p>Diese beinhaltet die Teilnahme an der Mittagsverpflegung einschließlich der Getränke. Sie wird auf der Grundlage der tatsächlichen Selbstkosten einschließlich anteiliger Betriebskosten und unter Berücksichtigung der Schließzeiten kalkuliert und beträgt für die</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Päd. Betreuung an der Konrad-Adenauer-Schule: 78,00 € ➤ Päd. Betreuung an der Emma-Schule: 78,00 € 	<p align="center">§ 6 Benutzungsgebühren</p> <p>(1.2) die monatliche Verpflegungsgebühr:</p> <p>Diese beinhaltet die Teilnahme an der Mittagsverpflegung einschließlich der Getränke. Sie wird auf der Grundlage der tatsächlichen Selbstkosten einschließlich anteiliger Betriebskosten und unter Berücksichtigung der Schließzeiten kalkuliert und beträgt für die</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Päd. Betreuung an der Konrad-Adenauer-Schule: 78,00 € ➤ Päd. Betreuung an der Emma-Schule: 87,00 €
<p align="center">§ 8 Zusätzliches Betreuungsangebot in den Ferien</p> <p>(4) Für die Ferienbetreuung erhebt der Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt folgende Gebühren:</p> <p>Päd. Betreuung an der Konrad-Adenauer-Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Betreuungsgebühr: 12,00 € pro Tag ➤ Verpflegungsgebühr: 4,40 € pro Tag (Getränke inkl.) oder alternativ ➤ Getränkegebühr: 1,00 € pro Woche 	<p align="center">§ 8 Zusätzliches Betreuungsangebot in den Ferien</p> <p>(4) Für die Ferienbetreuung erhebt der Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt folgende Gebühren:</p> <p>Päd. Betreuung an der Konrad-Adenauer-Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Betreuungsgebühr: 12,00 € pro Tag ➤ Verpflegungsgebühr: 4,40 € pro Tag (Getränke inkl.) oder alternativ ➤ Getränkegebühr: 1,00 € pro Woche

**Alte und neue Fassung: Neunte Änderungssatzung zur Satzung der Einhardstadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen
Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule vom 23.03.2015**

<p>Päd. Betreuung an der Emma-Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Betreuungsgebühr: 12,00 € pro Tag ➤ Verpflegungsgebühr: 4,40 € pro Tag (Getränke inkl.) oder alternativ ➤ Getränkegebühr: 1,00 € pro Woche 	<p>Päd. Betreuung an der Emma-Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Betreuungsgebühr: 12,00 € pro Tag ➤ Verpflegungsgebühr: 4,90 € pro Tag (Getränke inkl.) oder alternativ ➤ Getränkegebühr: 1,00 € pro Woche
<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Die Achte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Die Neunte Änderungssatzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.</p>



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 11. Juni 2024

Bericht des Magistrats Drucksachen Nr. 17-339/I/1143 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	10.06.2024		
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Verkehr	24.06.2024		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	01.07.2024		
Stadtverordnetenversammlung	08.07.2024		

**Betreff: Jahresbericht der Verkehrsüberwachung 2023
- Vorlage des Magistrats vom 10.06.2024 - BERICHT -
Drucks. 17-339/I/1143 21-26**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 4. November 2002 unter TOP 11 Öffentlich Abt. B – Drucksache 13-253/I/742 01-06 den Magistrat beauftragt, regelmäßig einen „Jahresbericht der Verkehrsüberwachung“ als Bilanz des vergangenen Jahres der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

In diesem Bericht ist dezidiert aufzuführen

- 1. wie viele gebührenpflichtige Verwarnungen die Stadt Seligenstadt im abgelaufenen Jahr verhängt hat*
- 2. wie viele Verwarnungen Parkvergehen (Parkstünder) betrafen*
- 3. wie viele Verwarnungen Geschwindigkeitsüberschreitungen betrafen*
- 4. in wie vielen Bußgeldverfahren wegen Parkvergehen und Bußgeldverfahren wegen zu hoher Geschwindigkeit eingeleitet wurden*
- 5. wie hoch jeweils die Einnahmen für verhängte Verwarnungen wegen falschen Parkens und wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen waren.*

Dem Bericht ist weiterhin für die Fälle der Geschwindigkeitsüberschreitungen eine Auflistung der einzelnen Verstöße, bezogen auf die jeweiligen Standorte der stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen (Seligenstädter Straße, Aschaffenburg Straße, Dudenhöfer Straße) und der mobilen Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen beizufügen.

I Zusammenfassung 2023

1. Es wurden insgesamt **11.818** gebührenpflichtige Verstöße (Geschwindigkeitsüberschreitungen, Halt- und Parkverstöße, sonstige Verkehrsordnungswidrigkeiten) festgestellt und geahndet.
2. Geschwindigkeitsüberschreitungen wurden in insgesamt **5.645** Fällen festgestellt und geahndet.
3. Kostenpflichtige Verwarnungen wegen Halt- Parkverstößen wurden in **5.819** Fällen erteilt.
4. Kostenpflichtige Verwarnungen wegen sonstiger Verkehrsordnungswidrigkeiten (z.B. TÜV abgelaufen, Meldeverstöße, Abschleppvorgänge, Baustellenkontrollen, Fließverkehr-Kontrollen) wurden in **354** Fällen erteilt.
5. Bußgeldverfahren bzw. automatische Überleitungen wurden in **1.391** Fällen eingeleitet (Geschwindigkeitsüberschreitungen, Halt- und Parkverstöße, sonstige Verkehrsordnungswidrigkeiten).
6. Die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern betrugen insgesamt **305.163,81 €** (Geschwindigkeitsüberschreitungen sowie im ruhenden Verkehr). Davon wurde wegen Halt- und Parkverstößen sowie sonstiger Verkehrsordnungswidrigkeiten ein Wert von **141.100,00 €** und wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen ein Betrag von **164.063,81 €** vereinnahmt.

II Auflistung der Anzahl festgestellter Geschwindigkeitsüberschreitungen bezogen auf die jeweilige stationäre Anlage

1. Seligenstädter Straße – Fahrtrichtung Seligenstadt (200528)
30er-Zone:

Verwarnungen:	709
Anzeigen:	17
2. Seligenstädter Straße – Fahrtrichtung Autobahn (200529)
30er-Zone:

Verwarnungen:	332
Anzeigen:	10
3. Offenbacher Landstraße – Fahrtrichtung Autobahn (200530)
50er-Zone:

Verwarnungen:	118
Anzeigen:	13

4. Offenbacher Landstraße – Fahrtrichtung Seligenstadt (200531)
50er-Zone:
- Verwarnungen: 19
Anzeigen: 1
5. Klein Welzheimer Straße K 185 – Fahrtrichtung Amtsgericht (200532)
50er-Zone:
- Verwarnungen: 59
Anzeigen: 7
6. Klein Welzheimer Straße K 185 – Fahrtrichtung Klein Welzheim (200533)
50er-Zone:
- Verwarnungen: 102
Anzeigen: 3

III. Auflistung der mobilen Messungen 2023

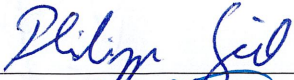
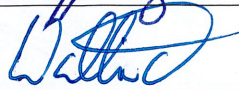
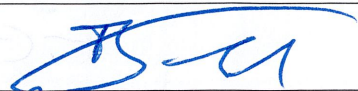
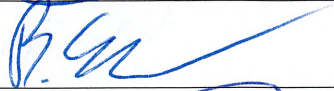
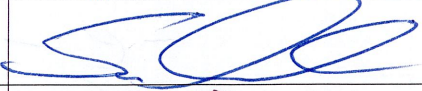
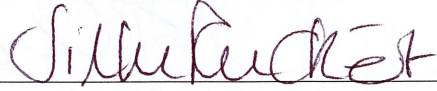
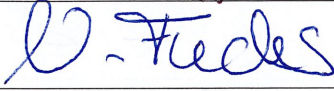
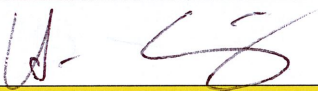
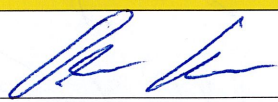
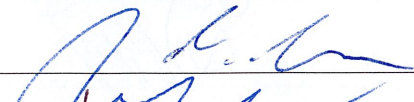
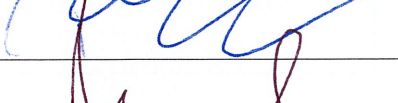

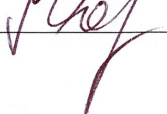
	Standort	Datum	Uhrzeit	Owi	Anzeige
1	L 3121 Höhe Gärtnerei Löwer in Fahrtrichtung Seligenstadt	04.04.2023	08:44- 14:44	95	11
2	L2310 Höhe Einmündung Marstall- schneise in Fahrtrichtung Seligen- stadt	11.04.2023	08:44- 14:39	91	21
3	Eisenbahnstraße Ausgang Bahnsteig T-Kreuzung Wolfstraße in FR Würzburger Stra- ße	21.04.2023	08:03- 15:14	22	1
4	Querstraße 21 Grünfläche Ellensee- str. in Fahrtrichtung KV Querstraße	12.05.2023	08:31- 15:10	195	5
5	Aschaffenburgger Straße ggü Haus Nr. 100 Höhe Sportplatz	23.05.2023	13:46- 17:44	0	0
6	L 2310 Höhe Triebweg in Fahrtrichtung Froschhausen	30.05.2023	09:50- 14:51	46	10

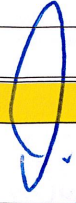

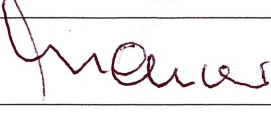
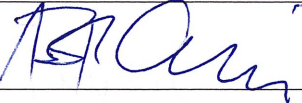
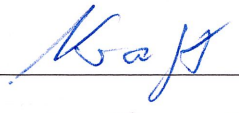
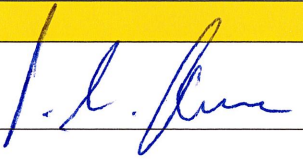
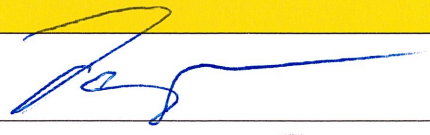
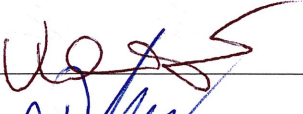


7	Aschaffener Straße 60 Parkdeck in Fahrtrichtung Innenstadt	31.05.2023	09:44- 14:51	19	0
8	L3065 Kapellenstraße Kreuzung Steinweg in Fahrtrichtung Jahnstraße	14.06.2023	09:38- 14:43	152	8
9	L2310 Höhe Einmündung Marstallschneise in Fahrtrichtung Seligenstadt	20.06.2023	09:46- 14:50	80	23
10	Würzburger Straße 5-7 in Fahrtrichtung Kreisverkehr Giselastraße	22.06.2023	09:32- 14:53	75	6
	Standort	Datum	Uhrzeit	Owi	Anzeige
11	L3121 südl. Waldgebiet Guckloch in Fahrtrichtung Rodgau	23.06.2023	08:00- 15:10	208	32
12	L3121 nördl. Waldgebiet Bangerts- heeg in Fahrtrichtung Seligenstadt	23.06.2023	08:30- 15:20	150	29
13	Würzburger Straße 5-7 in Fahrtrichtung Kreisverkehr Giselastraße	28.06.2023	09:37- 16:24	54	4
14	Babenhäuser Straße 31 in Fahrtrichtung Kreisverkehr Würzburger Straße	29.06.2023	09:49- 14:39	52	1
15	Jahnstraße 26 in Fahrtrichtung Kapellenstraße	01.07.2023	08:01- 12:34	48	2
16	Ellenseestraße 30 in Fahrtrichtung Querstraße	04.07.2023	12:40- 19:55	155	14
17	Ellenseestraße Höhe Querstraße 21 in Fahrtrichtung Hainburg	04.07.2023	13:00- 19:50	54	6
18	Jahnstraße 28 in Fahrtrichtung Egerländer Straße	05.07.2023	09:50- 14:44	9	1

19	Giselastraße 47 in Fahrtrichtung Westring	06.07.2023	10:03- 14:28	19	0
20	L 3065 Kapellenstraße Höhe KAS in Fahrtrichtung Jahnstraße/Ellenseestraße	12.07.2023	08:30- 15:10	236	14
21	L 2310 Höhe Marstallschneise in Fahrtrichtung Seligenstadt	16.08.2023	10:01- 15:22	121	32
22	L 3121 südl. Waldgebiet Guckloch in Fahrtrichtung Rodgau	18.08.2023	17:33- 20:54	167	37
	Standort	Datum	Uhrzeit	Owi	Anzeige
23	L 3121 nördl. Waldgebiet Bangerts- heeg in Fahrtrichtung Seligenstadt	18.08.2023	17:57- 21:02	107	30
24	L 3065 Steinheimer Straße 68 in Fahrtrichtung Innenstadt	18.08.2023	22:14- 0:16	8	1
25	L 3065 Steinheimer Straße 66-68 In Fahrtrichtung Hainburg	18.08.2023	22:15- 00:32	27	7
26	Zellhäuser Straße Höhe Sportplatz in Fahrtrichtung Zellhausen	23.08.2023	08:12- 14:45	115	17
27	L 3121 südl. Waldgebiet Guckloch in Fahrtrichtung Rodgau	28.08.2023	08:29- 15:37	226	36
28	Giselastraße 48 in Fahrtrichtung Würzburger Straße	07.09.2023	07:49- 10:09	11	0
29	L 3121 südl. Waldgebiet Guckloch in Fahrtrichtung Rodgau	07.09.2023	10:35- 14:50	163	30
30	L 3121 nördl. Waldgebiet Bangerts- heeg in Fahrtrichtung Seligenstadt	07.09.2023	10:50- 14:45	143	16

31	Giselastraße 27 in Fahrtrichtung Westring	07.09.2023	7:30- 10:20	23	2
32	Zellhäuser Straße Höhe Sportplatz in Fahrtrichtung Innenstadt	05.10.2023	09:04- 15:48	37	4
33	Zellhäuser Straße vor Fußweg Süd- ring in Fahrtrichtung Zellhausen	05.10.2023	08:48- 15:40	83	12
34	K185 Mainflinger Straße Ecke Hohe Anwand in FR Jakob-Hetzer-Straße	12.10.2023	8:14- 15:15	17	2
	Standort	Datum	Uhrzeit	Owi	Anzeige
35	Kapellenstraße Höhe KAS in Fahrtrichtung Jahn-/Ellenseestraße	19.10.2023	10:20- 17:10	174	4
36	Kapellenstraße ggü. KAS in Fahrtrichtung Steinweg	19.10.2023	10:00- 17:00	94	6
37	K185 Mainflinger Straße Höhe Don- Bosco-Schule in FR Mainflingen	01.11.2023	08:23- 15:10	27	5
38	L 3121 hinter Kreuzung L 2310 in Fahrtrichtung Seligenstadt	09.11.2023	08:05- 15:00	16	4
39	Ellenseestraße 30-2 Höhe Einfahrt Querstraße 21 in FR Kreisverkehr Querstraße	15.11.2023	08:18- 15:02	150	8
40	L 2310 Parkplatz Junge Eichen in Fahrtrichtung Seligenstadt	28.11.2023	08:50- 15:20	98	30
41	L 2310 Stumpfbruch in Fahrtrichtung Aschaffenburg	07.12.2023	08:29- 11:20	1	0
42	Fontanestraße gegenüber Haus Nr. 16 in Fahrtrichtung Südring	07.12.2023	12:47- 15:15	3	1

43	L 3065 Kapellenstraße Höhe Bus- halte- stelle in FR Ellensee-/Jahnstraße	13.12.2023	08:07- 15:06	111	8
44	L 3065 Kapellenstraße hinter der Bushaltestelle in FR Steinweg	18.12.2023	09:37- 13:39	46	3
45	L 3065 Kapellenstraße hinter der Bushaltestelle in FR Steinweg	18.12.2023	13:45- 17:50	43	1
insgesamt:				3771	484

NAME, Vorname	Unterschrift	gilt als Anwesenheitsnachweis	Personalnummer	✓
◆ Stadtverordnete:				
GIEL, Philipp (Vorsitzender)			700.011	
WALLISCH, Stephan (Stellvertreter)			100.074	
BICHERL, Markus			100.067	
ERNST, Bastian			100.077	
THIEL, Steffen			700.019	
RÜCKERT, Silke			900.014	
WERK, Petra	i.V. Julian Wiederkehr		900.010	
FUCHS, Nicole			200.050	
OFTRING, Hagen			300.009	
◆ Präsidium:				
GEORGI, Dr. Richard (Vorsitzender)			100.055	
ROCK, René (Stellv. Vorsitzender)			700.001	
WERTH, Beate (Stellv. Vorsitzende)			900.015	
DITZINGER, Tatjana (Stellv. Vorsitzende)			100.054	
◆ Fraktionsvorsitzende:				
STEIDL, Oliver			100.070	
MÜLLER, Marius			200.052	
RUPP, Matthias			300.008	
RAUPACH, Frank			900.016	
SCHÄFER, Susanne			700.007	

NAME, Vorname	Unterschrift	gilt als Anwesenheitsnachweis	Personalnummer	✓
◆ Magistrat:				
BASTIAN, Dr. Daniell (Bürgermeister)				
GERHEIM, Michael (Erster Stadtrat)				
RICKERT, Michael (Stadtrat)	- e -		100.016	
MAURER, Karl-Heinz (Stadtrat)			100.046	
BERGMANN, Joachim (Stadtrat)	- e -		100.040	
ALBRECHT, Gerhard (Stadtrat)			200.057	
KRAFT, Jürgen (Stadtrat)			300.001	
MICHAEL, Bernd (Stadtrat)	- e -		700.008	
FÖRSTEMANN, Jutta (Stadträtin)	- e -		700.014	
STREIB, Nina (Stadträtin)	entschuldigt		900.018	
◆ Beiräte:				
TAHSIN, Dinc			600.606	
USCHMANN, Luca				
◆ Sonstige Teilnehmer:				
Daubner, Alf				
Klinger, Monika				
Simoes, Daniel				
◆ Schriftführung:				
Völker, Tamara				
◆ Sachlich richtig:	Philipp Jied			

Eine Tennishalle in Seligenstadt

Vorstellung im Haupt-, Finanz- und
Wirtschaftsförderungsausschuss der
Stadt Seligenstadt am 1. Juli 2024

tennis-seligenstadt.de



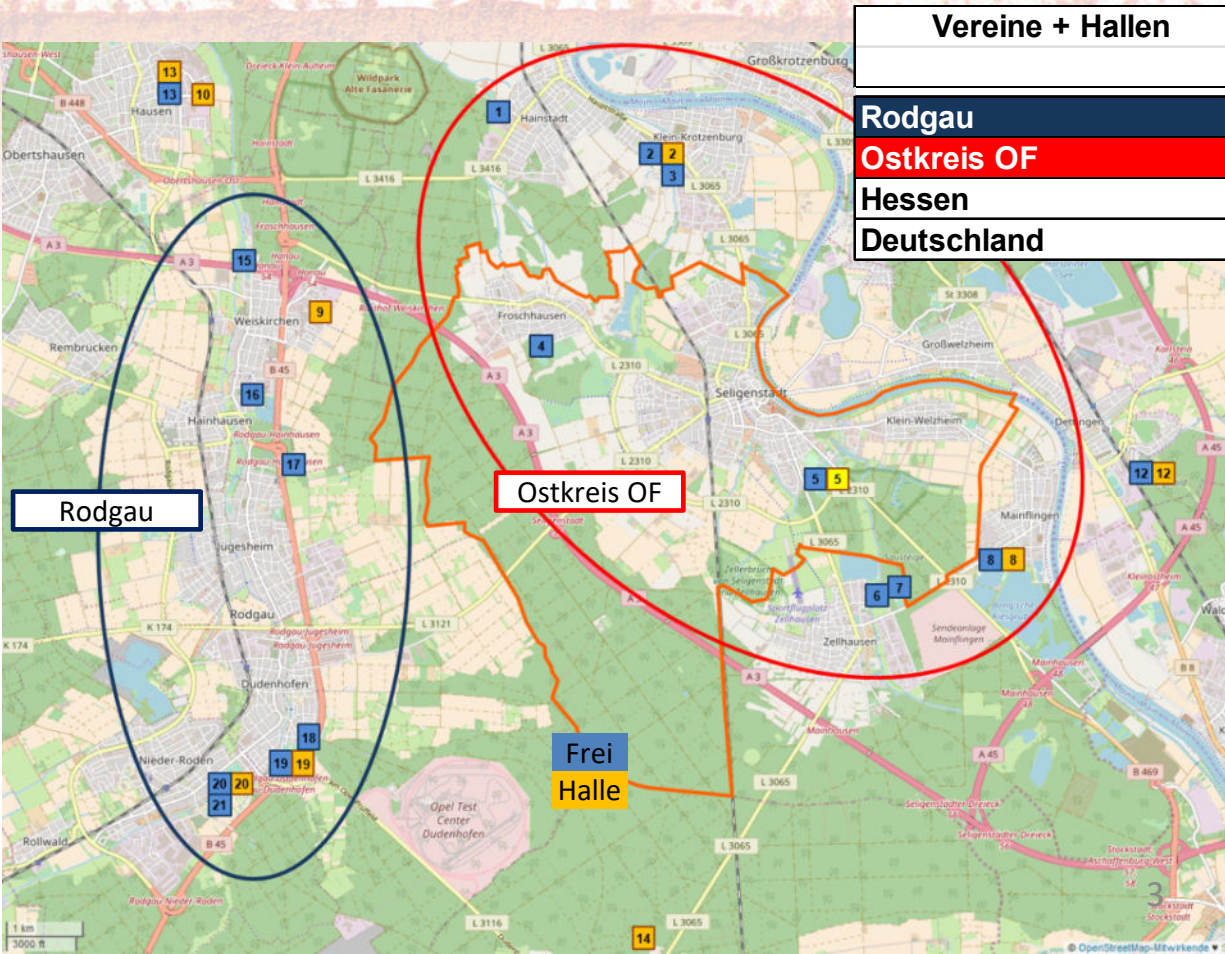
Alf Daubner



Inhalt

- Platzkapazitäten & Notwendigkeit
- Standort
- Fotos
- Kosten und Finanzierungsbedarf

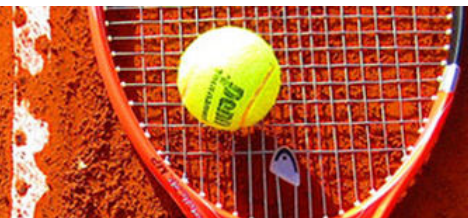
Platzkapazitäten & Notwendigkeit



Vereine + Hallen	31.12.22	2023	Vereine	Plätze		Mitgl. pro	
	Einwohner	Mitgl.		Frei	Halle	Frei	Halle
Rodgau	46.426	1.271	6	39	7	33	182
Ostkreis OF	45.868	1.850	8	47	2	39	925
Hessen						40	463
Deutschland						37	270

- Wintersaison ist länger: 6,5 Monate
- Nächste Halle zu weit weg => Viele Anfänger springen im Winter wieder ab
- Kaum Kapazitäten in der Umgebung verfügbar

Standort



Fotos



2-Feld-Traglufthalle der Firma Struckmeyer, Baujahr 2010, Worms

Kosten und Finanzierungsbedarf

	netto
1) Anschaffungskosten	457.005,77 €
Förderung Stadt Seligenstadt:	-30.000,00 €
Förderung Sportkreis:	-30.000,00 €
Förderung Sportland Hessen:	-50.000,00 €
Förderung LSBH:	-2.000,00 €
Eigenkapital und eingegangene Spenden:	-52.000,00 €
Spenden mit Absichtserklärungen:	-15.000,00 €
offene Spenden oder Nachrangdarlehen:	-50.000,00 €
2) Finanzierungsbedarf	228.005,77 €

Vorgaben:

- min. 50% Eigenkapital
- nach 7 Jahren schuldenfrei



tennis-seligenstadt.de

Alf Daubner
Abteilungsleiter Tennis

Wirtschaftlichkeit, G&V

3) Kapaldienst		-64.630,69 €
3a) Betrieb Strom/Heizung, Wartung p.a.		-20.650,35 €
3b) Verwaltung, Reinigung, Versicherung p.a.		-6.500,00 €
3c) Finanzierung p.a.		-37.480,34 €
4) Übersicht mögliche Einnahmen nach Auslastungs-Szenario		
Einnahmen Hallenstunden (Preisstufe A, pessimistisch)	55%	60.077,04 €
Einnahmen Hallenstunden (Preisstufe A, realistisch)	60%	64.819,97 €
Einnahmen Hallenstunden (Preisstufe A, optimistisch)	65%	69.067,36 €
5) Zusätzliche Einnahmen bzw. Einsparungen durch Halle		0,00 €
zusätzliche Werbeeinnahmen Halle (5.000 €)		0,00 €
Einnahmen neue Mitgl. (7 J. je 10 neue gemittelt: 3.500 €)		0,00 €
Einnahmen zusätzl. Gastmarken (1/Woche im Winter: 500 €)		0,00 €
Einsparung (für Bewässerungsanlage+Aufbereitung: 2.000 €)		0,00 €
Überschuß (3+4+5):		189,28 €

